

# GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern  
des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
des Bundesministers für Wohnungsbau / des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen  
des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates / des Bundesministers für Familienfragen  
des Bundesministers für Atomfragen*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

8. Jahrgang

Bonn, den 19. August 1957

Nummer 22

## INHALT

### Amtlicher Teil

Seite

#### Der Bundesminister des Innern

##### II. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht

Ges. v. 27. 7. 57, Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) . . . . . 306

Bek. v. 8. 8. 57, Durchführung des Bundesbesoldungsgesetzes  
und Auswirkungen auf das Tarifrecht . . . . . 384

## Amtlicher Teil

## Der Bundesminister des Innern

## II. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht

**Bundesbesoldungsgesetz (BBesG).**

Vom 27. Juli 1957.

## Übersicht

	§§
<b>KAPITEL I</b>	
<b>Die Dienstbezüge der Beamten, Richter und Soldaten</b>	1 bis 47
Abschnitt I	
Allgemeine Vorschriften .....	1 bis 4
Abschnitt II	
Die Dienstbezüge der Beamten .....	5 bis 30
1. Titel: Das Grundgehalt .....	5 bis 11
2. Titel: Der Ortszuschlag .....	12 bis 17
3. Titel: Der Kinderzuschlag .....	18 bis 20
4. Titel: Zulagen .....	21, 22
5. Titel: Anrechnung von Sachbezügen .....	23
6. Titel: Sondervorschriften für Auslandsbeamte .....	24 bis 29
7. Titel: Sondervorschrift für Beamte im Bundesgrenzschutz .....	30
Abschnitt III	
Die Dienstbezüge der Richter .....	31
Abschnitt IV	
Die Dienst- und Sachbezüge der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit .....	32 bis 36
Abschnitt V	
Überleitung der vorhandenen Beamten in das neue Recht .....	37 bis 39
Abschnitt VI	
Übergangsvorschriften .....	40 bis 44
Abschnitt VII	
Sondervorschriften für die Zeit des Aufbaues der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes .....	45 bis 47
<b>KAPITEL II</b>	
<b>Anpassung der Versorgungsbezüge .....</b>	<b>48</b>
<b>KAPITEL III</b>	
<b>Rahmenvorschriften .....</b>	<b>49 bis 59</b>
<b>KAPITEL IV</b>	
<b>Schlußvorschriften .....</b>	<b>60 bis 65</b>

1) Verkündet im Bundesgesetzblatt I S. 993 am 7. 8. 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## KAPITEL I

### Die Dienstbezüge der Beamten, Richter und Soldaten

#### ABSCHNITT I

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

Dienstbezüge erhalten nach diesem Gesetz

1. Bundesbeamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie Bundesbeamte auf Widerruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden,
2. Richter des Bundes,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Bundeswehr.

##### § 2

#### Zusammensetzung der Dienstbezüge

(1) Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen.

(2) Muß der Empfänger von Dienstbezügen wegen der Zugehörigkeit seines dienstlichen Wohnsitzes zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark über die Dienstbezüge in einer fremden Währung verfügen, so darf hierdurch die Kaufkraft der Dienstbezüge gegenüber der Kaufkraft im Währungsgebiet der Deutschen Mark weder vermindert noch erhöht werden. Inwieweit dies durch Zu- oder Abschläge (Kaufkraftausgleich) sicherzustellen ist, bestimmt der Bundesminister der Finanzen nach Anhörung der zuständigen obersten Dienstbehörde, bei Auslandsdienstbezügen (§ 24 Abs. 1) nach Anhörung des Auswärtigen Amtes.

##### § 3

#### Beginn des Anspruchs auf die Dienstbezüge

Beamte, Richter und Soldaten erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird. Werden sie rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so erhalten sie die Dienstbezüge schon von dem Tage an, mit dem die Einweisung wirksam wird.

##### § 4

#### Zahlung der Dienstbezüge

(1) Die Dienstbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Sind Dienstbezüge nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsbezüge gezahlt.

(3) Die Dienstbezüge für ledige Mannschaften, Unteroffiziere und Stabsunteroffiziere der Bundeswehr, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in

Gemeinschaftsunterkunft wohnen, können halbmächtig im Voraus gezahlt werden. Das gilt auch für die entsprechenden Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz.

#### ABSCHNITT II

### Die Dienstbezüge der Beamten

#### 1. Titel

#### Das Grundgehalt

##### § 5

#### Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird nach den Besoldungsordnungen A (für aufsteigende Gehälter) und B (für feste Gehälter) — Anlage I — gewährt. Für Beamte, die nicht in eine Planstelle eingewiesen sind, ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(2) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Beamtenverhältnis infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

##### § 6

#### Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt

1. in allen Besoldungsgruppen des einfachen Dienstes (A 1 bis A 4) und in den ersten beiden Besoldungsgruppen des mittleren und des gehobenen Dienstes (A 5 und A 6, A 9 und A 10) am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. in den ersten beiden Besoldungsgruppen des höheren Dienstes (A 13 und A 14) am Ersten des Monats, in dem der Beamte das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge seiner Besoldungsgruppe zu erhalten hat, überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinausgeschoben ist, werden abgesetzt

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung,

Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit), soweit sie im mittleren und gehobenen Dienst ein Jahr, im höheren Dienst drei Jahre übersteigt; wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;

2. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist;
3. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit § 8 nichts anderes bestimmt;
4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes oder eines berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummer 1 bis 4 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) In den anderen Besoldungsgruppen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes (A 7 und A 8, A 11 und A 12, A 15 und A 16) wird der Beginn des nach den Absätzen 1 bis 3, 6 oder 8 für die ersten beiden Besoldungsgruppen der jeweiligen Laufbahngruppe errechneten Besoldungsdienstalters um vier Jahre hinausgeschoben.

(6) Ist der Beamte aus dem mittleren in den gehobenen Dienst oder aus dem gehobenen in den höheren Dienst aufgestiegen, so wird sein Besoldungsdienstalter für die Besoldungsgruppen A 9 und A 10, A 13 und A 14 nach den Absätzen 1 bis 3 festgesetzt. Es darf jedoch gegenüber dem Besoldungsdienstalter des Beamten in den ersten beiden Besoldungsgruppen der nächstniedrigeren Laufbahngruppe höchstens um sechs Jahre hinausgeschoben werden.

(7) Wird ein Beamter des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes in einer anderen als den ersten beiden Besoldungsgruppen seiner Laufbahngruppe angestellt, so ist sein Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn er in einer dieser Besoldungsgruppen angestellt und in die Anstellungsgruppe befördert worden wäre.

(8) Ein Fachschuloberlehrer, der aus einer der Besoldungsgruppen A 11 oder A 12 in die Besoldungsgruppe A 13 übergetreten ist, erhält in dieser Besoldungsgruppe und in der Besoldungsgruppe A 14 das Besoldungsdienstalter, das er in den Besoldungsgruppen A 11 oder A 12 gehabt hat.

(9) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, noch nicht erreicht, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

## § 7

### Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet steht gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren;
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit

1. im Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung;
2. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
3. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden, im nichtöffentlichen Schuldienst und im nichtöffentlichen Eisenbahndienst. Das gleiche gilt für den Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrsunternehmungen, die ganz oder teilweise von der Bundes-(Reichs)post oder von der Bundes-(Reichs)bahn übernommen worden sind.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und des Innern.

## § 8

### Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 dürfen im gehobenen und höheren Dienst nur solche Tätigkeiten berücksichtigt werden, die der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahngruppe mindestens gleichzubewerten sind.

(2) Nicht berücksichtigt werden

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gehühren bezieht,
2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,

3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 zulassen.

#### § 9

##### Das Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Tritt ein Beamter, der aus dem mittleren in den gehobenen oder aus dem gehobenen in den höheren Dienst aufgestiegen ist, aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Bundesdienst über, wird das Besoldungsdienstalter nach § 6 so festgesetzt, wie wenn der Beamte in der niedrigeren Laufbahngruppe in den Bundesdienst übergetreten und danach aufgestiegen wäre.

(2) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder angestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiederanstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3, wenn die oberste Dienstbehörde das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat.

(3) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

(4) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(5) Für die Bemessung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Zeiten gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

#### § 10

##### Wahrung des Besitzstandes

(1) Tritt ein Beamter mit seiner Zustimmung in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt über, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem

Grundgehalt, das er in der verlassenen Gruppe zuletzt bezogen hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt der neuen Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

(2) Bei der Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten und beim Übertritt aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Bundesdienst wird dem Beamten entsprechend dem Absatz 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein neues Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt oder die zuletzt bei dem bisherigen Dienstherrn bezogenen Dienstbezüge bemessen waren.

#### § 11

Dem Beamten ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

#### 2. Titel

##### Der Ortszuschlag

#### § 12

##### Grundlage des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Aufstellung in Anlage II gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten den halben Ortszuschlag.

#### § 13

##### Ortsklasseneinteilung

(1) Die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Ortsklassenverzeichnis aufzustellen und es bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu ändern und zu ergänzen. Für die Zuteilung der Orte zu Ortsklassen sind zu berücksichtigen: Einwohnerzahl, Durchschnittsraummierten, sonstige örtliche Besonderheiten, zum Beispiel die Eigenschaft als Bade-, Kur- oder Fremdenverkehrsort oder als stark industrialisierter Ort sowie die Zugehörigkeit zu einem in sich geschlossenen Wirtschaftsgebiet.

(3) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anlagen und Einrichtungen für Sonderzwecke von der Ortsklasse ihrer Gemeinde auszunehmen und einer höheren Ortsklasse zuzuteilen wenn ihr Verbleiben in der Ortsklasse ihrer Gemeinde eine erhebliche Härte bedeutet oder unabweisbare dienstliche Belange es erfordern.

## § 14

**Dienstlicher Wohnsitz**

(1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 12 Abs. 1 ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle des Beamten ihren Sitz hat.

(2) Als Ausnahme kann die oberste Dienstbehörde

1. einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten den Ort, der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
2. Beamten, die im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt sind, einen Ort im Inland in der Nähe des Beschäftigungsortes als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
3. einzelnen Beamten den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, wenn er der höheren Ortsklasse angehört und die Beamten ihn auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle innehaben.

Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Für Beamte, die versetzt sind oder deren Umzug an den Ort der Dienstleistung angeordnet ist, gilt, solange sie wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, verhindert sind, eine Wohnung am Versetzungs- oder Dienstleistungsort zu beziehen, der bisherige dienstliche Wohnsitz als solcher weiter, wenn er der höheren Ortsklasse angehört. Für neuingestellte Beamte gilt unter den gleichen Voraussetzungen der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.

## § 15

**Stufen des Ortszuschlages**

(1) Zur Stufe 1 gehören, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten.

(2) Zur Stufe 2 gehören, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,

1. verheiratete Beamte,
2. verwitwete und geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
4. andere ledige Beamte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(3) Die Zugehörigkeit zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag gewährt wird. Uneheliche Kinder eines männlichen Beamten werden nur berücksichtigt, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen oder sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

## § 16

**Mehrere Ortszuschläge für dieselbe Familie**

(1) Verheiratete Beamte, deren Ehegatte als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten den Ortszuschlag der Stufe unter derjenigen, die nach der Aufstellung in Anlage II für sie maßgebend wäre. Ist die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt und sind gemeinschaftliche eheliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder vorhanden, so gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die hauptberufliche Tätigkeit

1. im Dienst von Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
2. im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten der Bundesminister der Finanzen.

## § 17

**Anderung des Ortszuschlages**

(1) Ändert sich die Tarifklasse, so wird der Ortszuschlag der neuen Tarifklasse von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Ändern sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Ortszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

(3) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlages begründet, so wird der niedrigere Ortszuschlag von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlages (§ 20 Abs. 1 Satz 2) an gezahlt.

(4) Ändern sich die Voraussetzungen des § 16 für die Höhe des Ortszuschlages, so wird der neue Zuschlag vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das maßgebende Ereignis fällt.

### 3. Titel

## Der Kinderzuschlag

### § 18

#### Grundlage und Höhe

(1) Kinderzuschlag wird gewährt für

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat,
5. Pflegekinder und Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als hundert Deutsche Mark monatlich gezahlt wird,
6. uneheliche Kinder einer Beamtin,
7. uneheliche Kinder eines Beamten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und er entweder das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat oder für den Unterhalt des Kindes nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente, mindestens aber den doppelten Betrag des Kinderzuschlages aufbringt.

Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Für ein Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Beamten an Kindes Statt angenommen worden ist, wird den natürlichen Eltern, für ein uneheliches Kind, das für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres jedoch nur, wenn es in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als hundert Deutsche Mark monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

(4) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das fünf- undzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.

(5) Für verheiratete, verwitwete und geschiedene Kinder wird kein Kinderzuschlag gewährt.

(6) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich dreißig Deutsche Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr monatlich fünfunddreißig Deutsche Mark und bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr monatlich vierzig Deutsche Mark.

### § 19

#### Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Stände nach § 18 oder nach entsprechenden Vorschriften neben dem Beamten auch anderen Personen, die im öffentlichen Dienst (§ 16 Abs. 2) stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:

1. Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern.
2. Hätten Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.
3. Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.
4. Hätte neben der Mutter eines unehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag, wenn der Vater das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat, dem Vater allein, andernfalls dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.

(3) Wird einem Kinde nach beamtenrechtlichen Vorschriften Kinderzuschlag neben Waisengeld gewährt, so erhält der Beamte für dieses Kind keinen Kinderzuschlag.

## § 20

**Zahlung des Kinderzuschlages**

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(2) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder der Wegfall der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 bereits vom Ersten des nächsten Monats an berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Beamte den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlages.

(3) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann die vorgesetzte Behörde des Beamten auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder das Vormundschaftsgericht gezahlt wird.

## 4. Titel

**Zulagen**

## § 21

**Stellenzulagen**

(1) Stellenzulagen werden den Beamten nach den Besoldungsordnungen und nach Absatz 2 gewährt.

(2) Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes wahr, für das der Organisations- und Stellenplan die Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe vorsieht, so erhält er nach Ablauf von einem Jahr, wenn die höhere Planstelle während dieser Zeit besetzbar war und weiterhin besetzbar ist, eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem, das ihm zustände, wenn er der höheren Besoldungsgruppe angehörte.

(3) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung unwiderruflich sind, gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(4) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung widerruflich sind, werden nur so lange gewährt, wie der Beamte in der mit der Zulage ausgestatteten Tätigkeit verwendet wird.

## § 22

**Andere Zulagen und Zuwendungen**

Andere als die in den §§ 10 und 21 aufgeführten Zulagen und Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, soweit der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

## 5. Titel

**Anrechnung von Sachbezügen**

## § 23

(1) Die den Beamten gewährten Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet.

(2) Die Verwaltungsvorschriften zu Absatz 1 erläßt die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und des Innern.

## 6. Titel

**Sondervorschriften für Auslandsbeamte**

## § 24

**Zusammensetzung der Dienstbezüge**

(1) Die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten abweichend von § 2 Abs. 1 neben dem Grundgehalt (§§ 5 bis 11) die folgenden Auslandsdienstbezüge: Auslandszulage (§ 25), Haushaltszuschlag (§ 26), Kinderzuschlag (§ 27) und Mietzuschuß (§ 28).

(2) Beamte, denen für ihre Person das Grundgehalt einer höheren Besoldungsgruppe als der für ihr Amt im Ausland vorgesehenen zusteht, erhalten die Auslandsdienstbezüge nur nach der niedrigeren Besoldungsgruppe. Das Grundgehalt der niedrigeren Besoldungsgruppe wird auch dem Kaufkraftausgleich (§ 2 Abs. 2) zugrunde gelegt.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Beamte, die wegen ihrer Tätigkeit im Grenzverkehr ihren dienstlichen Wohnsitz in einem ausländischen Grenzort haben. Diese Beamten erhalten den Ortszuschlag der Ortsklasse S.

## § 25

**Auslandszulage**

(1) Die Auslandszulage wird nach der Aufstellung in Anlage III gewährt. Ihre Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Beamten und nach der für den ausländischen Dienstort maßgebenden Zone.

(2) Der Bundesminister der Finanzen teilt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern nach Anhörung des Auswärtigen Amtes die Dienstorte den Zonen zu. Dabei sind die besonderen Belastungen in der Lebensführung an den Dienstorten zu berücksichtigen.

## § 26

**Haushaltszuschlag**

(1) Der Haushaltszuschlag wird dem verheirateten Beamten gewährt, wenn er mit seinem Ehegatten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung innehat. Er beträgt zwanzig vom Hundert des Grundgehalts und der Auslandszulage.

(2) Anderen Beamten kann der halbe Haushaltszuschlag gewährt werden, wenn sie am ausländischen Dienstort einen eigenen Haushalt führen.

#### § 27

##### Kinderzuschlag

(1) Der Kinderzuschlag wird nach § 18 Abs. 1 bis 5, §§ 19 und 20 gewährt. Er beträgt zehn vom Hundert des Grundgehalts und der Auslandszulage eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 in der achten Dienstaltersstufe.

(2) Für Kinder, die sich außerhalb des Landes des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten aufhalten, beträgt der Kinderzuschlag einheitlich hundertfünfzig Deutsche Mark. Zu diesem Kinderzuschlag wird kein Kaufkraftausgleich (§ 2 Abs. 2) gewährt.

#### § 28

##### Mietzuschuß

Der Mietzuschuß wird gewährt, wenn die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum fünfzehn vom Hundert der Dienstbezüge (ausschließlich Kinderzuschlag) und einer auf Grund des Haushaltsplans gewährten Aufwandsentschädigung übersteigt. Er beträgt fünfundsiebzig vom Hundert des Mehrbetrages.

#### § 29

##### Zahlung der Auslandsdienstbezüge

Die Auslandsdienstbezüge werden bei Versetzungen zwischen dem Inland und dem Ausland vom Tage nach dem Eintreffen am ausländischen Dienstort bis zum Tage vor der Abreise aus diesem Ort gezahlt. Bei Versetzungen im Ausland werden sie bis zum Tage des Eintreffens am neuen Dienstort nach den für den bisherigen Dienstort maßgebenden Sätzen gezahlt.

#### 7. Titel

##### Sondervorschrift für Beamte im Bundesgrenzschutz

#### § 30

Für die Dienst- und Sachbezüge der Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, auch wenn sie dem Bundesministerium des Innern angehören, gilt Abschnitt IV mit Ausnahme des § 33 entsprechend. Die Verwaltungsvorschriften zu § 36 erläßt für den Bundesgrenzschutz der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

#### ABSCHNITT III

##### Die Dienstbezüge der Richter

#### § 31

Abschnitt II gilt auch für die Richter.

#### ABSCHNITT IV

##### Die Dienst- und Sachbezüge der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit

#### § 32

Abschnitt II gilt auch für die Soldaten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

#### § 33

##### Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge

Die Soldaten erhalten Dienstbezüge frühestens vom Tage nach Ableistung des vorgeschriebenen Grundwehrdienstes an.

#### § 34

##### Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt

1. für Mannschaften und Unteroffiziere in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6,
2. für Offiziere in der Besoldungsgruppe A 9 am Ersten des Monats, in dem der Soldat das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Soldat das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, an dem Tage, von dem an er nach § 3 in Verbindung mit § 33 Dienstbezüge seiner Besoldungsgruppe zu erhalten hat, überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinausgeschoben ist, werden abgesetzt

1. bei Offizieren die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung für ihre Ernennung zum niedrigsten Offiziersdienstgrad ihrer Laufbahn vorgeschriebenen Ausbildung (militärische Ausbildung, Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, übliche Prüfungszeit), soweit sie ein Jahr übersteigt;
2. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet (§ 7) und eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, bei Offizieren jedoch nur, soweit die Tätigkeit oder der nichtberufsmäßige Reichsarbeits- oder Wehrdienst mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 gleichzubewerten ist;
3. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder

eines Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummer 1 bis 3 abgesetzt werden. § 8 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) Für einen Soldaten der Unteroffizierslaufbahn wird in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 der Beginn des nach den Absätzen 1 bis 3 errechneten Besoldungsdienstalters um vier Jahre hinausgeschoben.

(6) Ist ein Soldat der Unteroffizierslaufbahn in die Offizierslaufbahn aufgestiegen, so wird sein Besoldungsdienstalter für die Besoldungsgruppe A 9 nach den Absätzen 1 bis 3 festgesetzt. Es darf jedoch gegenüber seinem Besoldungsdienstalter in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 höchstens um sechs Jahre hinausgeschoben werden.

(7) Das für Offiziere nach den Absätzen 1 bis 3 oder 6 festgesetzte Besoldungsdienstalter wird in den Besoldungsgruppen A 11, A 13 und A 14 um vier Jahre, in der Besoldungsgruppe A 16 um acht Jahre hinausgeschoben.

(8) Wird ein Unteroffizier in einer der Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 angestellt, so ist sein Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn er in der Besoldungsgruppe A 5 angestellt und in die Anstellungsgruppe befördert worden wäre. Wird ein Offizier in einer der Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 angestellt, so ist sein Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn er in der Besoldungsgruppe A 9 angestellt und in die Anstellungsgruppe befördert worden wäre.

(9) Das Besoldungsdienstalter der Offiziere einer Laufbahn, deren Eingangsgruppe die Besoldungsgruppe A 13 ist, wird abweichend von den Absätzen 1 bis 3 und 7 wie das der Beamten des höheren Dienstes nach § 6 festgesetzt.

(10) Hat der Soldat an dem Tage, von dem an er nach § 3 in Verbindung mit § 33 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

#### § 35

##### Dienstlicher Wohnsitz

Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 12 Abs. 1 ist der Standort des Soldaten.

#### § 36

##### Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Unterkunft

(1) Für Mannschaften und Unteroffiziere werden die Ausrüstung und die Dienstbekleidung, für Offiziere die Ausrüstung und die Dienstbekleidung, soweit sie zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehört,

unentgeltlich bereitgestellt. Den Offizieren wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstbekleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuß und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt.

(2) Den Soldaten wird unentgeltliche truppenärztliche Versorgung gewährt.

(3) Für Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

(4) Die Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 erläßt der Bundesminister für Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. In diesen Verwaltungsvorschriften soll bestimmt werden, daß die Zahlungen nach Absatz 1 Satz 2 an eine vom Bundesminister für Verteidigung errichtete Kleiderkasse geleistet werden.

### ABSCHNITT V

#### Überleitung der vorhandenen Beamten in das neue Recht

##### § 37

(1) Die Beamten, die am 31. März und 1. April 1957 im Amt waren, werden nach der Überleitungsübersicht (Anlage IV) übergeleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe im Sinne dieser Übersicht gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamten am 31. März 1957 angehörten. Für Beamte, die am 31. März 1957 auf Grund gesetzlicher Vorschriften für ihre Person die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe erhielten, gilt diese als bisherige Besoldungsgruppe. Soweit sich aus der Überleitungsübersicht Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben, führen die Beamten die neue Amtsbezeichnung. Ist die bisherige Amtsbezeichnung weder in der Anlage I für die neue Besoldungsgruppe noch in der Überleitungsübersicht aufgeführt, so bestimmt die oberste Dienstbehörde, welche der für die neue Besoldungsgruppe vorgesehenen Amtsbezeichnungen der Beamte führt.

(2) Das Besoldungsdienstalter wird mit Wirkung vom 1. April 1957 nach den §§ 6 bis 9 und 42, für Soldaten und für Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, auch wenn sie dem Bundesministerium des Innern angehören, nach den §§ 34, 45 und 46 neu festgesetzt. Das Besoldungsdienstalter eines Beamten, der vor dem 1. April 1957 ohne Dienstbezüge beurlaubt worden war, wird nicht nach § 9 Abs. 3 hinausgeschoben, wenn es nach bisherigem Recht nicht hinausgeschoben worden war oder wenn der Beamte beim Beginn des Urlaubs das Endgrundgehalt seiner damaligen Besoldungsgruppe erhalten hatte.

(3) Bleibt das neue Grundgehalt hinter dem Überleitungsgrundgehalt zurück, das sich aus der Übersicht in Anlage V ergibt, so erhalten die Beamten eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist. Allgemeine Erhöhungen der Grundgehälter wegen einer Änderung der

wirtschaftlichen Verhältnisse bleiben außer Betracht. Ist das Überleitungsgrundgehalt niedriger als das Grundgehalt derjenigen Dienstaltersstufe der Regelüberleitungsgruppe (Anlage IV Nr. 1), die den gleichen Abstand von der Endstufe hat wie die Dienstaltersstufe, in der sich die Beamten nach bisherigem Recht am Tage vor der Verkündung des Gesetzes befanden, so tritt dieses Grundgehalt an die Stelle des Überleitungsgrundgehalts. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte, deren Beamtenverhältnis nach dem 1. April 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes geendet hat. Für Beamte, die aus einer der Besoldungsgruppen A 9b, A 10c und A 12 übergeleitet werden, wird die Ausgleichszulage stets nach Satz 1 bemessen.

(4) Absatz 1 Satz 4 gilt auch für Beamte, die nach dem 31. März 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes ernannt worden sind.

#### § 38

Hat sich die Zahl der Kinder eines Beamten, für die Kinderzuschlag zu gewähren ist, im März 1957 verringert, so gelten für die Gewährung des Kinderzuschlages und des Ortszuschlages § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

#### § 39

Dieser Abschnitt gilt auch für Richter und Soldaten.

### ABSCHNITT VI

#### Übergangsvorschriften

#### § 40

Bis zur Aufstellung eines Ortsklassenverzeichnisses nach § 13 Abs. 2, längstens jedoch bis zum 30. September 1957 gilt als Ortsklassenverzeichnis im Sinne des § 13 Abs. 1 das durch die Verordnung vom 23. Oktober 1924 (Reichsbesoldungsblatt S. 289) festgelegte Ortsklassenverzeichnis in der am 1. April 1957 maßgebenden Fassung. Dabei tritt an die Stelle der Ortsklasse C die Ortsklasse B.

#### § 41

(1) Die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin oder Hamburg erhalten weiterhin einen örtlichen Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert des Grundgehalts.

(2) Für die Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Berlin oder Hamburg, deren Bezüge der Bund zu tragen hat, tritt zu dem Grundgehalt, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt, ein örtlicher Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert.

#### § 42

(1) Ist oder wird eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen teilnimmt oder teilgenommen hat, bis zum 31. März 1960 als Beamter

angestellt (eingestellt), so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3. Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes gilt dies nur, wenn die von ihnen vor dem 9. Mai 1945 zuletzt ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst mindestens der Tätigkeit in einem Amt ihrer Laufbahngruppe gleichzubewerten ist. § 9 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Beamte vor dem 9. Mai 1945 aus dem mittleren oder gehobenen Dienst in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen war.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Anstellung (Einstellung) von Personen, die nicht an der Unterbringung teilnehmen, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar sind oder auf die § 52b in Verbindung mit § 62 oder § 63 des in Absatz 1 genannten Gesetzes Anwendung findet.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch auf die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Personen Anwendung, denen Rechte nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz nicht zustehen, weil sie die in § 4 oder § 81 des in Absatz 1 genannten Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben.

#### § 43

Die §§ 40 bis 42 gelten auch für Richter, die §§ 40 und 41 auch für Soldaten.

#### § 44

Bis zum Erlaß eines besonderen Amtsgehaltsgesetzes bemißt sich das Grundgehalt des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts nach der Besoldungsgruppe B 11, das des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts nach der Besoldungsgruppe B 10 und das der Richter des Bundesverfassungsgerichts nach der Besoldungsgruppe B 8.

### ABSCHNITT VII

#### Sondervorschriften für die Zeit des Aufbaues der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes

#### § 45

(1) Für Soldaten, die vor dem 1. April 1957 in die Bundeswehr eingestellt worden sind oder bis zum 31. März 1960 eingestellt werden, gelten die folgenden Absätze 2 und 3.

(2) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Soldaten, die vor dem 9. Mai 1945 Soldaten oder planmäßige oder außerplanmäßige Beamte waren oder als Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes oder als Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer Wehrdienst geleistet hatten, gilt auch

die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Einstellung in die Bundeswehr als Dienstzeit im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 und des § 34 Abs. 9 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Nr. 3.

(3) Für Soldaten, die zwischen dem 31. Dezember 1923 und dem 1. Juli 1937 geboren sind, wird das Besoldungsdienstalter in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 und, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach ihrer Einstellung in die Bundeswehr zu Offizieren ernannt werden, auch in der Besoldungsgruppe A 9 abweichend von § 34 in jedem Falle auf den Ersten des Monats festgesetzt, in dem sie das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

#### § 46

Für Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, die vor dem 1. April 1957 in den Bundesgrenzschutz eingestellt worden sind oder bis zum 31. März 1960 eingestellt werden, gilt § 45 Abs. 2 und 3 entsprechend.

#### § 47

§ 33 gilt nicht für

1. Soldaten, die vor der Verkündung des Gesetzes in die Bundeswehr eingestellt worden sind,
2. Soldaten, die nach der Verkündung des Gesetzes in die Bundeswehr eingestellt werden, wenn sie sich für eine Dienstzeit von mindestens drei Jahren verpflichten und ihre Ernennung vor dem 25. Juli 1961 wirksam wird.

## KAPITEL II

### Anpassung der Versorgungsbezüge

#### § 48

(1) Die Bezüge der am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsempfänger, die der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat, sind nach folgenden Vorschriften neu festzusetzen:

1. Neues Grundgehalt ist der Monatsbetrag des Grundgehalts einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge am 31. März 1957 zugrunde zu legen war, erhöht
  - a) um fünfundsiebzehn vom Hundert, wenn es ein Endgrundgehalt oder ein festes Grundgehalt war,
  - b) um achtzig vom Hundert, wenn es das Grundgehalt der ersten bis dritten Dienstaltersstufe der Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahngruppe war,
  - c) um fünfundsiebzehn vom Hundert in den übrigen Fällen

und um den besonderen Zuschlag, der nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 939) zu zahlen war oder zu zahlen gewesen wäre, wenn das Beamtenverhältnis erst

nach dem 1. Oktober 1951 geendet hätte. Das nach Buchstabe c ermittelte neue Grundgehalt darf das nach Buchstabe a errechnete neue Grundgehalt der gleichen Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

2. Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde, so tritt an die Stelle der Zulagen, die am 31. März 1957 zustanden, eine Zulage von fünfundsiebzehn vom Hundert.
3. Bei Übergangsgelältern und Übergangsbezügen nach den §§ 37 und 52a Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) tritt an die Stelle der am 31. März 1957 zustehenden Erhöhung eine Erhöhung um fünfundsiebzehn vom Hundert, jedoch dürfen die Übergangsgelälter und Übergangsbezüge einschließlich der Erhöhung das nach Anwendung der Nummer 1 oder 2 sich ergebende Ruhegehalt nicht übersteigen.
4. Es gelten auch
  - a) Nummer 2 für laufende Unterstützungsgelälter für dienstunfähige Arbeiter und Angestellte ehemaliger Heeres- und Marinebetriebe und der ehemaligen Reichsdruckerei nach den dafür ergangenen Bestimmungen,
  - b) Nummer 1 bis 3 für Vorschußzahlungen nach § 61 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953.
5. An die Stelle der bisherigen Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses treten die Tarifklassen des Ortszuschlages nach folgender Übersicht:

Wohnungsgeldzuschuß Tarifklasse	Ortszuschlag Tarifklasse
I	Ia
II	Ib
III	II
IV	III
V, VI, VII	IV.

Bemessen sich die Versorgungsbezüge nach einer Besoldungsgruppe, in der für das Anfangsgrundgehalt und das Endgrundgehalt nicht die gleiche Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses bestimmt war, so richtet sich die Zuteilung zu der neuen Tarifklasse nach der für das Endgrundgehalt bestimmten höheren Tarifklasse.

(2) Bei der Ermittlung des neuen Grundgehalts für Beamte des Zollgrenzdienstes, die als Zollgrenzassistenten vor dem 1. April 1957 gestorben oder in den Ruhestand getreten sind, ist von dem Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe A 8a auszugehen.

(3) Absatz 1 gilt auch, wenn Einrichtungen nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 zur Versorgung verpflichtet sind.

(4) Personen, die Ansprüche der in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Art nach dem 1. April 1957 erwerben, aber nach dem 31. März 1957 weder zu dem Personenkreis des § 1 gehört noch als Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gestanden haben oder nebenbei beschäftigt worden sind, stehen den am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsempfängern gleich.

### KAPITEL III

#### Rahmenvorschriften

##### § 49

(1) Dieses Kapitel gilt für die Regelung der Dienstbezüge der Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes unterstehen, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Die Dienstbezüge sowie die allgemeine Einreihung der Ämter in die Gruppen der Besoldungsordnungen sind — unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren — durch Gesetz zu regeln.

##### § 50

Die Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie die Beamten auf Widerruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden, haben einen Anspruch auf Dienstbezüge. Für außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten, die als Beamte auf Widerruf ihre Lehr- oder Forschungstätigkeit nicht hauptberuflich ausüben, kann etwas anderes bestimmt werden.

##### § 51

(1) Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen, bei Hochschullehrern auch Zuschüsse zum Grundgehalt.

(2) Die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin oder Hamburg und die entsprechenden Empfänger von Versorgungsbezügen mit Wohnsitz in diesen Städten können einen örtlichen Sonderzuschlag entsprechend § 41 erhalten.

##### § 52

(1) Das Grundgehalt ist nach einer Besoldungsordnung für aufsteigende und für feste Gehälter zu gewähren.

(2) Für Hochschullehrer können besondere Regelungen mit Mindestgrundgehältern vorgesehen werden.

##### § 53

(1) Für die Beamten und Richter, die die gleiche Grundamtsbezeichnung tragen, sind in den Besoldungsordnungen für aufsteigende Gehälter von allen Dienstherren einheitlich bezeichnete Besoldungsgruppen nach folgender Übersicht vorzusehen:

Grundamtsbezeichnung	Besoldungsgruppe
Amtsgehilfe	A 1
Oberamtsgehilfe	A 2
Hauptamtsgehilfe	A 3
Amtsmeister	A 4
Assistent, Werkführer	A 5
Sekretär, Werkmeister	A 6
Obersekretär, Oberwerkmeister	A 7
Hauptsekretär, Hauptwerkmeister	A 8
Inspektor	A 9
Oberinspektor	A 10
Amtmann	A 11
Amtsrat, Oberamtman	A 12
Regierungsrat, Landgerichtsrat, Verwaltungsgerichtsrat	A 13
Oberregierungsrat, Landgerichtsrat, Verwaltungsgerichtsrat	A 14
Regierungsdirektor, Landgerichtsdirektor, Verwaltungsdirektor	A 15
Ministerialrat, Leitender Regierungsdirektor	A 16.

(2) Die Richter können in der Eingangsgruppe ihrer Laufbahn von der neunten Dienstaltersstufe an das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 erhalten.

##### § 54

(1) Die Endgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 müssen sich zueinander verhalten wie hundert zu hundertzwanzig zu zweihundert zu dreihundertdreißig. Unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) Geringfügige Abweichungen wegen der Abrundung der Grundgehaltssätze bleiben außer Betracht.

##### § 55

(1) Das Besoldungsdienstalter ist nach den Grundsätzen der §§ 6 bis 9 und 42 festzusetzen.

(2) Für die Anfangsgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 gelten die folgenden Hundertsätze der Endgrundgehälter als Höchstsätze:

Besoldungsgruppen A 1 und A 5	siebzig vom Hundert,
Besoldungsgruppen A 9 und A 13	fünfundsechzig vom Hundert.

§ 54 Abs. 2 gilt.

(3) Das Besoldungsdienstalter darf in den Besoldungsgruppen A 1, A 5 und A 9 frühestens am Ersten des Monats beginnen, in dem der Beamte

das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, in der Besoldungsgruppe A 13 am Ersten des Monats, in dem der Beamte das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(4) Für das Aufsteigen vom Anfangs- zum Endgrundgehalt sind in jeder Besoldungsgruppe einheitliche Dienstaltersstufen und -zulagen vorzusehen.

(5) Das Endgrundgehalt darf frühestens erreicht werden

in der Besoldungsgruppe A 1 am Ersten des Monats, in dem das einundvierzigste Lebensjahr vollendet wird,

in der Besoldungsgruppe A 5 am Ersten des Monats, in dem das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet wird,

in der Besoldungsgruppe A 9 am Ersten des Monats, in dem das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet wird,

in der Besoldungsgruppe A 13 am Ersten des Monats, in dem das siebenundvierzigste Lebensjahr vollendet wird.

#### § 56

(1) Die Höhe des Ortszuschlages richtet sich nach der dienstlichen Stellung des Beamten, nach der Ortsklasse seines dienstlichen Wohnsitzes und nach seinen Familienverhältnissen.

(2) Die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis des Bundes.

#### § 57

Kinderzuschlag ist nach den Grundsätzen des § 18 Abs. 1 bis 5 und der §§ 19 und 20 zu gewähren.

#### § 58

Unwiderrufliche Stellenzulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts. Stellenzulagen dürfen nur gewährt werden, wenn sie in den Besoldungsgesetzen vorgesehen sind.

#### § 59

(1) Dieses Kapitel gilt, soweit es sich nicht ohnehin auf Richter bezieht, auch für die Richter.

(2) Bei der Regelung der Dienstbezüge der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit kann von den §§ 51 bis 55 abgewichen werden.

### KAPITEL IV

#### Schlußvorschriften

#### § 60

Die Obergerichtsräte des früheren Deutschen Obergerichts erhalten, solange sie nicht in den Ruhestand getreten sind, die Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe B 5. Unter der gleichen Voraussetzung erhält der Präsident des früheren Deutschen Obergerichts die Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe B 10.

#### § 61

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, soweit die Besoldung der Richter oder der Soldaten berührt wird, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz oder dem Bundesminister für Verteidigung. § 23 Abs. 2, § 30 Satz 2 und § 36 Abs. 4 bleiben unberührt.

#### § 62

(1) Das Bundesbeamtengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundespräsident kann jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen

1. Staatssekretäre, Unterstaatssekretäre und Ministerialdirektoren,

2. sonstige Beamte des höheren Dienstes im auswärtigen Dienst von der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts,

3. Beamte des höheren Dienstes des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes von der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts,

4. den Bundespressechef und dessen Vertreter,

5. den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und den Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht,

soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind.“

3. In § 83 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Inwieweit Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder andere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden stehende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 158 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b) nach Beendigung einer Tätigkeit bei diesen Einrichtungen während einer Verwendung als Bundesbeamter (§ 2) abzuführen oder auf die Dienstbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz anzurechnen sind, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Dabei sind Leistungen außer Betracht zu lassen, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Beamten beruhen.“

4. § 110 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der nachstehend zusammengefaßten Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz):

a) B 8, B 7,

b) B 6, B 5,

- c) B 2, A 16, A 15,
- d) B 1, A 14,
- e) A 12, A 11,
- f) A 8, A 7."

5. § 118 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 11“ durch die Worte „dritten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe „A 1 a“ die Besoldungsgruppe „A 16“.

6. In § 140 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe „A 11“ die Besoldungsgruppe „A 1“.

7. § 141 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der sich als Beamter auf Probe nicht in einer Planstelle befunden hat, nach dem Mittel aus der dritten und der letzten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe, in der ein solcher Beamter nach den bestehenden Grundsätzen zuerst angestellt werden kann.“

8. In § 142 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Diaten“ durch das Wort „Dienstbezüge“ ersetzt.

9. In § 158 Abs. 4 tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe „A 11“ die Besoldungsgruppe „A 1“

10. § 160 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Inwieweit Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder andere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden stehende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 158 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b) abzuführen oder auf die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz anzurechnen sind, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Dabei sind Leistungen außer Betracht zu lassen, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Ruhestandsbeamten beruhen.“

(2) Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) in der Fassung des Gesetzes vom 12. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 530) wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 2 tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe „A 9 b“ die Besoldungsgruppe „A 1“.

(3) Das Soldatengesetz wird wie folgt geändert: In § 30 Abs. 2 wird hinter „§ 83 Abs. 2“ eingefügt „und 4“.

(4) Das Soldatenversorgungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Keine Beförderung in diesem Sinne ist die Ernennung zu einem Dienstgrad mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung unter Ernennung zu einem Dienstgrad mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn innerhalb der Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 (Grenadier bis Stabsunteroffizier), A 9 (Leutnant, Oberleutnant) sowie B 5 und B 6 (Brigadegeneral, Generalmajor).“

2. In § 26 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Eingangsstufe der Besoldungsgruppe 11“ durch die Worte „dritten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe 1“ ersetzt.

3. In § 26 Abs. 3 tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe „1 a“ die Besoldungsgruppe „16“.

4. In § 53 Abs. 4 tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe „11“ die Besoldungsgruppe „1“.

5. § 55 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Inwieweit Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder andere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden stehende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 53 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2) abzuführen oder auf die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz anzurechnen sind, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dabei sind Leistungen außer Betracht zu lassen, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Soldaten im Ruhestand beruhen.“

(5) Das Wehrsoldgesetz wird wie folgt ergänzt:

In der Anlage (zu § 2 Abs. 1) werden in der Wehrsoldgruppe 4 hinter dem Wort „Oberfeldwebel“ ein Komma und das Wort „Hauptfeldwebel“ angefügt.

(6) Die Reichshaushaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 36 a wird folgender § 36 b eingefügt:

„§ 36 b

(1) Ein Amt, das in einer der Besoldungsordnungen aufgeführt ist, die dem Besoldungsgesetz als Anlage beigefügt sind, oder dessen Bezeichnung der Bundespräsident festgesetzt hat, darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.

(2) Wer als Beamter, Richter oder Soldat befördert wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Er kann mit

Rückwirkung von höchstens drei Monaten eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieser oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat und die Stelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war."

2. § 127 erhält folgende Fassung:

„§ 127

Die für Beamte geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf andere Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, entsprechend anzuwenden."

§ 63

(1) Dieses Gesetz,

§ 101 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662),

§ 9 Abs. 2, § 31 b, § 31 c des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291, 354) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820) und

§ 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 777)

regeln Art und Umfang der Dienstbezüge der in § 1 genannten Personen erschöpfend.

(2) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach Absatz 1 für die in § 1 genannten Personen nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes, soweit sich aus § 48 nichts anderes ergibt.

§ 64

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die in § 13 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) bezeichneten Bundesbeamten und Versorgungsempfänger. Kapitel III gilt nicht für die Beamten und Richter des Saarlandes, der saarländischen Gemeinden, Gemeindeverbände und der übrigen saarländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 65

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes vorschreiben.

(2) § 25 tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Bis dahin gelten für die Auslandszulage die im Haushaltsplan festgelegten Grundsätze.

(3) Kapitel III tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1957.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für Atomfragen  
Balke

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Justiz  
von Merkatz

Der Bundesminister für Verteidigung  
Strauß

## Besoldungsordnungen A und B

### Vorbemerkungen

1. Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet. Die Amtsbezeichnungen der Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und die Dienstgradbezeichnungen der Soldaten sind am Schluß der Besoldungsgruppen aufgeführt. Ein Anhang zur Besoldungsordnung A enthält künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen.
2. Die Beamtinnen erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.
3. Die Grundgehaltssätze sind Monatsbeträge. Sie sind für alle Besoldungsgruppen in einer Übersicht am Schluß dieser Anlage zusammengestellt.

## Bundesbesoldungsordnung A

### Aufsteigende Gehälter

#### Besoldungsgruppe 1

250 — 260 — 270 — 280 — 290 — 300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 DM

Ortszuschlag: IV

#### Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe  
Bahnwärter  
Baufseher  
Postbote  
Signalwärter

Grenzüäger

Grenadier, Flieger, Matrose<sup>1)</sup>

#### Mittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe

<sup>1)</sup> In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die der Bundespräsident besondere Dienstgradbezeichnungen festgesetzt hat.

#### Besoldungsgruppe 2

260 — 270 — 280 — 290 — 300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 — 360 — 370 DM

Ortszuschlag: IV

#### Unmittelbarer Bundesdienst

Betriebsaufseher<sup>1)</sup>  
Bundesbahnschaffner<sup>1)</sup>  
Drucker  
Justizwachtmeister  
Maschinenwärter  
Oberamtsgehilfe  
Oberbahnwärter  
Oberbauaufseher  
Obersignalwärter

Postschaffner<sup>1)</sup>  
Zollbootsmann  
Zollmaschinenwärter  
Zollwachtmeister

Grenztruppjäger

Gefreiter

#### Mittelbarer Bundesdienst

Oberamtsgehilfe

<sup>1)</sup> Erhält als Führer von Kraftwagen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 10 DM.

**Besoldungsgruppe 3**

270 — 280 — 290 — 300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 — 360 — 370 — 380 DM

Ortszuschlag: IV

<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>	Postoberschaffner
Betriebsoberaufseher	Postwart
Bundesbahnbetriebswart	Schleusenbetriebswart
Bundesbahnoberbeschaffner	Zollmaschinenoberwärter
Fernmeldewart	Zolloberbootsmann
Geldzähler	Zolloberwachtmeister
Gleiswart	Grenzoberjäger
Hauptamtsgehilfe	Obergefreiter
Justizoberwachtmeister	
Leitungswart	<b>Mittelbarer Bundesdienst</b>
Maschinenoberwärter	Hauptamtsgehilfe
Oberdrucker	

**Besoldungsgruppe 4**

280 — 290 — 300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 — 360 — 370 — 380 — 390 DM

Ortszuschlag: IV

<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>	Postoberwart
Amtsmeister <sup>1)</sup>	Triebwagenführer
Betriebsmeister	Zollhauptbootsmann
Fernmeldeoberwart	Zollhauptwachtmeister
Gleismeister	Zollmaschinenhauptwärter
Justizhauptwachtmeister	Grenzhauptjäger
Leitungsmeister	Hauptgefreiter
Posthauptschaffner	

<sup>1)</sup> Amtsmeister beim Bundespräsidialamt und beim Bundeskanzleramt erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.

**Besoldungsgruppe 5**

300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 — 360 — 370 — 380 — 390 — 400 — 410 — 420 DM

Ortszuschlag: IV

<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>	Verwaltungsassistent
Bundesbahnassistent	Werkführer
Bundesbahnoberbetriebswart	Zollassistent <sup>1)</sup>
Fernmeldeassistent	Zollmaschinenführer
Forstwart	Zollschiffsassistent
Justizassistent	Zugführer
Maschinenführer	Wachtmeister im Bundesgrenzschutz
Obergeldzähler	Fahnenjunker im Bundesgrenzschutz
Obertriebwagenführer	Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz <sup>2)</sup>
Postassistent	
Regierungsassistent	Unteroffizier
Regierungsvermessungsassistent	Fahnenjunker
Reservelokomotivführer	Maat
Schiffsassistent	Seekadett
Schleusenmeister	Stabsunteroffizier <sup>2)</sup>
Steuerassistent <sup>1)</sup>	Obermaat <sup>2)</sup>
Technischer Bundesbahnassistent	
Technischer Fernmeldeassistent	<b>Mittelbarer Bundesdienst</b>
Technischer Postassistent	Bankassistent
Technischer Regierungsassistent	Verwaltungsassistent
Unterbrandmeister	

<sup>1)</sup> Kann im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.

<sup>2)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 10 DM.

**Besoldungsgruppe 6**

317 — 331 — 345 — 359 — 373 — 387 — 401 — 415 — 429 — 443 — 457 — 471 — 485 DM

Ortszuschlag: IV

<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>	Technischer Fernmeldeseekretär <sup>1)</sup>
Betriebsobermeister	Technischer Postsekretär <sup>1)</sup>
Brandmeister <sup>1)</sup>	Technischer Regierungssekretär <sup>1)</sup>
Bundesbahnsekretär	Verwaltungssekretär
Fernmeldeseekretär	Werkmeister <sup>1)</sup>
Gleisobermeister	Zollmaschinenmeister <sup>1)</sup>
Justizsekretär	Zollschiffsführer <sup>1)</sup>
Kriminalhauptwachtmeister	Zollsekretär <sup>2)</sup>
Leitungsobermeister	Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz
Lokomotivführer <sup>1)</sup>	Fähnrich im Bundesgrenzschutz
Maschinenmeister <sup>1)</sup>	Feldwebel
Oberschleusenmeister	Fähnrich
Oberzugführer	Bootsmann
Postsekretär	Fähnrich zur See
Postverwalter	
Regierungssekretär	<b>Mittelbarer Bundesdienst</b>
Regierungsvermessungssekretär <sup>1)</sup>	Banksekretär
Revierforstwart	Verwaltungssekretär
Schiffsführer <sup>1)</sup>	
Steuersekretär <sup>2)</sup>	
Technischer Bundesbahnsekretär <sup>1)</sup>	

<sup>1)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.<sup>2)</sup> Kann im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.**Besoldungsgruppe 7**

352 — 371 — 390 — 409 — 428 — 447 — 466 — 485 — 504 — 523 — 542 — 561 — 580 DM

Ortszuschlag: III

<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>	Technischer Bundesbahnobersekretär
Bundesbahnobersekretär	Technischer Fernmeldeobersekretär
Fernmeldeobersekretär	Technischer Postobersekretär
Justizobersekretär	Technischer Regierungsobersekretär
Kriminalmeister	Verwaltungsobersekretär
Oberbrandmeister	Zollobermaschinenmeister
Oberforstwart	Zolloberschiffsführer
Oberlokomotivführer	Zollobersekretär <sup>1)</sup>
Obermaschinenmeister	Meister im Bundesgrenzschutz
Oberschiffsführer	Oberfeldwebel
Oberwerkmeister	Oberbootsmann
Postobersekretär	<b>Mittelbarer Bundesdienst</b>
Postoberverwalter	Bankobersekretär
Regierungsobersekretär	Verwaltungsobersekretär
Regierungsvermessungsobersekretär	
Steuerobersekretär <sup>1)</sup>	

<sup>1)</sup> Kann im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.**Besoldungsgruppe 8**

383 — 404 — 425 — 446 — 467 — 488 — 509 — 530 — 551 — 572 — 593 — 614 — 635 DM

Ortszuschlag: III

<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>	Hauptmaschinenmeister
Bundesbahnhauptsekretär	Hauptschiffsführer
Fernmeldehauptsekretär	Hauptwerkmeister
Hauptbrandmeister	Justizhauptsekretär
Hauptlokomotivführer	Kriminalobermeister

Posthauptsekretär  
Regierungshauptsekretär  
Regierungsvermessungshauptsekretär  
Revieroberforstwart  
Steuerhauptsekretär  
Technischer Bundesbahnhauptsekretär  
Technischer Fernmeldehauptsekretär  
Technischer Posthauptsekretär  
Technischer Regierungshauptsekretär  
Verwaltungshauptsekretär  
Zollhauptmaschinenmeister

Zollhauptschiffsführer  
Zollhauptsekretär  
Obermeister im Bundesgrenzschutz  
Hauptfeldwebel  
Hauptbootsmann  
**Mittelbarer Bundesdienst**  
Bankhauptsekretär  
Verwaltungshauptsekretär

**Besoldungsgruppe 9**

448 — 469 — 490 — 511 — 532 — 553 — 574 — 595 — 616 — 637 — 658 — 679 — 700 DM

Ortszuschlag: III

**Unmittelbarer Bundesdienst**  
Archivinspektor  
Bibliotheksinspektor  
Bundesbahninspektor  
Fernmeldeinspektor  
Justizinspektor  
Kapitän<sup>1)</sup>  
Konsultssekretär  
Kriminalkommissar  
Lotse<sup>1)</sup>  
Postbauinspektor<sup>1)</sup>  
Postinspektor  
Postmeister  
Regierungsbauinspektor<sup>1)</sup>  
Regierungsinspektor  
Regierungsvermessungsinspektor<sup>1)</sup>  
Revierförster  
Steuerinspektor  
Technischer Bundesbahninspektor<sup>1)</sup>  
Technischer Fernmeldeinspektor<sup>1)</sup>

Technischer Postinspektor<sup>1)</sup>  
Technischer Regierungsinspektor<sup>1)</sup>  
Verwaltungsinspektor<sup>1)</sup>  
Zollinspektor<sup>1)</sup>  
Zollkapitän<sup>1)</sup>  
Stabsmeister im Bundesgrenzschutz  
Leutnant im Bundesgrenzschutz<sup>1)</sup>  
Oberleutnant im Bundesgrenzschutz<sup>2)</sup>  
Stabsfeldwebel  
Stabsbootsmann  
Leutnant<sup>1)</sup>  
Leutnant zur See<sup>1)</sup>  
Oberleutnant<sup>2)</sup>  
Oberleutnant zur See<sup>2)</sup>  
**Mittelbarer Bundesdienst**  
Bankinspektor  
Verwaltungsinspektor<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Beamte und Soldaten, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

<sup>2)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

**Besoldungsgruppe 10**

488 — 514 — 540 — 566 — 592 — 618 — 644 — 670 — 696 — 722 — 748 — 774 — 800 DM

Ortszuschlag: III

**Unmittelbarer Bundesdienst**  
Archivoberinspektor  
Bibliotheksoberinspektor  
Bundesbahnoberinspektor  
Fernmeldeoberinspektor  
Justizoberinspektor  
Konsultssekretär Erster Klasse  
Kriminaloberkommissar  
Oberförster  
Oberlotse  
Oberpostmeister  
Postoberbauinspektor  
Postoberinspektor  
Regierungsoberbauinspektor  
Regierungsoberinspektor  
Regierungsvermessungsoberinspektor

Seekapitän  
Steueroberinspektor  
Technischer Bundesbahnoberinspektor  
Technischer Fernmeldeoberinspektor  
Technischer Postoberinspektor  
Technischer Regierungsoberinspektor  
Verwaltungsoberinspektor  
Zolloberinspektor  
Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz  
Oberstabsfeldwebel  
Oberstabsbootsmann  
**Mittelbarer Bundesdienst**  
Bankoberinspektor  
Verwaltungsoberinspektor

**Besoldungsgruppe 11**

593 — 624 — 655 — 686 — 717 — 748 — 779 — 810 — 841 — 872 — 903 — 934 — 965 DM

Ortszuschlag: II

**Unmittelbarer Bundesdienst**  
 Archivamtmann  
 Bibliotheksamtmann  
 Bundesbahnamtmann  
 Fachschuloberlehrer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12)  
 Forstamtmann  
 Justizamtmann  
 Kanzler ,  
 Kriminalhauptkommissar  
 Postamtmann  
 Regierungsamtmann  
 Regierungsbauamtmann  
 Regierungsvermessungsamtmann

Seeoberkapitän  
 Steueramtmann  
 Technischer Bundesbahnamtmann  
 Technischer Regierungsamtmann  
 Verwaltungsamtmann  
 Zollamtmann  
 Hauptmann im Bundesgrenzschutz  
 Hauptmann  
 Kapitanleutnant  
  
**Mittelbarer Bundesdienst**  
 Bankamtmann  
 Verwaltungsamtmann

**Besoldungsgruppe 12**

655 — 690 — 725 — 760 — 795 — 830 — 865 — 900 — 935 — 970 — 1005 — 1040 — 1075 DM

Ortszuschlag: II

**Unmittelbarer Bundesdienst**  
 Amtsrat  
 Bundesbahnoberamtmann  
 Fachschuloberlehrer<sup>1) 2)</sup>  
 Forstoberamtmann  
 Justizoberamtmann  
 Kanzler Erster Klasse  
 Postoberamtmann  
 Regierungsoberamtmann  
 Regierungsoberbauamtmann  
 Seehauptkapitän

Steuerrat  
 Technischer Bundesbahnoberamtmann  
 Technischer Regierungsoberamtmann  
 Verwaltungsoberamtmann  
 Zollrat  
  
**Mittelbarer Bundesdienst**  
 Bankamtsrat  
 Bankoberamtmann  
 Verwaltungsoberamtmann

<sup>1)</sup> Lehrkräfte, bei denen auf Grund ihrer Lehraufgabe die Prüfung als Diplom-Ingenieur oder Diplom-Handelslehrer oder neben einem berufspädagogischen Studium von mindestens 6 Semestern eine erste Staatsprüfung für das Gewerbelehramt und die Ingenieurprüfung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist.

<sup>2)</sup> Lehrkräfte, deren Aufgabenkreis sich aus dem der Besoldungsgruppe A 11 heraushebt.

**Besoldungsgruppe 13**

735 — 770 — 805 — 840 — 875 — 910 — 945 — 980 — 1015 — 1050 — 1085 — 1120 — 1155 DM

Ortszuschlag: II

**Unmittelbarer Bundesdienst**  
 Archivrat  
 Bergtrat  
 Bibliotheksrat  
 Bundesbahnrat  
 Forstmeister  
 Konsul  
 Kustos  
 Legationsrat  
 Militärpfarrer  
 Postbaurat  
 Postrat

Regierungsapotheker  
 Regierungsbaurat  
 Regierungsfischereirat  
 Regierungsgewerberat  
 Regierungskriminalrat  
 Regierungswirtschaftsrat  
 Regierungsmedizinrat  
 Regierungsrat  
 Regierungsvermessungsrat  
 Regierungsveterinärarzt  
 Studienrat (auch als Leiter einer Fachschule)  
 Verwaltungsgerichtsrat (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14)<sup>1)</sup>

Verwaltungsrat  
Wissenschaftlicher Rat  
Stabsingenieur im Bundesgrenzschutz  
Major im Bundesgrenzschutz  
Stabsarzt im Bundesgrenzschutz  
Stabsingenieur  
Major  
Korvettenkapitän

Stabsapotheker  
Stabsarzt  
Stabsveterinär

**Mittelbarer Bundesdienst**

Bankrat (auch als Direktor einer Zweigstelle)  
Medizinalrat  
Verwaltungsrät

<sup>1)</sup> Bis zur achten Dienstaltersstufe.

**Besoldungsgruppe 14**

807 — 851 — 895 — 939 — 983 — 1027 — 1071 — 1115 — 1159 — 1203 — 1247 — 1291 —  
1335 DM

Ortszuschlag: II

**Unmittelbarer Bundesdienst**

Bibliotheksberrät  
Bundesbahnberrät  
Direktor der Bundeshauptkasse  
Konsul Erster Klasse  
Legationsrat Erster Klasse  
Militäroberpfarrer  
Oberarchivrat  
Oberbergat  
Oberforstmeister  
Oberpostbaurat  
Oberpostrat  
Oberregierungsaurat  
Oberregierungsgewerberat  
Oberregierungskriminalrat  
Oberregierungslandwirtschaftsrat  
Oberregierungsmedizinalrat  
Oberregierungsrat  
Oberregierungsvermessungsrat  
Oberregierungsveterinärat  
Oberstudienrat (auch als Leiter einer großen Fachschule)

Verwaltungsgerichtsrat (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13)<sup>1)</sup>  
Verwaltungsberrät  
Wissenschaftlicher Oberrät  
Zweiter Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut  
Zweiter Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)

Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz  
Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz

Oberstleutnant  
Fregattenkapitän  
Oberstabsapotheker  
Oberstabsarzt  
Oberstabsveterinär

**Mittelbarer Bundesdienst**

Bankberrät (auch als Zweiter Direktor einer Hauptstelle)  
Medizinalberrät  
Verwaltungsberrät

<sup>1)</sup> Von der neunten Dienstaltersstufe an.

**Besoldungsgruppe 15**

914 — 962 — 1010 — 1058 — 1106 — 1154 — 1202 — 1250 — 1298 — 1346 — 1394 — 1442 —  
1490 DM

Ortszuschlag: Ib

**Unmittelbarer Bundesdienst**

Bibliotheksdirektor  
Botschaftsrät  
Bundesbahndirektor  
Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Mitglied der Geschäftsführung)  
Direktor beim Deutschen Patentamt  
Direktor des Bundesschleppbetriebes  
Direktor des Kraftfahrt-Bundesamtes  
Direktor des Luftfahrt-Bundesamtes  
Direktor einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion  
Direktor und Professor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft  
Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt  
Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt

Generalkonsul (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 und B 5)  
Landforstmeister  
Militärdekan  
Oberpostdirektor  
Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof  
Oberstudienrat (auch als Leiter einer Fachschule von besonderer Bedeutung)  
Regierungsbaudirektor  
Regierungsdirektor  
Regierungskriminaldirektor  
Regierungsmedizinaldirektor  
Senatsrat beim Deutschen Patentamt  
Verwaltungsdirektor  
Vortragender Legationsrat  
Verwaltungsgerichtsdirektor

**Oberfeldarzt im Bundesgrenzschutz**

Oberfeldapotheker  
 Oberfeldarzt  
 Flottillenarzt  
 Oberfeldveterinär

**Mittelbarer Bundesdienst**

Bankdirektor (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 5 und B 8)  
 Medizinaldirektor  
 Verwaltungsdirektor

**Besoldungsgruppe 16**

1051 — 1108 — 1165 — 1222 — 1279 — 1336 — 1393 — 1450 — 1507 — 1564 — 1621 — 1678 —  
 1735 DM

**Ortszuschlag: Ib****Unmittelbarer Bundesdienst**

Abteilungspräsident (bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost)  
 Botschafter (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5 und B 8)  
 Botschaftsrat Erster Klasse  
 Direktor der Bundesanstalt für Landeskunde  
 Direktor der Bundesstelle für Außenhandelsinformation  
 Direktor des Bundesamtes für Auswanderung  
 Direktor des Bundesamtes für den Luftschutzwarn-dienst  
 Direktor des Bundesarchivs  
 Direktor des Bundesortenamtes  
 Direktor des Institutes für Raumforschung  
 Direktor und Professor des Deutschen Historischen Institutes in Rom  
 Erster Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Vorsitz der Geschäftsführung)  
 Erster Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut  
 Erster Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)  
 Erster Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt  
 Finanzpräsident  
 Generalkonsul (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 und B 5)  
 Gesandter (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5)  
 Leitender Direktor beim Bundesmonopolamt für Branntwein  
 Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung

Leitender Direktor und Professor bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere  
 Leitender Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt  
 Leitender Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt  
 Leitender Regierungsbaudirektor  
 Leitender Regierungsdirektor  
 Leitender Regierungsmedizinaldirektor  
 Leitender Verwaltungsdirektor  
 Militäroberdekan  
 Ministerialrat  
 Oberlandforstmeister  
 Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung  
 Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde  
 Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost  
 Präsident einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)  
 Senatspräsident beim Deutschen Patentamt  
 Vortragender Legationsrat Erster Klasse

Oberst im Bundesgrenzschutz  
 Oberstarzt im Bundesgrenzschutz

Oberst  
 Kapitän zur See  
 Oberstapotheker  
 Oberstarzt  
 Flottenarzt  
 Oberstveterinär

**Mittelbarer Bundesdienst**

Bankdirektor (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 5 und B 8)  
 Leitender Medizinaldirektor  
 Leitender Verwaltungsdirektor

## Anhang zur Besoldungsordnung A

## Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

**Besoldungsgruppe 1****Unmittelbarer Bundesdienst**

Bahn Helfer  
 Kastellan  
 Maschinist (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 2)  
 Oberbahnwart  
 Schleusenoberwärter  
 Technischer Gehilfe

**Besoldungsgruppe 2****Unmittelbarer Bundesdienst**

Laborant  
 Maschinist (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 1)  
 Oberwerkmann  
 Schiffsführer  
 Werkmann  
 Grenzüberwacher

**Mittelbarer Bundesdienst**

Betriebsassistent

**Besoldungsgruppe 3****Unmittelbarer Bundesdienst**

Kanzleiassistent  
 Magazinmeister  
 Postkraftwagenführer

**Mittelbarer Bundesdienst**

Kanzleiassistent

**Besoldungsgruppe 4****Unmittelbarer Bundesdienst**

Wachtmeister im Bundesgrenzschutz

**Besoldungsgruppe 5****Unmittelbarer Bundesdienst**

Präparator (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 6)  
 Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz

**Besoldungsgruppe 6****Unmittelbarer Bundesdienst**

Präparator (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 5)

**Besoldungsgruppe 7****Unmittelbarer Bundesdienst**

Lithograph  
 Oberpräparator

**Besoldungsgruppe 8****Unmittelbarer Bundesdienst**

Bundesbahnbetriebsinspektor  
 Lokomotivbetriebsinspektor  
 Technischer Bundesbahnbetriebsinspektor

**Besoldungsgruppe 9****Unmittelbarer Bundesdienst**

Kriminalinspektor

**Besoldungsgruppe 13****Unmittelbarer Bundesdienst**

Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz  
 Oberstabsarzt  
 Marineoberstabsarzt

**Besoldungsgruppe 14****Unmittelbarer Bundesdienst**

Wissenschaftlicher Rat und Professor beim Bundesgesundheitsamt  
 Kommandoarzt im Bundesgrenzschutz  
 Oberfeldarzt  
 Flottillenarzt

**Besoldungsgruppe 16****Unmittelbarer Bundesdienst**

Vizepräsident bei einer Oberpostdirektion  
 Vizepräsident des Bundesbahn-Sozialamtes  
 Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes  
 Vizepräsident einer Bundesbahndirektion  
 Vizepräsident einer Oberbetriebsleitung  
 Vizepräsident eines Bundesbahnzentralamtes

## Bundesbesoldungsordnung B

Feste Gehälter

### Besoldungsgruppe 1

1485 DM

Ortszuschlag: Ib

#### Unmittelbarer Bundesdienst

Direktor der Bundesanstalt für Straßenbau  
 Direktor der Bundesanstalt für Wasserbau  
 Direktor und Professor (bei wissenschaftlichen Forschungsanstalten)

### Besoldungsgruppe 2

1790 DM

Ortszuschlag: Ib

#### Unmittelbarer Bundesdienst

Präsident des Amtes für Wertpapierbereinigung  
 Vizepräsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen  
 Vizepräsident des Bundesgesundheitsamtes  
 Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes  
 Vizepräsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung

### Besoldungsgruppe 3

1925 DM

Ortszuschlag: Ib

#### Unmittelbarer Bundesdienst

Direktor beim Bundesausgleichsamt  
 Direktor der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk  
 Direktor der Bundeszentrale für Heimatdienst  
 Direktor der Erprobungsstelle Meppen  
 Direktor des Institutes für angewandte Geodäsie  
 Direktor im Bundesnachrichtendienst  
 Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder  
 Präsident der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft  
 Präsident der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz  
 Präsident der Bundesdruckerei  
 Präsident der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere  
 Präsident des Deutschen Hydrographischen Institutes  
 Präsident einer Oberpostdirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5 und B 6)

Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16)  
 Vizepräsident der Bundesschuldenverwaltung  
 Vizepräsident des Deutschen Patentamtes  
 Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes  
 Vizepräsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

#### Mittelbarer Bundesdienst

Bankdirektor (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 5 und B 8)  
 Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung  
 Präsident eines Landesamtes (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5 und B 6)

**Besoldungsgruppe 4****2065 DM**

Ortszuschlag: Ib

**Unmittelbarer Bundesdienst****Mittelbarer Bundesdienst**

Präsident eines Landesarbeitsamtes (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5 und B 6)

**Besoldungsgruppe 5****2200 DM**

Ortszuschlag: Ib

**Unmittelbarer Bundesdienst**

Botschafter (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 und B 8)  
 Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof  
 Bundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht  
 Bundesdisziplinaranwalt  
 Bundesrichter beim Bundesarbeitsgericht  
 Bundesrichter beim Bundesdisziplinarhof  
 Bundesrichter beim Bundesfinanzhof  
 Bundesrichter beim Bundesgerichtshof  
 Bundesrichter beim Bundessozialgericht  
 Bundesrichter beim Bundesverwaltungsgericht  
 Bundeswehrdisziplinaranwalt  
 Direktor beim Bundesrechnungshof  
 Generalkonsul (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16)  
 Gesandter (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16)  
 Militärgeneraldekan  
 Militärgeneralvikar  
 Ministerialdirigent  
 Präsident der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft  
 Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein  
 Präsident des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft  
 Präsident des Bundesbahn-Sozialamtes  
 Präsident des Bundeskriminalamtes  
 Präsident des Deutschen Archäologischen Institutes

Präsident des Deutschen Wetterdienstes  
 Präsident des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten  
 Präsident des Posttechnischen Zentralamtes  
 Präsident einer Bundesbahndirektion (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6)  
 Präsident einer Oberpostdirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3 und B 6)  
 Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz  
 Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes  
 Brigadegeneral im Bundesgrenzschutz  
 Brigadegeneral  
 Flottillenadmiral  
 Generalapotheker  
 Generalarzt  
 Admiralarzt

**Mittelbarer Bundesdienst**

Bankdirektor (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3 und B 8)  
 Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Mitglied der Geschäftsführung)  
 Direktor der Deutschen Landesrentenbank  
 Präsident der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr  
 Präsident eines Landesarbeitsamtes (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 4 und B 6)

**Besoldungsgruppe 6****2340 DM**

Ortszuschlag: Ib

**Unmittelbarer Bundesdienst**

Oberfinanzpräsident  
 Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen  
 Präsident des Bundesgesundheitsamtes  
 Präsident des Bundesversicherungsamtes  
 Präsident des Bundeswehrrersatzamtes  
 Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes  
 Präsident einer Bundesbahndirektion (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5)  
 Präsident einer Oberpostdirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3 und B 5)  
 Präsident einer Wehrbereichsverwaltung

Präsident eines Bundesbahnzentralamtes  
 Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung  
 Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes  
 Generalmajor  
 Konteradmiral  
 Generalstabsarzt

**Mittelbarer Bundesdienst**

Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Vorsitz der Geschäftsführung)  
 Präsident eines Landesarbeitsamtes (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 4 und B 5)

**Besoldungsgruppe 7****2475 DM**

Ortszuschlag: I a

**Unmittelbarer Bundesdienst**

Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht  
 Präsident der Bundesschuldenverwaltung  
 Präsident des Deutschen Patentamtes  
 Präsident des Statistischen Bundesamtes  
 Präsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt  
 Senatspräsident beim Bundesarbeitsgericht  
 Senatspräsident beim Bundesdisziplinarhof  
 Senatspräsident beim Bundesfinanzhof

Senatspräsident beim Bundesgerichtshof  
 Senatspräsident beim Bundessozialgericht  
 Senatspräsident beim Bundesverwaltungsgericht  
 Vizepräsident des Bundesfinanzhofes  
 Vizepräsident des Bundessozialgerichtes

**Mittelbarer Bundesdienst**

Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

**Besoldungsgruppe 8****2615 DM**

Ortszuschlag: I a

**Unmittelbarer Bundesdienst**

Botschafter (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 und B 5)  
 Direktor bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn  
 Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof  
 Ministerialdirektor  
 Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz  
 Präsident des Bundesnachrichtendienstes

Präsident des Hauptprüfungsamtes für die Deutsche Bundesbahn  
 Vizepräsident des Bundesrechnungshofes

Generalleutnant  
 Vizeadmiral  
 Generaloberstabsarzt

**Mittelbarer Bundesdienst**

Bankdirektor (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3 und B 5)

**Besoldungsgruppe 9****3025 DM**

Ortszuschlag: I a

**Unmittelbarer Bundesdienst**

Präsident des Bundesausgleichsamtes  
 Präsident des Bundesdisziplinarhofes

**Besoldungsgruppe 10****3300 DM**

Ortszuschlag: I a

**Unmittelbarer Bundesdienst**

Präsident des Bundesarbeitsgerichtes  
 Präsident des Bundesfinanzhofes  
 Präsident des Bundesgerichtshofes  
 Präsident des Bundessozialgerichtes  
 Präsident des Bundesverwaltungsgerichtes  
 Unterstaatssekretär

General  
 Admiral

**Mittelbarer Bundesdienst**

Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

**Besoldungsgruppe 11****3645 DM**

Ortszuschlag: I a

Erster Präsident der Deutschen Bundesbahn (als  
 Vorsitzender des Vorstandes)  
 Präsident der Deutschen Bundesbahn (als Mitglied  
 des Vorstandes)  
 Präsident des Bundesrechnungshofes  
 Staatssekretär

## Grundgehaltssätze

Besoldungs- gruppe	Orts- zuschlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe											Dienst- alters- zulage		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12	13
<b>Besoldungsordnung A</b>															
1		250	260	270	280	290	300	310	320	330	340	350	—	—	10
2		260	270	280	290	300	310	320	330	340	350	360	370	—	10
3	IV	270	280	290	300	310	320	330	340	350	360	370	380	—	10
4		280	290	300	310	320	330	340	350	360	370	380	390	—	10
5		300	310	320	330	340	350	360	370	380	390	400	410	420	10
6		317	331	345	359	373	387	401	415	429	443	457	471	485	14
7		352	371	390	409	428	447	466	485	504	523	542	561	580	19
8	III	383	404	425	446	467	488	509	530	551	572	593	614	635	21
9		448	469	490	511	532	553	574	595	616	637	658	679	700	21
10		488	514	540	566	592	618	644	670	696	722	748	774	800	26
11		593	624	655	686	717	748	779	810	841	872	903	934	965	31
12	II	655	690	725	760	795	830	865	900	935	970	1005	1040	1075	35
13		735	770	805	840	875	910	945	980	1015	1050	1085	1120	1155	35
14		807	851	895	939	983	1027	1071	1115	1159	1203	1247	1291	1335	44
15	Ib	914	962	1010	1058	1106	1154	1202	1250	1298	1346	1394	1442	1490	48
16		1051	1108	1165	1222	1279	1336	1393	1450	1507	1564	1621	1678	1735	57
<b>Besoldungsordnung B</b>															
1		1485													
2		1790													
3	Ib	1925													
4		2065													
5		2200													
6		2340													
7		2475													
8		2615													
9	Ia	3025													
10		3300													
11		3645													

## Ortszuschlag

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungs- gruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlagsberechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
Ia	B 7 bis B 11	S	200	250	262
		A	170	215	226
		B	140	180	189
Ib	A 15 und A 16, B 1 bis B 6	S	156	202	214
		A	131	172	183
		B	106	142	151
II	A 11 bis A 14	S	126	166	178
		A	106	141	152
		B	86	116	125
III	A 7 bis A 10	S	102	135	147
		A	85	115	126
		B	68	95	104
IV	A 1 bis A 6	S	81	106	118
		A	68	91	102
		B	55	76	85

Bei mehr als einem kinderschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind in Ortsklasse S um je 18 DM  
in Ortsklasse A um je 16 DM  
in Ortsklasse B um je 13 DM.

für das sechste und die weiteren Kinder in Ortsklasse S um je 24 DM  
in Ortsklasse A um je 22 DM  
in Ortsklasse B um je 18 DM

## Anlage III

## Auslandszulage (§ 25)

Bes.-Gr.	Zone							
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Monatsbeträge in DM								
A 2	259	290	342	380	418	456	532	608
5/6	286	320	378	420	462	504	588	672
7	313	350	414	460	506	552	644	736
9	340	380	450	500	550	600	700	800
10	367	410	486	540	594	648	756	864
11	394	441	522	580	638	696	812	928
12/13	422	471	558	620	682	744	868	992
14	456	509	603	670	737	804	938	1072
15	483	540	639	710	781	852	994	1136
16	517	578	684	760	836	912	1064	1216
B 5	544	608	720	800	880	960	1120	1280
8	571	638	756	840	924	1008	1176	1344

## Überleitungsübersicht

## 1. Regelüberleitung

Bisherige Besoldungsgruppe		Neue Besoldungsgruppe	Bisherige Besoldungsgruppe		Neue Besoldungsgruppe
Bund	Bundesbahn		Bund	Bundesbahn	
A 1 a	A 1	A 16	A 8 a	A 11	A 5
A 1 b	A 1 a	A 15	—	A 12	A 4
A 1 c	—	A 16	A 9 a	A 13	A 3
A 2 a	—	A 14	A 9 b	—	A 5
A 2 b	A 2	A 14	A 10 a	A 14	A 2
A 2 c 1	—	A 13 <sup>1)</sup>	—	A 15	A 2
A 2 c 2	A 3	A 13	A 10 b	A 16	A 1
A 2 d	A 4	A 12	—	A 17	A 1
A 3 b	A 5	A 11	—	A 17 a	A 1
A 3 e	—	A 11	A 10 c	—	A 3
A 4 a 1	—	A 10	A 11	—	A 1
A 4 b 1	A 6	A 10	A 12	—	A 1
A 4 c 1	—	A 9 <sup>2)</sup>			
A 4 c 2	A 7	A 9	B 2	B 2	B 11
A 4 d kw	A 7 a kw	A 7	B 3 a	—	B 10
A 4 e	A 7 b	A 8	B 3 b	—	B 9
A 4 f	—	A 9	B 4	B 4	B 8
A 5 a	—	A 7	B 5	—	B 7
A 5 b	A 8	A 7	B 6	B 6	B 6
A 6	—	A 6	B 7 a	B 7 a	B 5
A 7 a	A 9	A 6	B 7 b	—	B 4
A 7 b	—	A 5 <sup>3)</sup>	B 8	—	B 3
—	A 10	A 5	B 9	—	B 2
A 7 c	—	A 5	B 10	—	B 1

<sup>1)</sup> Unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 55 DM.

<sup>2)</sup> Unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 29 DM.

<sup>3)</sup> Unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

## 2. Sonderüberleitung

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
<b>Besoldungsgruppe A 1 a</b>		
<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>		
Botschaftsrat	—	Botschaftsrat Erster Klasse
Direktor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	—	Leitender Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Direktor beim Bundesversicherungsamt	—	Leitender Regierungsdirektor
Direktor beim Statistischen Bundesamt	—	Leitender Regierungsdirektor
Direktor der Bundesanstalt für Flugsicherung	—	Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung
Direktor des Instituts für angewandte Geodäsie	B 3	—
Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt	—	Leitender Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt
Erster Direktor der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen	—	Erster Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Vorsitzender der Geschäftsführung)
Erster Sekretar beim Deutschen Archäologischen Institut	—	Erster Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut
Finanzpräsident — bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein —	—	Leitender Direktor beim Bundesmonopolamt für Branntwein
Leitender Regierungsdirektor — bei der Bundesstelle für Außenhandelsinformation —	—	Direktor der Bundesstelle für Außenhandelsinformation
Oberregierungsbaudirektor	—	Leitender Regierungsbaudirektor
Oberregierungsbaudirektor — Leiter der Bundesanstalt für Gewässerkunde —	—	Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde
Staatsfinanzrat	—	Leitender Regierungsdirektor
Vizepräsident bei einer Oberpostdirektion	A 16 k\	—
Vizepräsident der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	B 3	Vizepräsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz	B 5	—
Vizepräsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen	B 2	—
Vizepräsident des Bundesgesundheitsamtes	B 2	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes	B 2	—
Vizepräsident des Deutschen Patentamtes	B 3	—
Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes der Deutschen Bundespost	A 16 kw	Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes	B 3	—
Vortragender Legationsrat	—	Vortragender Legationsrat Erster Klasse
Wasserstraßendirektor	—	Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion
<b>Mittelbarer Bundesdienst</b>		
Abteilungsdirektor — bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte —	—	Leitender Verwaltungsdirektor
Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	—	Leitender Verwaltungsdirektor
Direktor beim Landesarbeitsamt (als ständiger Stellvertreter des Präsidenten des Landesarbeitsamtes)	—	Leitender Verwaltungsdirektor
Stellvertretendes Vorstandsmitglied bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankdirektor
<b>Bundesbahnbesoldungsgruppe A 1</b>		
Hauptverwaltungsrat	—	Ministerialrat
Vizepräsident des Bundesbahn-Sozialamtes	A 16 kw	—
Vizepräsident einer Bundesbahndirektion	A 16 kw	—
Vizepräsident einer Oberbetriebsleitung	A 16 kw	—
Vizepräsident eines Bundesbahnenzentralamtes	A 16 kw	—
<b>Besoldungsgruppe A 1 b</b>		
<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>		
Abteilungsdirektor (bei der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz)	—	Regierungsdirektor
Abteilungsdirektor und Professor beim Bundesgesundheitsamt	—	Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen	—	Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Mitglied der Geschäftsführung)
Regierungsdirektor — bei der Bundesanstalt für Materialprüfung —	A 16	Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung
Regierungs- und Kriminaldirektor	—	Regierungskriminaldirektor
<b>Mittelbarer Bundesdienst</b>		
Bundesverwaltungsdirektor	—	Verwaltungsdirektor
Direktor bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (als Ständiger Stellvertreter des Präsidenten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr)	—	Verwaltungsdirektor
Direktor beim Landesarbeitsamt (als Ständiger Stellvertreter des Präsidenten des Landesarbeitsamtes)	—	Verwaltungsdirektor
<b>Besoldungsgruppe A 2 a</b>		
<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>		
Direktor beim Deutschen Patentamt	A 15	—
Finanzrat	—	Oberregierungsrat
Oberfinanzrat	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied bei der Bundesanstalt für Materialprüfung	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied beim Bundesgesundheitsamt	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied beim Bundesversicherungsamt	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied beim Deutschen Patentamt	—	Oberregierungsrat

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Senatsrat beim Deutschen Patentamt	A 15	—
Wissenschaftlicher Rat und Professor beim Bundesgesundheitsamt	A 14 kw	—
<b>Besoldungsgruppe A 2 b</b>		
<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>		
Bibliotheksdirektor	—	Bibliotheksoberrat
Bürodirektor beim Bundesfinanzhof	—	Oberregierungsrat
Bürodirektor beim Bundesgerichtshof	—	Oberregierungsrat
Bürodirektor beim Bundessozialgericht	—	Oberregierungsrat
Bürodirektor beim Bundesverwaltungsgericht	—	Oberregierungsrat
Gesandtschaftsrat Erster Klasse	—	Legationsrat Erster Klasse
Obermedizinalrat	—	Oberregierungsmedizinalrat
Oberpostrat als Ministerialbürodirektor	—	Oberpostrat
Oberregierungschemierat	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat als Ministerialbürodirektor	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat als Ministerialbürodirektor — im Auswärtigen Amt —	—	Legationsrat Erster Klasse
Oberregierungs- und -baurat	—	Oberregierungsbaurat
Oberregierungs- und -kriminalrat	—	Oberregierungskriminalrat
Oberregierungs- und -medizinalrat	—	Oberregierungsmedizinalrat
Oberregierungs- und -veterinärat	—	Oberregierungsveterinärat
Oberstaatsanwalt	A 15	Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof
Oberverwaltungsrat	—	Verwaltungsoberrat
Zweiter Sekretar beim Deutschen Archäologischen Institut	—	Zweiter Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut
Kommandoarzt im Bundesgrenzschutz bei den Grenzschutzkommandos	A 14 kw	—
Oberfeldarzt	A 14 kw	—
Flottillenarzt	A 14 kw	—
<b>Mittelbarer Bundesdienst</b>		
Bundesverwaltungsoberrat	—	Verwaltungsoberrat

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Oberfinanzrat bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankoberrat
Obermedizinalrat	—	Medizinaloberrat
Oberverwaltungsrat	—	Verwaltungsoberrat
<b>Bundesbahnbesoldungsgruppe A 2</b>		
Bürodirektor in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Bundesbahnoberrat
<b>Besoldungsgruppe A 2 c 1</b>		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Regierungsgewerbeschulrat — im Bundesgrenzschutz —	—	Regierungsrat
<b>Besoldungsgruppe A 2 c 2</b>		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Assistent beim Deutschen Archäologischen Institut	—	Regierungsrat
Bürodirektor beim Bundesarbeitsgericht	—	Regierungsrat
Gesandtschaftsrat	—	Legationsrat
Legationssekretär	—	Legationsrat
Regierungsschemierat	—	Regierungsrat
Regierungsrat als Bürodirektor beim Bundesrat	—	Regierungsrat
Regierungsrat als Ministerialbürodirektor	—	Regierungsrat
Regierungs- und Kriminalrat	—	Regierungskriminalrat
Regierungs- und Landwirtschaftsrat	—	Regierungslandwirtschaftsrat
Studienrat im Grenzschutzfachschuldienst (als Leiter einer Grenzschutzfachschule)	—	Studienrat
Vizekonsul	—	Konsul
Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz	A 13 kw	—
Oberstabsarzt	A 13 kw	—
Marineoberstabsarzt	A 13 kw	—
Marinestabsarzt	—	Stabsarzt

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
<b>Mittelbarer Bundesdienst</b>		
Bankfinanzrat bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankrat
Bundesverwaltungsrat	—	Verwaltungsrat
<b>Besoldungsgruppe A 2 d</b>		
<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>		
Oberpostamtman	—	Postoberamtman
Rendant der Legationskasse	—	Amtsrat
Technischer Oberamtman	—	Technischer Regierungsoberamtman
<b>Mittelbarer Bundesdienst</b>		
Amtsrat	—	Verwaltungsoberamtman
Bankrat bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankoberamtman
Regierungsoberamtman	—	Verwaltungsoberamtman
<b>Bundesbahnbesoldungsgruppe A 4</b>		
Bundesbahnamtsrat in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Amtsrat
<b>Besoldungsgruppe A 3 b</b>		
<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>		
Amtman	—	Regierungsamtman
Finanzamtman	—	Regierungsamtman
Hafenkapitän	—	Regierungsamtman
Kartographenamtman	—	Regierungsamtman
Kriminalrat	—	Kriminalhauptkommissar
Technischer Amtman	—	Technischer Regierungsamtman
Vermessungsamtman	—	Regierungsvermessungsamtman
Wetterdienstamtman	—	Regierungsamtman
<b>Mittelbarer Bundesdienst</b>		
Regierungsamtman	—	Verwaltungsamtman
<b>Bundesbahnbesoldungsgruppe A 5</b>		
Kanzleivorsteher in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Bundesbahnamtman
Seekapitän auf Hochseefährschiffen	—	Technischer Bundesbahnamtman

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
<b>Besoldungsgruppe A 4 a 1</b>		
<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>		
Finanzinspektor	—	Regierungsoberinspektor
Oberfinanzinspektor	—	Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinspektor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft	—	Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinspektor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	—	Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinspektor beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen	—	Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinspektor beim Bundesversicherungsamt	—	Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinspektor beim Deutschen Patentamt	—	Regierungsoberinspektor
Technischer Oberinspektor oder Inspektor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	—	Technischer Regierungsoberinspektor
Technischer Regierungsoberinspektor oder Regierungsinspektor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung	—	Technischer Regierungsoberinspektor
<b>Besoldungsgruppe A 4 b 1</b>		
<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>		
Bezirkzollkommissar	—	Zolloberinspektor
Kartographenoberinspektor	—	Regierungsoberinspektor
Lotsenoberinspektor	—	Oberlotse
Nautischer Oberinspektor	—	Technischer Regierungsoberinspektor
Oberinspektor	—	Regierungsoberinspektor
Oberpostbauinspektor	—	Postoberbauinspektor
Oberpostinspektor	—	Postoberinspektor
Oberseekapitän	—	Seekapitän
Obersteuerinspektor	—	Steueroberinspektor
Obertelegrapheninspektor	—	Fernmeldeoberinspektor
Oberzollinspektor	—	Zolloberinspektor
Technischer Oberinspektor	—	Technischer Regierungsoberinspektor

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Technischer Oberpostinspektor	—	Technischer Postoberinspektor
Technischer Obertelegrapheninspektor	—	Technischer Fernmeldeoberinspektor
Vermessungsoberinspektor	—	Regierungsvermessungsoberinspektor
Wetterdienstoberinspektor	—	Regierungsoberinspektor
Zollgrenzkommissar	—	Zolloberinspektor
<b>Mittelbarer Bundesdienst</b>		
Bankoberinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankoberinspektor
Regierungsoberinspektor	—	Verwaltungsoberinspektor
<b>Bundesbahnbesoldungsgruppe A 6</b>		
Vizeseekapitän	—	Technischer Bundesbahnoberinspektor
<b>Besoldungsgruppe A 4 c 1</b>		
<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>		
Kriminalkommissar	A 10	Kriminaloberkommissar
<b>Besoldungsgruppe A 4 c 2</b>		
<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>		
Finanzinspektor	—	Regierungsinspektor
Inspektor	—	Regierungsinspektor
Kanzleivorsteher beim Bundesverfassungsgericht	—	Regierungsinspektor
Kartographeninspektor	—	Regierungsinspektor
Kriminalinspektor	A 9 kw	—
Nautischer Inspektor	—	Technischer Regierungsinspektor
Seekapitän	—	Kapitän
Technischer Inspektor	—	Technischer Regierungsinspektor
Technischer Telegrapheninspektor	—	Technischer Fernmeldeinspektor
Telegrapheninspektor	—	Fernmeldeinspektor
Vermessungsinspektor	—	Regierungsvermessungsinspektor
Wasserstraßeninspektor	—	Regierungsinspektor
Wetterdienstinspektor	—	Regierungsinspektor
<b>Mittelbarer Bundesdienst</b>		
Bankinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankinspektor
Regierungsinspektor	—	Verwaltungsinspektor

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
<b>Bundesbahnbesoldungsgruppe A 7</b>		
Erster Seemaschinist auf Hochseefährschiffen	—	Technischer Bundesbahninspektor
Erster Seesteuermann auf Hochseefährschiffen	—	Technischer Bundesbahninspektor
<b>Besoldungsgruppe A 4 d kw</b>		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Oberpostsekretär	—	Postobersekretär
Obertelegraphensekretär	—	Fernmeldeobersekretär
<b>Besoldungsgruppe A 4 e</b>		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Ministerialregistrator	—	Regierungshauptsekretär
Ministerialregistrator — Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen —	—	Posthauptsekretär
Schleppbetriebsinspektor	—	Regierungshauptsekretär
<b>Bundesbahnbesoldungsgruppe A 7 b</b>		
Bundesbahnbetriebsinspektor	A 8 kw	—
Hauptverwaltungsregistrator	—	Bundesbahnhauptsekretär
Lokomotivbetriebsinspektor	A 8 kw	—
Technischer Bundesbahnbetriebsinspektor	A 8 kw	—
<b>Besoldungsgruppe A 5 a</b>		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Lithograph	A 7 kw	—
Oberwerkmeister im Kraftwagendienst bei der Deutschen Bundespost	—	Technischer Postobersekretär
Oberwerkmeister im Maschinendienst bei der Deutschen Bundespost	—	Technischer Postobersekretär
Telegraphenoberwerkmeister	—	Technischer Fernmeldeobersekretär
Werksekretär	—	Oberwerkmeister
<b>Besoldungsgruppe A 5 b</b>		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Finanzobersekretär	—	Regierungsobersekretär

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Hafenmeister	—	Regierungsobersekretär
Kanzleivorsteher bei der Bundesschuldenverwaltung	—	Regierungsobersekretär
Kanzleivorsteher beim Bundesgesundheitsamt	—	Regierungsobersekretär
Kanzleivorsteher beim Deutschen Patentamt	—	Regierungsobersekretär
Kriminalobersekretär	A 8	Kriminalobermeister
Maschinenbetriebsleiter	—	Obermaschinenmeister
Maschinenbetriebsleiter — Wasserzolldienst —	—	Zollobermaschinenmeister
Maschinenbetriebsleiter auf Seezollkreuzern	—	Zollobermaschinenmeister
Obereichmeister	—	Regierungsobersekretär
Oberpostsekretär	—	Postobersekretär
Oberpostverwalter	—	Postoberverwalter
Oberpräparator	A 7 kw	—
Obersekretär	—	Regierungsobersekretär
Oberstrommeister	—	Regierungsobersekretär
Obertelegraphensekretär	—	Fernmeldeobersekretär
Oberzollsekretär	—	Zollobersekretär
Schiffskapitän	—	Oberschiffsführer
Technischer Obersekretär	—	Technischer Regierungsobersekretär
Vermessungsobersekretär	—	Regierungsvermessungsobersekretär
Wetterdienstobersekretär	—	Regierungsobersekretär
Obermeister im Bundesgrenzschutz	A 8	—
Oberstabsbootsmann	A 8	Hauptbootsmann
Oberstabsfeldwebel	A 8	Hauptfeldwebel
Stabsbootsmann	A 8	Hauptbootsmann
Stabsfeldwebel	A 8	Hauptfeldwebel
<b>Mittelbarer Bundesdienst</b>		
Regierungsobersekretär	—	Verwaltungsobersekretär
<b>Bundesbahnbesoldungsgruppe A 8</b>		
Oberfernmeldewerkmeister	—	Oberwerkmeister
Obersignalwerkmeister	—	Oberwerkmeister

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Oberwagenwerkmeister	—	Oberwerkmeister
Schiffskapitän	—	Technischer Bundesbahnobersekretär
Schiffsobermaschinist	—	Technischer Bundesbahnobersekretär
<b>Besoldungsgruppe A 6</b>		
<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>		
Baggermeister	—	Werkmeister
Hafenmeister	—	Regierungssekretär
Maschinenmeister bei der Deutschen Bundespost	—	Technischer Postsekretär
Oberwerkmeister	—	Werkmeister
Oberzollmaschinist	—	Zollmaschinenmeister
Oberzollschiffer	—	Zollschiffsführer
Schiffskapitän	—	Schiffsführer
Schiffsobermaschinist	—	Maschinenmeister
Seeoberschleusenmeister	—	Oberschleusenmeister
Telegraphenbauführer	—	Technischer Fernmeldeseekretär
Telegraphenwerkmeister	—	Technischer Fernmeldeseekretär
Werkmeister im Kraftwagendienst	—	Technischer Postsekretär
Zweiter Seemaschinist	—	Maschinenmeister
Zweiter Seesteuermann	—	Schiffsführer
<b>Besoldungsgruppe A 7 a</b>		
<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>		
Betriebsmeister bei der Bundeswasserstraßenverwaltung	—	Regierungssekretär
Finanzsekretär	—	Regierungssekretär
Kanzleivorsteher	—	Regierungssekretär
Kriminalsekretär	A 7	Kriminalmeister
Nautischer Sekretär	—	Technischer Regierungssekretär
Oberforstwart	—	Revierforstwart
Präparator	A 6 kw	—
Schiffahrtsmeister	—	Regierungssekretär
Schiffskapitän	—	Schiffsführer
Schleppbetriebsleiter	—	Regierungssekretär
Schleusenvorsteher	—	Oberschleusenmeister

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Sekretär	—	Regierungssekretär
Strommeister	—	Regierungssekretär
Technischer Sekretär	—	Technischer Regierungssekretär
Telegraphensekretär	—	Fernmeldesekretär
Vermessungsssekretär	—	Regierungsvermessungsssekretär
Wetterdienstsekretär	—	Regierungssekretär
Meister im Bundesgrenzschutz	A 7	—
Oberbootsmann	A 7	—
Oberfeldwebel	A 7	—
<b>Bundesbahnbesoldungsgruppe A 9</b>		
Fernmeldewerkmeister	—	Werkmeister
Oberlademeister	—	Betriebsobermeister
Oberlagermeister	—	Betriebsobermeister
Oberleitungsmeister	—	Leitungsobermeister
Oberrangiermeister	—	Betriebsobermeister
Oberrottenmeister	—	Betriebsobermeister
Oberstellwerksmeister	—	Betriebsobermeister
Obersteuermann	—	Technischer Bundesbahnsekretär
Schiffsmaschinist	—	Technischer Bundesbahnsekretär
Signalwerkmeister	—	Werkmeister
Wagenwerkmeister	—	Werkmeister
<b>Bundesbahnbesoldungsgruppe A 10</b>		
Steuermann	—	Technischer Bundesbahnassistent
<b>Besoldungsgruppe A 7 b</b>		
<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>		
Verwaltungsassistent in der Ministerien	—	Regierungsassistent (beim Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen: Postassistent)
<b>Besoldungsgruppe A 8 a</b>		
<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>		
Assistent	—	Regierungsassistent
Finanzassistent	—	Regierungsassistent

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Maschinenmeister	—	Maschinenführer
Nautischer Assistent	—	Technischer Regierungsassistent
Oberbauaufseher	—	Werkführer
Präparator	A 5 kw	—
Schiffsführer	—	Schiffsassistent
Schiffsmaschinist	—	Maschinenführer
Technischer Assistent	—	Technischer Regierungsassistent
Telegraphenassistent	—	Fernmeldeassistent
Telegraphenwerkführer	—	Technischer Fernmeldeassistent
Vermessungsassistent	—	Regierungsvermessungsassistent
Wasserstraßenassistent	—	Regierungsassistent
Werkführer — bei der Deutschen Bundespost —	—	Technischer Postassistent
Wetterdienstassistent	—	Regierungsassistent
Zollmaschinist	—	Zollmaschinenführer
Zollschiffer	—	Zollschiffsassistent
Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz	A 6	—
Bootsmann	A 6	—
Fähnrich	A 6	—
Fähnrich zur See	A 6	—
Feldwebel	A 6	—
<b>Bundesbahnbesoldungsgruppe A 11</b>		
Fernmeldewerkführer	—	Werkführer
Oberkraftwagenführer	—	Obertriebwagenführer
Oberlokomotivheizer	—	Obertriebwagenführer
Reserveschiffsmaschinist	—	Technischer Bundesbahnassistent
Schiffsoberheizer	—	Obertriebwagenführer
Signalwerkführer	—	Werkführer
Wagenmeister	—	Werkführer
<b>Bundesbahnbesoldungsgruppe A 12</b>		
Lademeister	—	Betriebsmeister
Lagermeister	—	Betriebsmeister

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Rangiermeister	—	Betriebsmeister
Rottenmeister	—	Betriebsmeister
Stellwerksmeister	—	Betriebsmeister
<b>Besoldungsgruppe A 9 a</b>		
<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>		
Fernsprechgehilfe	—	Hauptamtsgehilfe
Kanzleiassistent	A 3 kw	—
Kanzleiassistent — beim Deutschen Bundestag —	—	Hauptamtsgehilfe
Magazinmeister	A 3 kw	—
Maschinenmeister	—	Maschinenoberwärter
Postbetriebswart	A 4	Posthauptschaffner
Postkraftwagenführer	A 3 kw	—
Telegraphenbetriebswart	A 4	Fernmeldeoberwart
Telegraphist bei der Bundeswasserstraßenverwaltung	—	Betriebsoberaufseher
Wasserstraßenbetriebswart	—	Betriebsoberaufseher
Werkführer	—	Betriebsoberaufseher
Fahnenjunker	A 5	—
Maat	A 5	—
Seekadett	A 5	—
Unteroffizier	A 5	—
<b>Mittelbarer Bundesdienst</b>		
Kanzleiassistent	A 3 kw	—
<b>Bundesbahnbesoldungsgruppe A 13</b>		
Kraftwagenführer	A 4	Triebwagenführer
Lokomotivheizer	A 4	Triebwagenführer
Oberamtsgehilfe in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Hauptamtsgehilfe
Oberbotenmeister	A 4	Amtsmeister
Schiffsheizer	A 4	Triebwagenführer
Triebwagenführer	A 4	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
<b>Besoldungsgruppe A 9 b</b>		
<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>		
Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz	A 5 kw	—
<b>Besoldungsgruppe A 10 a.</b>		
<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>		
Amtsgehilfe bei den Auslandsbehörden des Auswärtigen Amtes	—	Oberamtsgehilfe
Amtsgehilfe bei der Bundeshauptkasse	—	Oberamtsgehilfe
Amtsgehilfe beim Bundesfinanzhof	—	Oberamtsgehilfe
Amtsgehilfe — beim Bundesrat —	—	Oberamtsgehilfe
Amtsgehilfe beim Deutschen Bundestag	—	Oberamtsgehilfe
Bauaufseher	—	Oberbauaufseher
Betriebsassistent	—	Oberamtsgehilfe
Betriebsassistent — Wasserstraßenverwaltung —	—	Betriebsaufseher
Botenmeister beim Statistischen Bundesamt	—	Oberamtsgehilfe
Drucker	A 3	Postwart
Hausinspektor beim Bundesfinanzhof	A 4	Amtsmeister
Hausinspektor beim Bundesgerichtshof	A 4	Amtsmeister
Hausinspektor beim Bundesverfassungsgericht	A 4	Amtsmeister
Hausinspektor beim Deutschen Patentamt	A 4	Amtsmeister
Laborant	A 2 kw	—
Lagermeister	—	Betriebsaufseher
Maschinist	—	Maschinenwärter
Maschinist — bei der Deutschen Bundespost —	A 3	Postwart
Ministerialamtsgehilfe	—	Oberamtsgehilfe
Ministerialhausinspektor	A 4	Amtsmeister
Oberbotenmeister	A 4	Amtsmeister
Postbetriebsassistent	A 3	Postoberschaffner

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Schiffsführer	A 2 kw	—
Schiffsheizer	—	Maschinenwärter
Schiffsheizer — Wasserzolldienst —	—	Zollmaschinenwärter
Schleusenverwalter	A 3	Schleusenbetriebswart
Telegraphenleitungsaufseher	A 3	Fernmeldewart
Wachtmeister beim Bundesarbeitsgericht	A 3	Justizoberwachtmeister
Wachtmeister beim Bundesdisziplinarhof	A 3	Justizoberwachtmeister
Wachtmeister beim Bundesgerichtshof	A 3	Justizoberwachtmeister
Wachtmeister beim Bundessozialgericht	A 3	Justizoberwachtmeister
Wachtmeister beim Bundesverfassungsgericht	A 3	Hauptamtsgehilfe
Wachtmeister beim Bundesverwaltungsgericht	A 3	Justizoberwachtmeister
Zollbetriebsassistent	A 3	Zolloberwachtmeister
Hauptgefreiter	A 4	—
<b>Mittelbarer Bundesdienst</b>		
Amtsgehilfe — bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte —	—	Oberamtsgehilfe
Betriebsassistent	A 2 kw	—
<b>Bundesbahnbesoldungsgruppe A 14</b>		
Amtsgehilfe in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Oberamtsgehilfe
Oberbahnhofsschaffner	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberdrucker	A 3	—
Oberladeschaffner	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberlageraufseher	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberleitungsaufseher	A 3	Leitungswart
Obermatrose	A 3	Bundesbahnoberschaffner
Oberrangieraufseher	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberrottenführer	A 3	Gleiswart
Oberweichenwärter	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberwerkmann	A 2 kw	—
Oberzugschaffner	A 3	Bundesbahnoberschaffner

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
<b>Bundesbahnbesoldungsgruppe A 15</b>		
Bahnhofsschaffner	—	Betriebsaufseher
Botenmeister	A 3	Hauptamtsgehilfe
Ladeschaffner	—	Betriebsaufseher
Lageraufseher	—	Betriebsaufseher
Leitungsaufseher	A 3	Leitungswart
Maschinist	A 2 kw	—
Matrose	—	Bundesbahnschaffner
Oberschrankenwärter	—	Oberbahnwärter
Rangieraufseher	—	Betriebsaufseher
Rottenführer	A 3	Gleiswart
Weichenwärter	—	Betriebsaufseher
Werkmann	A 2 kw	—
Zugschaffner	—	Bundesbahnschaffner
<b>Besoldungsgruppe A 10 b</b>		
<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>		
Botenmeister	—	Amtsgehilfe
Botenmeister — mit Stellenzulage —	A 2	Oberamtsgehilfe
Hausmeister	—	Amtsgehilfe
Kastellan	A 1 kw	—
Leuchtfeueroberwärter	—	Signalwärter
Maschinist	A 1 kw	—
Pförtner	—	Amtsgehilfe
Postschaffner	A 2	—
Schleusenoberwärter	A 1 kw	—
Signaloberwärter	—	Signalwärter
Technischer Gehilfe	A 1 kw	—
Zollwachtmeister	A 2	—
Obergefreiter	A 3	—
<b>Mittelbarer Bundesdienst</b>		
Hausmeister	—	Amtsgehilfe

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
<b>Bundesbahnbesoldungsgruppe A 16</b>		
Oberbahnwart	A 1 kw	—
<b>Bundesbahnbesoldungsgruppe A 17</b>		
Schrankenwärter	—	Bahnwärter
<b>Bundesbahnbesoldungsgruppe A 17 a</b>		
Bahn Helfer	A 1 kw	—
<b>Besoldungsgruppe A 10 c</b>		
<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>		
Wachtmeister im Bundesgrenzschutz	A 4 kw	—
<b>Besoldungsgruppe A 11</b>		
<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>		
Gefreiter	A 2	—
<b>Besoldungsgruppe A 12</b>		
<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>		
Grenzbjäger im Bundesgrenzschutz	—	Grenzbjäger
Grenzbjäger im Bundesgrenzschutz	A 2 kw	—
<b>Besoldungsgruppe B 4</b>		
<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>		
Präsident des Bundesdisziplinarhofes	B 9	—
<b>Bundesbahnbesoldungsgruppe B 4</b>		
Direktor der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Direktor bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn
<b>Besoldungsgruppe B 5</b>		
<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>		
Oberbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	B 8	Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
<b>Besoldungsgruppe B 6</b>		
<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>		
Präsident der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	B 7	Präsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Präsident des Deutschen Patentamtes	B 7	—
Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes der Deutschen Bundespost	—	Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
Präsident des Statistischen Bundesamtes	B 7	—
Senatspräsident beim Bundesarbeitsgericht	B 7	—
Senatspräsident beim Bundesdisziplinarhof	B 7	—
Senatspräsident beim Bundesfinanzhof	B 7	—
Senatspräsident beim Bundesgerichtshof	B 7	—
Senatspräsident beim Bundessozialgericht	B 7	—
Senatspräsident beim Bundesverwaltungsgericht	B 7	—
Vizepräsident beim Bundesfinanzhof	B 7	Vizepräsident des Bundesfinanzhofes
Vizepräsident des Bundessozialgerichtes	B 7	—
<b>Mittelbarer Bundesdienst</b>		
Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	—	Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Vorsitz der Geschäftsführung)
Präsident des Landesamtes Nordrhein-Westfalen	—	Präsident eines Landesamtes
<b>Besoldungsgruppe B 7 a</b>		
<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>		
Bundesdisziplinaranwalt bei dem Bundesdisziplinarhof	—	Bundesdisziplinaranwalt
Bundesrichter bei dem Bundesdisziplinarhof	—	Bundesrichter beim Bundesdisziplinarhof
Präsident der Bundesanstalt für Materialprüfung	B 6	Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung
Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz	B 8	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
<b>Mittelbarer Bundesdienst</b>		
Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	—	Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Mitglied der Geschäftsführung)
Präsident des Landesarbeitsamtes Baden-Württemberg, Nordbayern, Südbayern, Berlin, Hessen oder Niedersachsen	—	Präsident eines Landesarbeitsamtes
Vorstandsmitglied der Deutschen Landesrentenbank	—	Direktor der Deutschen Landesrentenbank
<b>Bundesbahnbesoldungsgruppe B 7 a</b>		
Hauptverwaltungsdirigent	—	Ministerialdirigent
<b>Besoldungsgruppe B 7 b</b>		
<b>Mittelbarer Bundesdienst</b>		
Präsident des Landesarbeitsamtes Hamburg, Rheinland-Hessen-Nassau oder Schleswig-Holstein	—	Präsident eines Landesarbeitsamtes
<b>Besoldungsgruppe B 8</b>		
<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>		
Direktor der Bundesdruckerei	—	Präsident der Bundesdruckerei
Präsident der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover, Münster oder Mainz	—	Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Präsident des Posttechnischen Zentralamtes der Deutschen Bundespost	B 5	Präsident des Posttechnischen Zentralamtes
<b>Mittelbarer Bundesdienst</b>		
Präsident des Landesarbeitsamtes Bremen oder Pfalz	—	Präsident eines Landesarbeitsamtes
<b>Besoldungsgruppe B 9</b>		
<b>Unmittelbarer Bundesdienst</b>		
Präsident der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz	B 3	—
Kommandeur im Bundesgrenzschutz eines Grenzschutzkommandos	B 5	Brigadegeneral im Bundesgrenzschutz

**Überleitungsgrundgehälter (§ 37 Abs. 3)**

Spalte 1: Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger Stellenzulagen  
nach bisherigem Recht am Tage vor der Verkündung des  
Gesetzes (Jahresbetrag)

Spalte 2: Überleitungsgrundgehalt (Monatsbetrag)

1	2	1	2
1 440	222	2 070	306
1 520	233	2 080	307
1 536	236	2 090	309
1 560	239	2 100	309
1 600	244	2 110	309
1 620	247	2 120	309
1 638	250	2 140	312
1 650	251	2 150	313
1 690	257	2 160	314
1 700	258	2 170	316
1 710	260	2 180	317
1 740	264	2 190	319
1 750	265	2 200	320
1 780	269	2 210	321
1 790	271	2 220	323
1 800	272	2 230	324
1 824	275	2 240	325
1 840	277	2 260	328
1 850	279	2 270	330
1 870	279	2 280	330
1 880	280	2 290	330
1 890	281	2 300	331
1 900	283	2 320	333
1 930	287	2 350	338
1 940	288	2 360	339
1 960	291	2 370	340
1 970	292	2 380	342
1 980	294	2 390	343
1 990	295	2 400	344
2 000	296	2 410	346
2 010	298	2 440	350
2 020	299	2 450	351
2 030	301	2 460	351
2 050	303	2 470	351
2 060	305	2 480	352

1	2	1	2
2 500	355	4 200	578
2 520	358	4 300	592
2 530	359	4 320	594
2 540	361	4 400	605
2 550	362	4 450	612
2 590	363	4 500	619
2 600	364	4 560	627
2 620	367	4 600	633
2 640	369	4 650	640
2 650	371	4 700	647
2 660	372	4 800	660
2 680	375	4 900	674
2 700	378	4 950	681
2 720	380	5 000	688
2 750	385	5 100	702
2 770	385	5 150	709
2 800	385	5 200	715
2 850	392	5 300	729
2 900	399	5 350	736
2 950	406	5 400	743
2 970	409	5 500	757
3 000	413	5 600	770
3 050	420	5 700	784
3 100	427	5 800	798
3 135	432	5 900	812
3 200	440	6 000	825
3 240	446	6 200	853
3 250	447	6 400	880
3 300	454	6 600	908
3 350	461	6 700	922
3 400	468	6 800	935
3 420	471	7 000	963
3 450	475	7 100	977
3 500	482	7 200	990
3 550	489	7 400	1 018
3 600	495	7 500	1 032
3 700	509	7 600	1 045
3 750	516	7 700	1 059
3 800	523	7 800	1 073
3 900	537	7 900	1 087
3 950	544	8 000	1 100
4 000	550	8 100	1 114
4 050	557	8 200	1 128
4 100	564	8 400	1 155
4 150	571	8 500	1 169

1	2	1	2
8 600	1 183	13 000	1 788
8 800	1 210	14 000	1 925
8 900	1 223	15 000	2 063
9 100	1 252	16 000	2 200
9 200	1 265	17 000	2 338
9 300	1 279	18 000	2 475
9 400	1 293	19 000	2 613
9 500	1 307	22 000	3 025
9 700	1 334	24 000	3 300
9 900	1 362	26 500	3 644
10 000	1 375		
10 500	1 444		
10 600	1 458		
11 600	1 595		
12 600	1 733		

**Besoldungsneuregelung;  
hier: Umstellung auf das neue Recht**

An  
die obersten Bundesbehörden  
und  
die zum Geschäftsbereich des Bundesministers  
der Finanzen gehörenden Dienststellen

Nachrichtlich:

an  
die Herren Finanzminister und Finanzsenatoren  
der Länder  
den Arbeitskreis der Länder für Besoldungsfragen

Anlg.: 10

Im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern,  
der Justiz und für Verteidigung bemerke ich gemäß  
§ 61 BBesG zur Umstellung der Besoldung auf das neue  
Recht folgendes:

**I. Allgemeine Folgerungen aus dem rückwirkenden  
Inkrafttreten des Gesetzes**

Das am 7. August 1957 verkündete Bundesbesoldungs-  
gesetz vom 27. Juli 1957 (BGBl I S. 993) ist nach seinem  
§ 65 mit Wirkung vom 1. April 1957 — also rück-  
wirkend — in Kraft getreten. Bei der Umstellung der  
Besoldung auf das neue Recht ist das rückwirkende  
Inkrafttreten des Gesetzes zu beachten. Das bedeutet:

1. Die Beamten, Richter und Soldaten, die am 31. März  
und 1. April 1957 im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 im  
Amt waren, d. h. als planmäßige oder außerplan-  
mäßige Beamte oder Richter oder als Soldaten im  
aktiven Bundesdienst standen, sind so zu behandeln,  
wie wenn sie schon am 1. April 1957 aus der besol-  
dungsrechtlichen Stellung, die sie am 31. März 1957  
nach bisherigem Recht innehatten, nach §§ 37 ff. in  
das neue Recht übergeleitet worden wären und sich  
nach diesem Tage alle besoldungsrechtlich bedeut-  
samen Vorgänge (Aufsteigen im Dienstalter, Beförde-  
rung, Eintritt in den Ruhestand usw.) von vornherein  
unter der Geltung der Vorschriften des neuen Geset-  
zes abgespielt hätten.
2. Die Beamten, Richter und Soldaten, die in der Zeit vom  
1. April 1957 bis zu dem Tage vor der Verkündung  
des Gesetzes im Bundesdienst eingestellt oder ange-  
stellt worden sind, sind so zu behandeln, wie wenn  
ihre Einstellung oder Anstellung von vornherein nicht  
unter dem rückwirkend außer Kraft gesetzten bishi-  
rigen Recht, sondern unter der Geltung der Vorschriften  
des neuen Gesetzes erfolgt wäre.
3. Mit dem 1. April 1957 sind alle nach dem bisherige.  
Recht festgesetzten Diäten- und Besoldungsdienstalte-  
rhinfällig geworden.

\*) Die Überleitungsübersicht gliedert sich in zwei Teile. Teil 1 ent-  
hält die Regelüberleitung, Teil 2 Abweichungen von der Regel-  
überleitung. Die Übersicht Teil 2 ist so zu lesen, daß dort, wo in  
der Spalte „Besoldungsgruppe“ oder „Amtsbezeichnung oder  
Dienstgradbezeichnung“ ein Strich (—) steht, sich an der Besol-  
dungsgruppe bzw. Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung  
gegenüber der Regelüberleitung (Teil 1 der Anlage IV des Ge-  
setzes) nichts ändert.

**II. Überleitung nach § 37 Abs. 1, 2 und 4 BBesG**

Im einzelnen gilt folgendes:

**1. Die neue Besoldungsgruppe**

- a) Für Besoldungsempfänger (BE), die am 31. März  
und 1. April 1957 im aktiven Dienst standen, tritt  
nach § 37 BBesG mit Wirkung vom 1. April 1957  
an die Stelle der Besoldungsgruppe, der sie am  
31. März 1957 angehörten, die aus der Überleitungs-  
übersicht\*) (Anlage IV des Gesetzes) ersichtliche  
Besoldungsgruppe (Überleitungsgruppe).
- b) Sind solche BE nach dem 31. März 1957 in eine  
andere Besoldungsgruppe der bisherigen Besol-  
dungsordnungen übergetreten, so sind sie mit Wir-  
kung vom Tage des jeweiligen Übertritts aus ihrer  
Überleitungsgruppe in die Besoldungsgruppe der  
neuen Besoldungsordnungen zu überführen, die  
nach der Überleitungsübersicht als Überleitungs-  
gruppe für die betreffende Besoldungsgruppe des  
bisherigen Rechts vorgesehen ist.
- c) Für BE, die nach dem 31. März 1957 im Bundes-  
dienst eingestellt oder angestellt worden sind, tritt  
mit Wirkung vom Tage der Einstellung oder An-  
stellung an die Stelle ihrer bisherigen Besoldungs-  
gruppe die Gruppe, die nach der Überleitungs-  
übersicht als Überleitungsgruppe maßgebend wäre,  
wenn sie der bisherigen Besoldungsgruppe bereits  
am 31. März 1957 angehört hätten. Bezüglich der  
nach dem 31. März 1957 erstmals angestellten  
Oberstabsärzte und Oberfeldärzte hat der Bundes-  
minister für Verteidigung einen Vorbehalt gemacht.
- d) Am 31. März 1957 vorhandene außerplanmäßige  
Beamte erhalten mit Wirkung vom 1. April 1957  
Dienstbezüge der Besoldungsgruppe, die Eingangs-  
gruppe ihrer Laufbahn ist (§ 5 Abs. 1 Satz 2).

**2. Der neue Grundgehaltssatz**

Der Grundgehaltssatz, der für die Besoldungsgruppen  
der neuen Besoldungsordnung A nach dem 31. März  
1957 maßgebend ist, ergibt sich aus einem BDA, das  
für die jeweils nach Ziff. 1 in Betracht kommenden  
Gruppen nach den Vorschriften des neuen Rechts, d. h.  
für Beamte und Richter nach den §§ 6 bis 9, 42, für  
Soldaten und Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz  
nach den §§ 34, 45, 46 festzusetzen ist, in den Fällen  
der §§ 6 Abs. 9, 34 Abs. 10 unmittelbar aus diesen  
Vorschriften.

Zur Handhabung des § 21 Abs. 2 ergeht noch eine  
besondere Regelung, die ich abzuwarten bitte

### 3. Der neue Ortszuschlag

Er ergibt sich ab 1. April 1957 aus den §§ 12 bis 17 in Verbindung mit §§ 38, 40 und der Aufstellung Anlage II des Gesetzes; für einen örtlichen Sonderzuschlag gilt § 41 Abs. 1. Orte der bisherigen Ortsklasse C sind mit Wirkung vom 1. April 1957 der Ortsklasse B zugeteilt.

Anlage II zum BBesG führt nur 3 Stufen für die Monatsbeträge des Ortszuschlages auf. Die Zugehörigkeit zu den Stufen 4 usw. richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag gewährt wird (§ 15 Abs. 3 BBesG). Sie sind in der Anlage II nicht besonders bezeichnet. Zur Stufe 4 gehören also verheiratete Beamte mit 2 Kindern, zur Stufe 5 verheiratete Beamte mit 3 Kindern usw. In die als **Anlage 1** beigefügte Tabelle sind die weiteren Stufen aufgenommen.

### 4. Der neue Kinderzuschlag

Er ergibt sich aus den §§ 18 bis 20, 38.

### 5. Die neue Amtsbezeichnung

Soweit sich aus der Überleitungsübersicht (Anlage IV Nr. 2 Spalte 3) neue Amtsbezeichnungen ergeben, sind mit den neuen Besoldungsgruppen auch die neuen Amtsbezeichnungen maßgebend (§ 37 Abs. 1 Satz 4, Abs. 4).

### III. Ausgleichszulage nach § 37 Abs. 3 BBesG

Eine Ausgleichszulage nach § 37 Abs. 3 BBesG kommt nur für solche BE in Betracht, die am 31. März und 1. April 1957 im aktiven Bundesdienst gestanden haben.

Für die Zeit nach Verkündung des Gesetzes richtet sich die Entscheidung der Frage, ob und in welcher Höhe eine Ausgleichszulage zu gewähren ist, allein danach, ob und inwieweit das nach neuem Recht jeweils zustehende Grundgehalt zurückbleibt

- entweder hinter dem Überleitungsgrundgehalt, das sich nach Anlage V für das nach bisherigem Recht am Tage vor der Verkündung des Gesetzes bezogene Grundgehalt ergibt, oder
- hinter dem Grundgehalt derjenigen Dienstaltersstufe der Regelüberleitungsgruppe (Anlage IV Nr. 1), die den gleichen Abstand von der Endstufe hat wie die Dienstaltersstufe, in der sich der BE in seiner bisherigen Besoldungsgruppe am Tage vor der Verkündung des Gesetzes befand.

Die für den BE günstigere Lösung ist maßgebend. Sie ist aus der als **Anlage 2** beigefügten Tafel der Überleitungsgrundgehälter zu ersehen. Die Tafel berücksichtigt bereits die Sondervorschriften in § 37 Abs. 3 Satz 3 und 5.

Hat sich die Höhe des bisherigen Grundgehalts in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum Tage vor der Verkündung des Gesetzes geändert, so richtet sich für die Zeit vor der Änderung das Überleitungsgrundgehalt und damit die Bemessung der Ausgleichszulage nach dem niedrigeren Grundgehaltssatz. Im übrigen gilt der vorhergehende Absatz entsprechend. Hierzu wird auf die als **Anlage 3** beigefügten Berechnungsbeispiele verwiesen.

### IV. Zahlung der Dienstbezüge nach neuem Recht

Trotz der Vereinfachung der BDA-Feststellung nach neuem Recht wird die Neufestsetzung der BDA längere Zeit in Anspruch nehmen. Eine Bemessung der Dienstbezüge auf der Grundlage des bisherigen Besoldungsrechts muß aber für die Zeit nach dem 30. September 1957 unter allen Umständen vermieden werden, weil sich hieraus für die BE, die aus der Besoldungsneuregelung eine wesentliche Einkommensverbesserung zu erwarten haben, Benachteiligungen ergeben könnten.

Durch das Überleitungsgrundgehalt werden vorerst die Dienstbezüge aller BE, die am 31. März 1957 und am Tage vor der Verkündung des Gesetzes im aktiven Bundesdienst standen, den Dienstbezügen nach neuem Recht angeglichen. Es werden z. B. durch das Überleitungsgrundgehalt nach § 37 Abs. 3 Satz 3 im wesentlichen auch die Verbesserungen miteinfaßt, die sich für jüngere BE aus der Verminderung des Spannungsverhältnisses zwischen Anfangs- und Endgrundgehalt ergeben können. Unter diesen Umständen bietet eine vorläufige Umstellung der Dienstbezüge auf das Überleitungsgrundgehalt die Möglichkeit, zunächst auch ohne förmliche Neufestsetzung des BDA auszukommen.

Es wird deshalb folgendes angeordnet:

- Die Zahlung von Dienstbezügen, deren Bemessung auf dem bisherigen Besoldungsrecht beruht, ist spätestens mit der Auszahlung der Dienstbezüge für den Monat September 1957 einzustellen. Ab 1. Oktober 1957 sind für alle im Bundesdienst stehenden BE Dienstbezüge ausschließlich nach dem neuen Besoldungsrecht zu zahlen.
- Soweit bei BE, die am 31. März 1957 und am Tage vor der Verkündung des Gesetzes im aktiven Bundesdienst standen, das BDA nicht rechtzeitig nach neuem Recht festgesetzt werden kann, erhalten diese BE vom 1. Oktober 1957 an bis zur Neufestsetzung des BDA statt des Grundgehaltssatzes, der sich aus der Festsetzung des BDA ergibt, vorläufig das Überleitungsgrundgehalt, das sich nach § 37 Abs. 3 ergibt und aus der beiliegenden Tafel der Überleitungsgrundgehälter (Anlage 2) ablesbar ist. Neben dem Überleitungsgrundgehalt werden Ortszuschlag und Kinderzuschlag nach neuem Recht (vgl. Ziff. II 3 und 4) gezahlt. Die Tarifklasse des Ortszuschlages ist die der Überleitungsgruppe (vgl. Ziff. II 1).
- Für BE, die erst nach dem 31. März 1957 eingestellt worden sind, ist eine vorübergehende Bemessung der Dienstbezüge unter Zugrundelegung eines Überleitungsgrundgehalts nicht möglich. Für diese BE muß deshalb das BDA rechtzeitig vor dem 1. Oktober 1957 festgesetzt werden. Die rechtzeitige Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist auch für die BE erforderlich, die am Tage vor der Verkündung des Gesetzes noch Diäten bezogen haben, weil diese BE, auch soweit sie bereits am 31. März 1957 im aktiven Bundesdienst standen, nach § 37 Abs. 3 Satz 1 nur das Überleitungsgrundgehalt nach der Anlage V des Gesetzes (Teil II der Anlage 2 dieses Rundschreibens) erhalten können.
- Da für alle BE, die am 31. März und 1. April 1957 im aktiven Bundesdienst standen, aus der beiliegenden Tafel der Überleitungsgrundgehälter (Anlage 2) für jeden Zeitpunkt nach dem 31. März 1957 die jeweils nach neuem Recht zustehenden Mindestbeträge an Grundgehalt einschließlich einer etwaigen Ausgleichszulage festgestellt werden können (vgl. auch oben Ziffer III), wird auch möglichst beschleunigt und ohne Rücksicht auf die formelle Neufestsetzung der BDA über die rückwirkend ab 1. April 1957 nach neuem Recht zustehenden Dienstbezüge abzurechnen sein. Die nach bisherigem Recht bereits gezahlten Bezüge einschließlich der Vorschußzahlung gemäß Rundschreiben vom 29. Juni 1957 —  $\frac{I B/4 - BA 3004 - 208/57^*)}{I A/5 - P 1510 - 2/57}$  — sind auf die nach neuem Recht zustehenden Dienstbezüge anzurechnen.
- Erweist sich bei der rückwirkenden Bemessung der Dienstbezüge nach neuem Recht im Einzelfall, daß die neuen Bezüge hinter den nach bisherigem Recht angewiesenen und ausgezahlten Dienstbezügen zurückbleiben, so sind Überzahlungen, die sich hieraus für

\*) MinBlFin 1957 S. 646

die Zeit bis zum 30. September 1957 ergeben, in Ausgäbe zu belassen. Ergeben sich Überzahlungen aber auch noch für Zeiten nach dem 30. September 1957, so sind diese als Vorschußzahlungen auf die nach neuem Recht anzuweisenden Dienstbezüge zu behandeln und dementsprechend zu verrechnen. Hierauf sind alle BE bei Auszahlung der Dienstbezüge für den Monat Oktober 1957 ausdrücklich hinzuweisen.

#### V. Vorläufige BDA-Festsetzung

Das nach dem neuen Recht maßgebende Grundgehalt (Ziff. II, 2) kann in zahlreichen Fällen auch ohne förmliche Festsetzung des BDA zutreffend festgestellt werden. Von dieser Möglichkeit wird im Zuge der Umstellung auf das neue Recht Gebrauch gemacht werden müssen, um die Arbeitskräfte, die für die Rechtsumstellung zur Verfügung stehen, für die beschleunigte Bearbeitung der Fälle freizumachen, in denen das nach neuem Recht zustehende Grundgehalt nur nach förmlicher Festsetzung des BDA festgestellt und zahlbar gemacht werden kann. Die bevorzugte Bearbeitung dieser Fälle liegt im Interesse ebenso der BE wie dem der Verwaltung. Für die BE kann sich hier ein neuer Grundgehaltssatz ergeben, der nicht nur über dem bisherigen Grundgehalt, sondern auch über dem Überleitungsgrundgehalt liegt. Die Verwaltung muß aber auch Wert darauf legen, daß vermeidbare Gehaltsüberzahlungen vermieden werden.

Von der förmlichen Festsetzung des BDA kann daher in folgenden Fällen jedenfalls vorerst abgesehen werden:

1. Ist an Hand der als Anlage 4 beigefügten Übersicht und unter Verwendung von Formblättern nach dem Muster der Anlage 5 festzustellen, daß der BE allein schon auf Grund der Dienstzeit, die er ununterbrochen in der Tätigkeit als Beamter oder Richter zurückgelegt hat, nach neuem Recht in seiner Überleitungsgruppe und ggf. auch in der neuen Besoldungsgruppe, die nach Ziffer II, 1 b an die Stelle der Überleitungsgruppe tritt, das Endgrundgehalt zu erhalten hat, so ist das BDA für die neuen Gruppen vorläufig auf den in Spalte 6 der genannten Übersicht (Anlage 4) aufgeführten Tag festzusetzen. Das BDA braucht in diesen Fällen erst dann förmlich nach den Vorschriften des neuen Rechts festgesetzt zu werden, wenn der BE bei einem späteren Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe bei Zugrundelegung des vorläufig festgesetzten BDA nicht sogleich das Endgehalt der neuen Besoldungsgruppe erreicht. Bei der Benachrichtigung des BE über die vorläufige BDA-Festsetzung ist hierauf hinzuweisen.
2. Die förmliche Neuberechnung des Besoldungsdienstalters kann ferner bei den BE, die am 31. März und 1. April 1957 im aktiven Bundesdienst standen, zurückgestellt werden, wenn sie am Tage vor der Verkündung des Gesetzes das Endgrundgehalt ihrer bis-

herigen Besoldungsgruppe erhielten, weil das Überleitungsgrundgehalt, das sich nach § 37 Abs. 3 Satz 3 und nach den unter IV angeordneten Übergangsmaßnahmen ergibt, mit dem Endgrundgehalt der Regelüberleitungsgruppe (Anlage IV Nr. 1) übereinstimmt und damit den Höchstbetrag darstellt, den der BE, der in die Regelüberleitungsgruppe überzuleiten ist, überhaupt erreichen kann. Ein Unterschied zwischen Überleitungsgrundgehalt und neuem Grundgehalt kann sich bei BE, die am Tage vor der Verkündung des Gesetzes das Endgrundgehalt ihrer bisherigen Besoldungsgruppe erhielten, nur ergeben,

- a) wenn sie in der bisherigen Besoldungsgruppe eine ruhegehaltfähige Stellenzulage erhielten oder
- b) wenn sie nach der Anlage IV Nr. 2 nicht in die Regelüberleitungsgruppe, sondern in eine andere Besoldungsgruppe überzuleiten sind oder
- c) wenn sie in der für sie zuständigen Regelüberleitungsgruppe auf Grund einer in der Besoldungsordnung A enthaltenen Fußnote eine ruhegehaltfähige Stellenzulage zu erhalten haben (z. B. nach Fußnote 1 zur BesGr A 6, nach Fußnote 1 oder 2 zur BesGr A 9).

In den vorstehend unter a bis c bezeichneten Fällen ist die förmliche Festsetzung des Besoldungsdienstalters alsbald vorzunehmen, wenn nicht eine Prüfung nach Ziff. 1 auch hier zu dem Ergebnis führt, daß die förmliche Festsetzung zurückgestellt werden kann.

3. Für die förmliche Festsetzung des BDA nach neuem Recht können Vordrucke nach den beiliegenden Mustern (Anlage 6 bis 9) verwendet werden. Hierzu wird auf die als Anlage 10 beigefügten Berechnungsbeispiele verwiesen.

#### VI. Zweifelsfragen bei der BDA-Festsetzung

Bei der Berechnung des BDA werden sich vermutlich eine Reihe von Zweifelsfragen insbesondere in der Richtung ergeben, ob und in welchem Umfange Zeiten nach §§ 6 Abs. 3, 34 Abs. 3 berücksichtigt werden können. Ich bitte, mir über solche Zweifelsfragen zu berichten, damit sie in den künftigen Verwaltungsvorschriften einheitlich für die Bundesverwaltungen geklärt werden können. Bis zum Erlaß der Verwaltungsvorschriften bitte ich in allen Fällen, in denen die Anwendung der §§ 6 Abs. 3, 34 Abs. 3 nach Wortlaut und Sinn der Vorschriften nicht völlig eindeutig ist, den fraglichen Zeitraum zunächst nur nach §§ 6 Abs. 2, 34 Abs. 2 zur Hälfte zu berücksichtigen und die Besoldungsempfänger auf die spätere Überprüfung der BDA-Berechnung in diesem Punkt ausdrücklich hinzuweisen.

Bonn, den 7. August 1957

I B/4 — BA 3004 — 242/57

I A/5 — P 1500 — 13/57

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Bretschneider

**Ortszuschlag**

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlagsberechtigten Kind)	Weitere Stufen, die sich bei 2 bis 6 kinderzuschlagsberechtigten Kindern nach dem unter der Tabelle abgedruckten Satz ergeben				
						2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder
Monatsbeträge in DM										
Ia	B 7 bis B 11	S	200	250	262	280	298	316	334	358
		A	170	215	226	242	258	274	290	312
		B	140	180	189	202	215	228	241	259
Ib	A 15 und A 16, B 1 bis B 6	S	156	202	214	232	250	268	286	310
		A	131	172	183	199	215	231	247	269
		B	106	142	151	164	177	190	203	221
II	A 11 bis A 14	S	126	166	178	196	214	232	250	274
		A	106	141	152	168	184	200	216	238
		B	86	116	125	138	151	164	177	195
III	A 7 bis A 10	S	102	135	147	165	183	201	219	243
		A	85	115	126	142	158	174	190	212
		B	68	95	104	117	130	143	156	174
IV	A 1 bis A 6	S	81	106	118	136	154	172	190	214
		A	68	91	102	118	134	150	166	188
		B	55	76	85	98	111	124	137	155

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 18 DM

in Ortsklasse A um je 16 DM

in Ortsklasse B um je 13 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 24 DM

in Ortsklasse A um je 22 DM

in Ortsklasse B um je 18 DM.

## Tafel der Überleitungsgrundgehälter

Für die bisherige Besoldungsgruppe (Sp. 1 und 2) und die nach Anlage IV Nr. 1 an ihre Stelle tretende Regelüberleitungsgruppe (Sp. 3) sind in der Tafel angegeben

unter a): in Jahresbeträgen das bisherige Grundgehalt, einschließlich der ruhegehaltfähigen Stellenzulage, nach dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 in der zuletzt geltenden Fassung,

unter b): die Monatsbeträge, die sich für die unter a) vermerkten Jahresbeträge nach § 37 Abs. 3 Satz 1, 3 oder 5 für die Regelüberleitungsgruppe (Sp. 3) als die jeweils günstigeren und darum maßgebenden Überleitungsgrundgehälter ergeben.

## I. Planmäßige Beamte

Bisherige Besoldungsgruppe		Regelüberleitungsgruppe	Buchstabe	Dienstaltersstufe										
Bund	Bundesbahn			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 1 a	A 1	A 16	a b	8 400 1 507	9 500 1 564	10 600 1 621	11 600 1 678	12 600 1 735						
A 1 b	A 1 a	A 15	a b	6 200 1 202	7 000 1 250	7 800 1 298	8 500 1 346	9 200 1 394	9 900 1 442	10 600 1 490				
A 1 c	—	A 16	a b	7 700 1 507	8 400 1 564	9 500 1 621	10 600 1 678	11 600 1 735						
A 2 a	—	A 14	a b	4 800 939	5 400 983	6 000 1 027	6 600 1 071	7 100 1 115	7 600 1 159	8 100 1 203	8 600 1 247	9 100 1 291	9 700 1 335	
A 2 a + 800	—	A 14	a b	5 600 939	6 200 983	6 800 1 027	7 400 1 071	7 900 1 115	8 400 1 159	8 900 1 223	9 400 1 293	9 900 1 362	10 500 1 444	
A 2 b	A 2	A 14	a b	7 000 1 071	7 500 1 115	8 000 1 159	8 500 1 203	8 900 1 247	9 300 1 291	9 700 1 335				
A 2 c 1	—	A 13 + 55	a b	4 800 860	5 300 895	5 800 930	6 200 965	6 600 1 000	7 000 1 035	7 400 1 070	7 800 1 105	8 200 1 140	8 500 1 175	8 800 1 210
A 2 c 2	A 3	A 13	a b	4 800 805	5 200 840	5 600 875	6 000 910	6 400 945	6 800 980	7 200 1 015	7 500 1 050	7 800 1 085	8 100 1 120	8 400 1 155
A 2 d	A 4	A 12	a b	4 800 795	5 200 830	5 600 865	6 000 900	6 400 935	6 800 970	7 200 1 005	7 500 1 040	7 800 1 075		
A 3 b	A 5	A 11	a b	4 800 779	5 200 810	5 600 841	6 000 872	6 400 903	6 700 934	7 000 965				
A 3 e	—	A 11	a b	4 100 717	4 400 748	4 800 779	5 200 810	5 600 841	6 000 872	6 400 903	6 700 934	7 000 965		
A 4 a 1	—	A 10	a b	3 000 540	3 300 566	3 600 592	3 900 618	4 200 644	4 450 670	4 700 696	4 950 722	5 200 748	5 500 774	5 800 800
A 4 b 1	A 6	A 10	a b	4 100 644	4 400 670	4 700 696	4 950 722	5 200 748	5 500 774	5 800 800				
A 4 c 1 (Kriminalkommissar)	—	A 9 + 29	a b	3 900 582	4 100 603	4 300 624	4 500 645	4 700 666	4 900 687	5 100 708	5 300 729			
A 4 c 1	—	A 9 + 29	a b	2 800 519	3 100 540	3 400 561	3 600 582	3 900 603	4 150 624	4 400 645	4 650 666	4 900 687	5 100 708	5 300 729
A 4 c 2	A 7	A 9	a b	2 800 490	3 050 511	3 300 532	3 550 553	3 800 574	4 000 595	4 200 616	4 400 637	4 600 658	4 800 679	5 000 700
A 4 d	A 7 a	A 7	a b	2 800 466	3 050 485	3 300 504	3 550 523	3 800 542	4 000 561	4 200 580				
A 4 e	A 7 b	A 8	a b	2 800 425	3 000 446	3 200 467	3 400 488	3 600 509	3 800 530	4 000 551	4 150 572	4 300 593	4 450 614	4 600 635
A 4 f	—	A 9	a b	2 400 511	2 600 532	2 800 553	3 000 574	3 200 595	3 400 616	3 600 637	3 800 658	4 000 679	4 200 700	

Bisherige Besoldungsgruppe		Regelüberleitungsgruppe	Buchstabe	Dienstaltersstufe										
Bund	Bundesbahn			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 5 a	—	A 7	a b	2 800 428	3 000 447	3 200 466	3 400 485	3 600 504	3 750 523	3 900 542	4 050 561	4 200 580		
A 5 b	A 8	A 7	a b	2 300 409	2 550 428	2 800 447	3 000 466	3 200 485	3 400 504	3 600 523	3 800 542	4 000 561	4 200 580	
A 6	—	A 6	a b	2 400 373	2 600 387	2 750 401	2 900 415	3 050 429	3 200 443	3 350 461	3 500 482	3 600 495		
A 7 a	A 9	A 6	a b	2 350 359	2 500 373	2 650 387	2 800 401	2 950 415	3 100 429	3 200 443	3 300 457	3 400 471	3 500 485	
—	A 9 + 300	A 6	a b	2 650 371	2 800 385	2 950 406	3 100 427	3 250 447	3 400 468	3 500 482	3 600 495	3 700 509	3 800 523	
A 7 b	—	A 5 + 25	a b	2 400 375	2 550 385	2 700 395	2 800 405	2 900 415	3 000 425	3 100 435	3 200 445			
A 7 c	—	A 5	a b	2 000 320	2 100 330	2 200 340	2 300 350	2 400 360	2 500 370	2 600 380	2 700 390	2 800 400	2 900 410	3 000 420
—	A 10	A 5	a b	2 200 350	2 300 360	2 400 370	2 500 380	2 600 390	2 700 400	2 800 410	2 900 420			
A 8 a	A 11	A 5	a b	2 100 340	2 190 350	2 280 360	2 370 370	2 460 380	2 550 390	2 640 400	2 720 410	2 800 420		
—	A 12	A 4	a b	2 000 310	2 090 320	2 180 330	2 270 340	2 360 350	2 450 360	2 540 370	2 620 380	2 700 390		
A 9 a	A 13	A 3	a b	1 800 290	1 900 300	2 000 310	2 100 320	2 200 330	2 300 340	2 400 350	2 500 360	2 600 370	2 700 380	
—	A 13 + 200	A 3	a b	2 000 296	2 100 309	2 200 320	2 300 331	2 400 344	2 500 355	2 600 364	2 700 378	2 800 385	2 900 399	
A 9 b	—	A 5	a b	2 010 298	2 100 309	2 190 319	2 280 330	2 370 340						
A 10 a	A 14	A 2	a b	1 750 280	1 840 290	1 930 300	2 020 310	2 110 320	2 200 330	2 290 340	2 380 350	2 470 360	2 550 370	
A 10 a + 120	—	A 2	a b	1 870 280	1 960 291	2 050 303	2 140 312	2 230 324	2 320 333	2 410 346	2 500 355	2 590 363	2 670 374	
A 10 a + 300	A 14 + 300	A 2	a b	2 050 303	2 140 312	2 230 324	2 320 333	2 410 346	2 500 355	2 590 363	2 680 375	2 770 385	2 850 392	
—	A 15	A 2	a b	1 700 270	1 790 280	1 880 290	1 970 300	2 060 310	2 150 320	2 240 330	2 320 340	2 400 350	2 480 360	2 550 370
—	A 15 + 200	A 2	a b	1 900 283	1 990 295	2 080 307	2 170 316	2 260 328	2 350 338	2 440 350	2 520 358	2 600 364	2 680 375	2 750 385
A 10 b	A 16	A 1	a b	1 700 270	1 790 280	1 880 290	1 970 300	2 060 310	2 150 320	2 240 330	2 320 340	2 400 350		
A 10 b + 200	A 16 + 200	A 1	a b	1 900 283	1 990 295	2 080 307	2 170 316	2 260 328	2 350 338	2 440 350	2 520 358	2 600 364		
—	A 17	A 1	a b	1 600 270	1 700 280	1 800 290	1 900 300	1 990 310	2 080 320	2 170 330	2 260 340	2 350 350		
A 10 c	—	A 3	a b	1 710 260	1 800 272	1 890 281	1 980 294	2 070 306						
A 11	A 17 a	A 1	a b	1 600 270	1 690 280	1 780 290	1 870 300	1 960 310	2 050 320	2 140 330	2 220 340	2 300 350		
A 12	—	A 1	a b	1 536 236	1 638 250	1 740 264	1 824 275							

## II. Außerplanmäßige Beamte

Bisherige Diätengruppe		a) ..... Jahresbetrag der Diäten nach dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 in der zuletzt geltenden Fassung					Anmerkung zu allen in Sp. 1 und 2 bezeichneten Diätengruppen
Bund	Bundesbahn	b) ..... Monatsbetrag des Überleitungsgrundgehalts nach der Anlage V					
A 2 c 2	A 3	a	4 320	4 560	4 800	5 200	Bei verheirateten außerplanmäßigen Beamten, die unter dem bisherigen Besoldungsrecht bereits Diäten in Höhe des Grundgehaltes der 3. oder einer höheren Dienstaltersstufe der in Sp. 1 und 2 angegebenen Besoldungsgruppe erhielten, bestimmt sich das für den bisherigen Diätensatz zuständige Überleitungsgrundgehalt ausschließlich nach der Anlage V. Das Überleitungsgrundgehalt dieser außerplanmäßigen Beamten ist also nicht aus dem Abschnitt I dieser Tafel (planmäßige Beamte) ablesbar.
		b	594	627	660	715	
A 4 c 2	A 7	a	2 520	2 660	2 800	3 050	
		b	358	372	385	420	
A 7 a	A 9	a	2 160	2 280	2 350	2 500	
		b	314	330	338	355	
A 8 a	A 11	a	1 900	2 000	2 100	2 190	
		b	283	296	309	319	
A 9 a	A 13	a	1 560	1 650	1 800	1 900	
		b	239	251	272	283	
A 10 a	A 14	a	1 560	1 650	1 750	1 840	
		b	239	251	265	277	
A 10 b	—	a	1 560	1 650	1 700	1 790	
		b	239	251	258	271	
—	A 15	a	1 440	1 520	1 700	1 790	
		b	222	233	258	271	
A 11	A 17 a	a	1 440	1 520	1 600	1 690	
		b	222	233	244	257	

**Beispiele für die Berechnung der Ausgleichszulage nach § 37 Abs. 3**Beispiel A

Am 31. März 1957 Hausinspektor (BesGr A 10 a + 300 DM ruhegehaltfähige Stellenzulage, BDA vom 1. Mai 1951)

Nach der Überleitungsübersicht (Anlage IV Nr. 2) wird der Beamte mit Wirkung vom 1. April 1957 als Amtsmeister in die BesGr A 4 unter Festsetzung seines BDA auf den 1. Juli 1945 übergeleitet.

Hiernach ergibt sich folgende Gegenüberstellung:

	ab			ab 1. Juli und am 6. Aug. 57
	1. April 57	1. Mai 57	1. Juni 57	
<b>1. Nach bisherigem Besoldungsrecht:</b>				
BesGr .....	A 10 a			
BDA .....	1. Mai 51			
Jahresbetrag des Grundgehalts .....	1 930	2 020		
der ruhegehaltfähigen Stellenzulage .....	300	300		
zusammen ....	2 230	2 320	2 320	2 320
<b>2. Monatsbetrag des Überleitungsgrundgehalts in der Regelüberleitungsgruppe A 2 .....</b>	324	333	333	333
<b>3. Nach neuem Besoldungsrecht:</b>				
Überleitungsgruppe .....	A 4			
BDA .....	1. Juli 45			
Monatsbetrag des Grundgehalts .....	330	330	330	340
<b>4. Das Überleitungsgrundgehalt (Ziff. 2) übersteigt die neuen Bezüge (Ziff. 3) um monatlich .....</b>	—	3	3	—

Hiernach ist dem Beamten für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1957 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe von monatlich 3 DM zu zahlen.

Beispiel B

Am 31. März 1957 Technischer Telegrapheninspektor (BesGr A 4 c 2, BDA vom 1. Mai 1945)

Nach der Überleitungsübersicht (Anlage IV Nr. 2) wird der Beamte mit Wirkung vom 1. April 1957 als Technischer Fernmeldeinspektor in die BesGr A 9 mit 40 DM ruhegehaltfähiger Stellenzulage unter Festsetzung des BDA auf den 1. Mai 1942 übergeleitet.

Hiernach ergibt sich folgende Gegenüberstellung:

	ab			am 6. Aug. 57
	1. April 57	1. Mai 57	1. Juni 57	
<b>1. Nach bisherigem Besoldungsrecht:</b>				
BesGr .....	A 4 c 2			
BDA .....	1. Mai 45			
Jahresbetrag des bisherigen Grundgehalts .....	4 000	4 200		
<b>2. Monatsbetrag des Überleitungsgrundgehalts ...</b>	595	616	616	616
<b>3. Nach neuem Besoldungsrecht:</b>				
Überleitungsgruppe .....	A 9			
BDA .....	1. Mai 42			
Monatsbetrag des Grundgehalts .....	595			
der ruhegehaltfähigen Stellenzulage .....	40			
zusammen ....	635	635	635	635
<b>4. Das Überleitungsgrundgehalt (Ziff. 2) übersteigt den Gesamtbetrag der neuen Bezüge (Ziff. 3) um monatlich .....</b>	—	—	—	—

5. Nach der Gegenüberstellung sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausgleichszulage nach § 37 Abs. 3 nicht gegeben.

Beispiel C

Am 31. März 1957 Regierungsoberinspektor (BesGr A 4 b 1, BDA vom 1. Mai 1953),  
 ab 1. Juni 1957 Regierungsamtmann (BesGr A 3 b, BDA vom 1. Mai 1957)

Überleitung nach Anlage IV Nr. 1

mit Wirkung vom 1. April 1957 als Regierungsoberinspektor in die BesGr A 10 mit BDA vom 1. Juli 1943,  
 mit Wirkung vom 1. Juni 1957 als Regierungsamtmann in die BesGr A 11 mit BDA vom 1. Juli 1947.

Hiernach ergibt sich folgende Gegenüberstellung:

	ab			ab 1. Juli und am 6. Aug. 57
	1. April 57	1. Mai 57	1. Juni 57	
1. Nach bisherigem Besoldungsrecht:				
BesGr .....	A 4 b 1		A 3 b	
BDA .....	1. Mai 53		1. Mai 57	
Jahresbetrag des bisherigen Grundgehalts .....	4 400	4 700	4 800	
2. Monatsbetrag des Überleitungsgrundgehalts ...	670	696	779	779
3. Nach neuem Besoldungsrecht:				
Überleitungsgruppe .....	A 10		A 11	
BDA .....	1. Juli 43		1. Juli 47	
Monatsbetrag des Grundgehalts .....	644	644	717	748
4. Das Überleitungsgrundgehalt (Ziff. 2) übersteigt das neue Grundgehalt (Ziff. 3) um monatlich ...	26	52	62	31

5. Hiernach ist die ruhegehaltfähige Ausgleichszulage zu bemessen  
 für den Monat April 1957 auf 26 DM,  
 für den Monat Mai 1957 auf 52 DM,  
 für den Monat Juni 1957 auf 62 DM.

Ab 1. Juli 1957 ist die Ausgleichszulage in Höhe des Betrages zu zahlen, um den das dem BE in der BesGr A 11 oder einer BesGr mit höherem Endgrundgehalt jeweils zustehende Grundgehalt einschließlich einer etwaigen ruhegehaltfähigen Stellenzulage hinter monatlich 779 DM zurückbleibt. Im vorstehenden Beispiel fällt die Ausgleichszulage spätestens mit dem 30. Juni 1959 weg, weil der BE am 1. Juli 1959 in der BesGr A 11 ein Grundgehalt von monatlich 779 DM erlangt.

## Tabelle

zur Feststellung, ob der Beamte — Richter — nach der Gesamtdauer seiner bis zum 31. März 1957 als Beamter oder Richter verbrachten Dienstzeit vom 1. April 1957 an das Endgrundgehalt seiner Überleitungsgruppe zu erhalten hat

Überleitungsgruppe	Der erstmalig in der Laufbahngruppe des				Das BDA für die Überleitungsgruppe ist vorläufig festzusetzen auf den
	einfachen	mittleren	gehobenen	höheren	
	Dienstes ernannte <sup>1)</sup> Beamte — Richter — erhält in seiner Überleitungsgruppe (Sp. 1) vom 1. 4. 1957 an das Endgrundgehalt, wenn er spätestens am ..... <sup>2)</sup> (siehe unten) erstmals ernannt <sup>1)</sup> wurde, seit diesem Stichtag ununterbrochen <sup>3)</sup> als Beamter — Richter — im Dienst verblieb und an dem für die Überleitungsgruppe nach Sp. 2 bis 5 maßgeblichen Stichtag das				
	21.	21.	21.	23.	
	Lebensjahr vollendet hatte				
1	2	3	4	5	6
A 1	1. 4. 1937				1. 4. 1937
A 2	1. 4. 1935				1. 4. 1935
A 3	1. 4. 1935				1. 4. 1935
A 4	1. 4. 1935				1. 4. 1935
A 5	1. 4. 1933	1. 4. 1933			1. 4. 1933
A 6	1. 4. 1933	1. 4. 1933			1. 4. 1933
A 7	1. 4. 1929	1. 4. 1929			1. 4. 1933
A 8	1. 4. 1929	1. 4. 1929			1. 4. 1933
A 9	1. 4. 1927	1. 4. 1927	1. 4. 1933		1. 4. 1933
A 10	1. 4. 1927	1. 4. 1927	1. 4. 1933		1. 4. 1933
A 11	1. 4. 1923	1. 4. 1923	1. 4. 1929		1. 4. 1933
A 12	1. 4. 1923	1. 4. 1923	1. 4. 1929		1. 4. 1933
A 13	1. 4. 1921	1. 4. 1921	1. 4. 1927	1. 4. 1933	1. 4. 1933
A 14	1. 4. 1921	1. 4. 1921	1. 4. 1927	1. 4. 1933	1. 4. 1933
A 15	1. 4. 1917	1. 4. 1917	1. 4. 1923	1. 4. 1929	1. 4. 1933
A 16	1. 4. 1917	1. 4. 1917	1. 4. 1923	1. 4. 1929	1. 4. 1933

## Anmerkungen:

- 1) Tag der erstmaligen Ernennung ist die Einstellung als außerplanmäßiger Beamter oder als Beamter auf Probe in einer Planstelle.
- 2) Auf die Ermittlung des Kalendertages der Ernennung kann verzichtet werden, wenn erkennbar ist, daß dieser Tag in einem früheren Kalenderjahr als der Stichtag liegt, der nach Sp. 2 bis 5 im Einzelfall maßgeblich ist.
- 3) Eine ununterbrochene Tätigkeit als Beamter oder Richter ist auch dann gegeben, wenn die Tätigkeit bei verschiedenen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ausgeübt worden ist. Eine Unterbrechung der Tätigkeit, die lediglich darauf beruht, daß der Beamte (Richter) mit dem Zusammenbruch seinen Dienstherrn verloren hat oder nach dem 8. Mai 1945 aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen nicht im öffentlichen Dienst verwendet war, ist unschädlich (vgl. hierzu auch § 42 des Gesetzes).

....., den ..... 1957  
 (Behörde)

**BDA-Festsetzung aus Anlaß der Überleitung  
 in das Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (BGBl I S. 993)**

für Beamte und Richter, die auf Grund der Gesamtdauer ihrer Tätigkeit als Beamte oder  
 Richter in ihrer Überleitungsgruppe das Endgrundgehalt zu erhalten haben\*)

Name des Beamten — Richters —: ..... Geburtstag: .....

Beginn der bis zum 31. März 1957 ununterbrochen fortgesetzten Tätigkeit als Beamter — Richter — am .....  
 (im Jahre .....) mit der Ernennung zum ..... in einer BesGr (Diätengruppe), die zur Lauf-  
 bahngruppe des — einfachen — mittleren — gehobenen — höheren — Dienstes gehörte.

Jetzige Beschäftigungsbehörde: .....

Am 31. März 1957 befand sich der Beamte — Richter — als ..... in der bisherigen BesGr A .....  
 Aus dieser BesGr ist er nach § 37 des Gesetzes mit Wirkung vom 1. April 1957 als ..... in die  
 neue BesGr A ..... überzuleiten.

Der Beamte ist nicht Aufstiegsbeamter

Der Beamte ist Aufstiegsbeamter aus der Laufbahngruppe des — einfachen — mittleren — gehobenen — Dienstes.

Nach Sp. .... der Anlage 4 zum RdSchr. vom 7. 8. 1957 ist der Beamte — Richter — mit Wirkung vom 1. April  
 1957 in das Endgrundgehalt seiner Überleitungsgruppe A ..... einzureihen, weil der Tag seiner erstmaligen  
 Ernennung zum Beamten — Richter — nicht nach dem ..... liegt, der Beamte — Richter —  
 an diesem Stichtag das 21. — 23. — Lebensjahr vollendet hatte und seine Tätigkeit als Beamter — Richter —  
 seit dem Stichtag ohne Unterbrechung fortgesetzt hat.

Das BDA des Beamten — Richters — für seine Überleitungsgruppe (BesGr A .....) wird daher mit Wirkung vom  
 1. April 1957 vorläufig auf

den 1. April 19.....

(in Worten: Ersten April Neunzehnhundert.....)

festgesetzt. Die Amtsbezeichnung — bleibt unverändert — lautet fortan: .....

Die Neuberechnung des BDA nach den §§ 6 bis 9 BBesG bleibt vorbehalten. Sie wird spätestens bei einem etwaigen  
 Übertritt in eine BesGr mit höherem Endgrundgehalt nachgeholt werden, falls der Beamte — Richter — bei einem  
 solchen Übertritt in der alsdann für ihn zuständig werdenden BesGr nicht sogleich in das Endgrundgehalt gelangt.

**Anmerkung:**

\*) Die vereinfachte Berechnungsmethode kann auch dann noch angewandt werden, wenn der Beamte (Richter), der nach der Gesamtdauer  
 seiner Dienstzeit in das Endgrundgehalt seiner Überleitungsgruppe überzuleiten ist, in der Zeit nach dem 31. März 1957 unter dem bisleri-  
 gen Besoldungsrecht befördert wurde. In Fällen dieser Art ist dem Vordruck vor dem letzten Absatz folgender Zusatz anzufügen:

Der Beamte — Richter — ist mit Wirkung vom ..... 1957 unter Ernennung zum ..... aus  
 der am 31. 3. 1957 für ihn zuständig gewesen BesGr A ..... in die BesGr A ..... der bisherigen Besoldungsordnung übergetreten,  
 an deren Stelle nach der Überleitungsübersicht die neue BesGr A ..... tritt. Mit Rücksicht hierauf ist der Beamte — Richter — mit  
 Wirkung vom ..... 1957 in die neue BesGr A ..... überzuführen. Als Stichtag für die Einreihung in das Endgrund-  
 gehalt dieser BesGr ist nach Sp. 2—3—4—5— der Anlage 4 der 1. 4. 19..... bestimmt. Da sowohl der Tag der erstmaligen Ernennung  
 als auch der Tag der Vollendung des 21. — 23. — Lebensjahres nicht nach diesem Stichtag liegt, wird das Besoldungsdienstalter für die  
 BesGr A ..... mit Wirkung vom ..... 1957 vorläufig auf den 1. 4. 19..... (in Worten: Erster April Neunzehnhunder/  
 .....) festgesetzt.

Die Amtsbezeichnung — bleibt unverändert — lautet fortan: .....

....., den ..... 1957  
 (festsetzende Behörde)

**BDA-Festsetzung aus Anlaß der Überleitung in das Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (BGBl I S. 993)**

Name des Beamten — Richters —: ..... Vorname: .....

Jetzige Beschäftigungsbehörde: .....

**I. Besoldung des Beamten — Richters — nach bisherigem Besoldungsrecht<sup>1)</sup>**

	am	seit	
	31. 3. 1957	1. 4. 1957	..... 1957
Amtsbezeichnung			
Besoldungsgruppe			
Besoldungsdienstalter			
Grundgehalt (Diäten)			
ruhegehaltfähige Stellenzulage			
Gesamtbetrag			

} Jahresbeträge

**II. Nach § 37 wird der Besoldungsempfänger (BE) \***

(BE, die am 31. 3. und 1. 4. 57 im aktiven Bundesdienst standen)

mit Wirkung vom 1. April 1957 aus der am 31. März 1957 für ihn zuständig gewesenen bisherigen BesGr A ..... in die neue BesGr A ..... mit der Amtsbezeichnung ..... übergeleitet

(zusätzlich bei BE, die am 31. 3. und 1. 4. 57 im aktiven Bundesdienst standen und in der Zeit zwischen dem 31. 3. 57 und der Verkündung des Gesetzes in eine andere BesGr der bisherigen Besoldungsordnungen übergetreten sind)

und mit Wirkung vom ..... 1957 aus seiner Überleitungsgruppe in die neue BesGr A ..... mit der Amtsbezeichnung ..... übergeführt —

(BE, die erst in der Zeit zwischen dem 31. 3. 57 und der Verkündung des Gesetzes im Bundesdienst eingestellt oder angestellt worden sind)

— mit Wirkung vom ..... 1957 aus seiner bisherigen BesGr A ..... in die neue BesGr A ..... mit der Amtsbezeichnung ..... übergeführt —

Mit Wirkung vom ..... 1957 an erhält der BE nach der Fußnote ..... zur BesGr A ..... eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von monatlich ..... DM —

**III. Nach der beiliegenden Berechnung wird das Besoldungsdienstalter<sup>2)</sup>**

- für die Überleitungsgruppe (BesGr A .....) mit Wirkung vom 1. April 1957 auf den 1. .... 19..... (in Buchstaben: .....)
  - und —
  - für die mit Wirkung vom ..... 1957 an die Stelle der bisherigen BesGr A ..... tretende neue BesGr A ..... mit Wirkung vom ..... 1957 auf den ..... 19..... (in Buchstaben .....)
- festgesetzt.

IV. Feststellung nach § 37 Abs. 3<sup>4)</sup>

1. Nach bisherigem Besoldungsrecht:  
BesGr .....  
Jahresbetrag des Grundgehalts  
einschließl. der ruhegehaltfähigen  
Stellenzulage (s. Abschnitt I)
2. Regelüberleitungsgruppe nach Anlage IV  
Nr. 1 .....  
Monatsbetrag des Überleitungsgrund-  
gehalts in der Regelüberleitungsgruppe  
für die vorstehend unter Ziff. 1 ange-  
gebenen Jahresbeträge
3. Nach neuem Besoldungsrecht:  
a) Überleitungsgruppe .....  
b) Besoldungsdienstalter .....  
c) Monatsbetrag  
des Grundgehalts .....  
der ruhegehaltfähigen Stellenzulage  
zu c) Summe ....
4. Das Überleitungsgrundgehalt (Ziff. 2)  
übersteigt den Gesamtbetrag der neuen  
Bezüge (Ziff. 3) um monatlich

	ab			am 6. 8. 1957
	1. 4. 1957	..... 1957	..... 1957	
A .....	A .....	A .....	A .....	A .....
A .....	A .....	A .....	A .....	A .....
A .....	A .....	A .....	A .....	A .....
1. 19.....	1. 19.....	1. 19.....	1. 19.....	1. 19.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....

5. Nach dem Ergebnis der Gegenüberstellung (Ziff. 4)
  - sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausgleichszulage nach § 37 Abs. 3 nicht gegeben
  - ist dem BE nach § 37 Abs. 3 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage zu zahlen, und zwar

vom	für die Zeit		bis	in Höhe von monatlich ..... DM
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....

vom ..... 1957 ab in Höhe des Betrages, um den das ihm in der BesGr A ..... oder einer BesGr mit höherem Endgrundgehalt zustehende Grundgehalt einschließlich einer etwaigen ruhegehaltfähigen Stellenzulage hinter monatlich ..... DM zurückbleibt. —

Anmerkungen:

- 1) Im Abschnitt I sind Angaben über die Höhe des in der Zeit vom 31. 3. 1957 bis zum Tage vor der Verkündung des Gesetzes bezogenen Grundgehalts (Diäten) und ggf. der ruhegehaltfähigen Stellenzulage nur bei den BE erforderlich, die am 31. 3. und 1. 4. 1957 im aktiven Bundesdienst standen. Anzugeben sind in diesen Fällen die nicht erhöhten Jahresbeträge des Grundgehalts (der Diäten) und der ruhegehaltfähigen Stellenzulage.  
Bei BE, die erst nach dem 31. 3. 1957 im Bundesdienst eingestellt oder angestellt worden sind, sind nur die bisherige Amtsbezeichnung und die bisherige Besoldungsgruppe anzugeben.
- 2) Hier sind für jeden BE an Hand der Überleitungsübersicht die neue BesGr und die in der neuen BesGr zuständige Amtsbezeichnung festzulegen.
- 3) Die hier erforderlichen Angaben beruhen auf den in Abschnitt II getroffenen Feststellungen und auf den BDA-Berechnungen nach Muster 7 oder 8. Insoweit wird auf die Bemerkungen zu diesen Mustern verwiesen.
- 4) Hier wird auf die Berechnungsbeispiele in Anlage 2 verwiesen.

BDA-Berechnung für alle Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes, sowie für die Beamten des gehobenen und des höheren Dienstes, die nicht Aufstiegsbeamte sind<sup>1)</sup>

Name: ..... Vorname: .....

Amtsbezeichnung: .....

1. Berechnung für die BesGr A .....<sup>2)</sup>

a) Der BE ist geboren am ..... 19.....

b) Nach § 6 Abs. 1 BBesG beginnt das BDA mit dem 1. .... 19.....

c) Tag der Ernennung des BE zum — Bundesbeamten — Richter im Bundesdienst — in der Laufbahngruppe des einfachen — mittleren — gehobenen — höheren Dienstes ..... 19.....

d) Am Tage der Ernennung (Buchst. c) war das mit Ablauf des ..... 19..... vollendete 21.— 23. Lebensjahr — nicht überschritten — überschritten um ..... Tg. .... Mo. .... J.

e) Von dem unter d) ermittelten Zeitraum sind nach der anliegenden Aufstellung abzusetzen gemäß § 6 Abs. 3 — in Verbindung mit § 42 —

- Nr. 1 = ..... Tg. .... Mo. .... J.
Nr. 2 = ..... Tg. .... Mo. .... J.
Nr. 3 = ..... Tg. .... Mo. .... J.
Nr. 4 = ..... Tg. .... Mo. .... J.

insgesamt = ..... Tg. .... Mo. .... J.

f) Nach Abzug der unter e) ermittelten Zeit von der Zeit unter d) verbleiben ..... Tg. .... Mo. .... J.

Hiervon beträgt die nach § 6 Abs. 4 auf volle Monate abgerundete Hälfte ..... Mo. .... J.

g) Das BDA für die BesGr A ..... beginnt somit am 1. .... 19..... (Buchst. b) + ..... J. .... Mo. (Buchstabe f) = ..... 1. .... 19.....

h) — Ein Anlaß zu einer Hinausschiebung des vorstehend unter g) ermittelten BDA nach § 9 Abs. 3 oder 4 besteht nicht. —

— Das vorstehend unter g) ermittelte BDA vom ..... 1. .... 19..... ist hinauszuschieben

— nach § 9 Abs. 3 um die Hälfte der Dauer der Beurlaubung ohne Dienstbezüge —

— nach § 9 Abs. 4 um die Dauer des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst in der Zeit vom .....

bis ..... = ..... J. .... Mo. .... Tg. abgerundet auf ..... Mo. .... J.

und infolgedessen hinauszuschieben auf den ..... 1. .... 19.....

2. Berechnung für die BesGr A .....<sup>3)</sup>

Ausgehend von dem vorstehend unter 1 für die BesGr A ..... errechneten BDA vom ..... 1. .... 19.....

ist das BDA für die BesGr A ..... nach § 6 Abs. 5 unter Hinausschiebung um ..... 4 Jahre

auf den ..... 1. .... 19..... festzusetzen.

Anmerkungen:

1) Das Formblatt ist für die Berechnung des BDA der BE zu verwenden, die seit ihrer ersten Einstellung oder Anstellung ununterbrochen in der gleichen Laufbahngruppe verblieben sind. Da der Aufstieg aus dem einfachen in den mittleren Dienst das BDA nicht beeinflusst (§ 6 Abs. 1), ist das Formblatt auch für BE des mittleren Dienstes zu verwenden, die aus dem einfachen Dienst aufgestiegen sind.

2) Die Angaben sind abzustellen:

a) auf die Überleitungsgruppe, wenn der BE in eine der Besoldungsgruppen A 1 bis A 6, A 9 oder A 10, A 13 oder A 14 überzuleiten oder überzuführen ist,

b) bei Überleitung oder Überführung in die BesGr A 7 oder A 8 auf die BesGr A 5, in die BesGr A 11 oder A 12 auf die BesGr A 9, in die BesGr A 15 oder A 16 auf die BesGr A 13.

Unter Buchst. c) ist für den Tag der Ernennung grundsätzlich auf die erste Ernennung in der Laufbahngruppe des Bundes abzustellen, der der BE seit seiner Ernennung bis zum Zeitpunkt seiner Überleitung oder Überführung ununterbrochen angehört hat. Etwas anderes gilt nur für BE des mittleren Dienstes, die aus dem einfachen Dienst aufgestiegen sind. Hier ist bei der Berechnung des BDA für die BesGr A 5 von der ersten Ernennung in der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes auszugehen, weil beim Aufstieg aus Besoldungsgruppen des einfachen Dienstes in eine der ersten beiden Besoldungsgruppen des mittleren Dienstes (BesGr A 5 und A 6) das BDA unverändert bleibt (§ 6 Abs. 1).

3) Hier kommen zusätzliche BDA-Berechnungen nach § 6 Abs. 5 nur in Betracht, wenn BE in die BesGr A 7 oder A 8, A 11 oder A 12, A 15 oder A 16 überzuleiten oder überzuführen sind.

**BDA-Berechnung für Aufstiegsbeamte im gehobenen oder höheren Dienst**

Name: ..... Vorname: .....

Amtsbezeichnung: .....

Der BE gehörte am 31. 3. 1957 zur Laufbahngruppe des — gehobenen — höheren — Dienstes. In diese Laufbahngruppe ist er am ..... (im Jahre .....) aus dem — mittleren — gehobenen — Dienst aufgestiegen.

1. Berechnung für die BesGr A 5 — A 9 —, die niedrigste BesGr der Laufbahngruppe, aus der der BE aufgestiegen ist.<sup>1)</sup>

- a) Der BE ist geboren am ..... 19.....
- b) Nach § 6 Abs. 1 beginnt das BDA mit dem ..... 1. .... 19.....
- c) Tag der Ernennung des BE zum Bundesbeamten in der Laufbahngruppe des — einfachen — mittleren — gehobenen — Dienstes am ..... 19.....
- d) Am Tage der Ernennung (Buchst. c) war das mit Ablauf des ..... 19..... vollendete 21. Lebensjahr — nicht überschritten — überschritten um ..... Tg. .... Mo. .... J.
- e) Von dem unter d) ermittelten Zeitraum sind nach der anliegenden Aufstellung abzusetzen gemäß § 6 Abs. 3 — in Verbindung mit § 42 —

Nr. 1 = ..... Tg. .... Mo. .... J.

Nr. 2 = ..... Tg. .... Mo. .... J.

Nr. 3 = ..... Tg. .... Mo. .... J.

Nr. 4 = ..... Tg. .... Mo. .... J.

insgesamt = ..... Tg. .... Mo. .... J.

- f) Nach Abzug der unter e) ermittelten Zeit von der Zeit unter d) verbleiben ..... Tg. .... Mo. .... J.  
Hiervon beträgt die nach § 6 Abs. 4 auf volle Monate abgerundete Hälfte = ..... Mo. .... J.

g) Das BDA für die BesGr A ..... beginnt somit am 1. .... 19.....  
(Buchst. b) + ..... J. .... Mo. (Buchst. f) = ..... 1. .... 19.....

- h) — Ein Anlaß zu einer Kürzung dieses BDA nach § 9 Abs. 3 oder 4 besteht nicht. —  
— Das vorstehend unter g) ermittelte BDA vom ..... 1. .... 19..... ist hinauszuschieben  
— nach § 9 Abs. 3 um die Hälfte der Dauer der Beurlaubung ohne Dienstbezüge —  
— nach § 9 Abs. 4 um die Dauer des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst  
in der Zeit vom ..... bis .....  
(= ..... J. .... Mo. .... Tg.), abgerundet auf ..... Mo. .... J.  
und infolgedessen hinauszuschieben auf den ..... 1. .... 19.....

2. Berechnung für die BesGr A 9 — A 13 —, die niedrigste BesGr der Laufbahngruppe, in die der BE aufgestiegen ist.<sup>3)</sup>

a) nach § 6 Abs. 6 Satz 2

Ausgehend von dem unter 1) für die BesGr A 5 — A 9 — errechneten BDA vom 1. .... 19..... ergibt sich unter Hinausschiebung um 6 Jahre für die BesGr A 9 — A 13 — ein BDA vom ..... 1. .... 19.....

b) nach § 6 Abs. 6 Satz 1

Bei Berechnung des BDA nach § 6 Abs. 1 bis 3 ergibt sich nach der Anlage für die BesGr A 9 — A 13 — ein BDA vom ..... 1. .... 19.....

Da die Berechnung unter a — b — für den BE günstiger ist, ist das BDA

— für die BesGr A 9 — und auch für die BesGr A 10 —

— für die BesGr A 13 — und auch für die BesGr A 14 —

auf den 1. .... 19..... festzusetzen.

3. Berechnung für die BesGr A ....., die 2. oder 3. Beförderungsguppe in der im Aufstiegswege erreichten Laufbahngruppe.<sup>4)</sup>

Ausgehend von dem vorstehend unter 2) für die BesGr A 9 — A 13 — ermittelten BDA vom 1. .... 19..... ergibt sich für die BesGr A ..... nach § 6 Abs. 5 unter Hinausschiebung um 4 Jahre ein BDA vom 1. .... 19.....

Anmerkungen:

1) Die Angaben sind abzustellen:

a) für BE, die aus dem mittleren in den gehobenen Dienst aufgestiegen sind, auf die BesGr A 5.

b) für BE, die aus dem gehobenen in den höheren Dienst aufgestiegen sind, auf die BesGr A 9.

Hat ein aus dem mittleren Dienst aufgestiegener Beamter vor seiner ersten Ernennung im mittleren Dienst bereits Besoldungsgruppen des einfachen Dienstes angehört, so ist bei den Angaben unter 1 c) von dem Zeitpunkt der ersten Ernennung im einfachen Dienst auszugehen

2) Hier ist unter Buchst. a) das BDA der Aufstiegsbeamten nach § 6 Abs. 6 S. 2 zu berechnen, und zwar

bei Überleitung oder Überführung in eine der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 für die BesGr A 9,

bei Überleitung oder Überführung in eine der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 für die BesGr A 13.

Die unter Buchst. b) vorgesehene Vergleichsberechnung nach § 6 Abs. 6 Satz 1 wird sich in der Mehrzahl der Fälle erübrigen, weil die Feststellung, ob sich bei dieser Berechnung überhaupt ein günstigeres BDA ergeben kann, vereinfacht getroffen werden kann. Beträgt nämlich die Zeitspanne zwischen der Vollendung des 21. Lebensjahres und dem Tage des Aufstiegs, gekürzt um die Zeiten, die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 voll absetzbar sind, bei den aus dem mittleren Dienst in den gehobenen Dienst aufgestiegenen Beamten 12 Jahre und mehr, bei den aus dem gehobenen in den höheren Dienst aufgestiegenen Beamten 10 Jahre und mehr, so steht damit fest, daß das nach § 6 Abs. 6 Satz 2 ermittelte BDA die günstigere Regelung darstellt. Ist die formelle Vergleichsberechnung nicht zu vermeiden, so ist für sie das Formblatt nach Anlage 7 zu verwenden.

3) Diese Berechnung kommt nur in Betracht, wenn der im Aufstiegswege in den gehobenen Dienst gelangte Beamte in eine der Besoldungsgruppen A 11 oder A 12, oder wenn der im Aufstiegswege in den höheren Dienst gelangte Beamte in eine der Besoldungsgruppen A 15 oder A 16 überzuleiten oder überzuführen ist





**Beispiele für die Berechnung des Besoldungsdienstalters**

**Beispiel A**

Regierungsobersinspektor, geboren am 3. 9. 1912  
 am 31. 3. 1957 in BesGr A 4 b 1 (BDA vom 1. 2. 1949)  
 ab 1. 4. 1957 überzuleiten in die BesGr A 10 (BDA vom 1. 6. 1934).

**Werdegang**

Ostern 1932 Reifeprüfung

- 1. 4. 1934 bis 12. 10. 1935 (= 1. J. 6 M. 12 Tg.) nichtberufsmäßiger Wehrdienst
- 15. 10. 1935 Eintritt als Regierungssupernumerar in den 3jährigen Vorbereitungsdienst
- 15. 10. 1938 Ernennung zum Regierungspraktikant im Reichsdienst
- 1. 5. 1940 Anstellung als Regierungsinspektor im Reichsdienst
- Nach dem Zusammenbruch bis 30. 9. 1952 nicht im öffentlichen Dienst
- 1. 10. 1952 Wiederanstellung als Regierungsinspektor im Bundesdienst
- 1. 4. 1954 Regierungsobersinspektor

**Neuberechnung des BDA nach § 6 BBesG**

Tag der Ernennung zum Regierungsinspektor im Bundesdienst .....	1.	10.	1952
Tag nach Vollendung des 21. Lebensjahres .....	3.	9.	1933
Zeitunterschied	28 Tg.		19 J.

Nach § 6 Abs. 3 sind hiervon abzusetzen:

nach Nr. 1: der 1 Jahr übersteigende Teil des vorgeschriebenen und auch tatsächlich abgeleisteten Vorbereitungsdienstes .....			2 J.
nach Nr. 3 in Verbindung mit § 42: die Zeit vom 15. 10. 1938 bis 30. 9. 1952 .....	16 Tg.	11 M.	13 J.
nach Nr. 4: die nichtberufsmäßige Wehrdienstzeit .....	12 Tg.	6 M.	1 J.
zusammen	28 Tg.	5 M.	17 J.

Als Zeitunterschied verbleiben

Hiervon beträgt die gemäß § 6 Abs. 4 auf volle Monate abgerundete Hälfte .....		7 M.	1 J.
		9 Monate	

Das BDA für die BesGr A 10 beginnt somit am (3. 9. 1912 + 21 J. =) 1. 9. 1933 + 9 Monate, also am .....

1.	6.	1934
----	----	------

Nach diesem BDA erhält der Beamte vom 1. April 1957 an ein Grundgehalt von monatlich 774 DM. Da das für das bisherige Grundgehalt (jährlich 5200 DM) zuständige Überleitungsgrundgehalt monatlich 748 DM beträgt, ist eine Ausgleichszulage nach § 37 Abs. 3 nicht zu zahlen.

**Beispiel B**

Zollinspektor, geboren am 12. 9. 1907  
 am 31. 3. 1957 in BesGr A 4 c 2 (BDA v. 1. 12. 1939)  
 ab 1. 4. 1957 in BesGr A 9 (BDA v. 1. 9. 1934)

**Werdegang**

- 4. 11. 1924 bis 2. 11. 1936 Berufssoldat, letzter Dienstgrad Feldwebel
- 3. 11. 1936 Eintritt in den Vorbereitungsdienst für den mittleren Zolldienst (vorgeschriebene Dauer: 1 Jahr)
- 3. 11. 1937 Prüfung und Ernennung zum Zolldiätar
- 23. 12. 1937 Anstellung als Zollassistent (BesGr A 8 a)
- 28. 8. 1939 bis 27. 8. 1946 Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft (6 Jahre)
- 1. 7. 1942 Zollsekretär (BesGr A 7 a)
- 1. 6. 1948 Wiederanstellung als Zollsekretär im Landesdienst
- 1. 10. 1950 Übertritt als Zollsekretär in den Bundesdienst
- 13. 12. 1951 Zollinspektorprüfung
- 1. 1. 1952 Zollinspektor (BesGr A 4 c 2)

**Neuberechnung des BDA nach § 6 BBesG**  
 a) für die BesGr A 5 und A 6

Übernahme als Zollsekretär in den Bundesdienst .....	1.	10.	1950
Tag nach Vollendung des 21. Lebensjahres .....	12.	9.	1928
Zeitunterschied	19 Tg.		22 J.

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 42 sind hiervon abzusetzen:

a) der nach Vollendung des 20. Lebensjahres liegende Teil des hauptberuflichen Wehrdienstes (12. 9. 1927 bis 2. 11. 1936) = .....	21 Tg.	1 M.	9 J.
b) die Zeit vom 3. 11. 1937 bis 30. 9. 1950 .....	28 Tg.	10 M.	12 J.
zusammen	19 Tg.		22 J.

Das BDA für die BesGr A 6 ist somit auf den (12. 9. 1907 + 21 J. =) 1. 9. 1928 zu bestimmen

## b) für die BesGr A 9

Nach § 6 Abs. 6 Satz 2 ergibt sich ein BDA vom (1. 9. 1928 + 6 J. =) ..... 1. 9. 1934

Eine Berechnung nach § 6 Abs. 6 Satz 1 kann kein günstigeres Ergebnis haben, weil die Zeitspanne zwischen Vollendung des 21. Lebensjahres (12. 9. 1928) und Anstellung als Zollinspektor (1. 1. 1952) mehr als (2 × 6. =) 12 Jahre beträgt und durch Absetzung von Zeiten nach § 6 Abs. 3 auch nicht unter 12 Jahre absinken könnte. Die förmliche Berechnung nach § 6 Abs. 6 Satz 1 erübrigt sich daher. Das BDA für die BesGr A 9 ist mithin mit Wirkung vom 1. 4. 1957 auf den 1. 9. 1934 festzusetzen.

Beispiel C

Regierungsrat, geboren am 7. 9. 1920

am 31. 3. 1957 in BesGr A 2 c 2 (BDA vom 17. 12. 1954)

ab 1. 4. 1957 überzuleiten in die BesGr A 13 (BDA vom 1. 9. 1943)

Werdegang

- 4. 3. 1939 Reifeprüfung
- 1. 4. 1939 bis 25. 8. 1939 Reichsarbeitsdienst
- 26. 8. 1939 Eintritt in die Wehrmacht als Fahnenjunker, anschließend aktiver Offizier
- 15. 8. 1945 Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft (letzter Dienstgrad Major)
- WS 1945/46 bis SS 1948 (6 Semester) Rechtsstudium (vorgeschrieben waren 6 Semester)
- 24. 2. 1949 I. juristische Staatsprüfung
- 5. 3. 1949 Ernennung zum Referendar und Beginn des vorgeschriebenen 3jährigen Vorbereitungsdienstes
- 21. 11. 1952 Große Staatsprüfung
- 23. 3. 1953 Einstellung im Bundesdienst als Vertragsangestellter (VergGr TO.A III)
- 1. 4. 1954 Ernennung zum Regierungsassessor
- 1. 7. 1955 Anstellung als Regierungsrat (BesGr A 2 c 2, BDA 17. 12. 1954)

Neuberechnung des BDA nach § 6 B BesG

Tag der Ernennung zum Regierungsassessor .....	1.	4.	1954
Tag nach Vollendung des 23. Lebensjahres .....	7.	9.	1943
	Zeitunterschied		
	24 Tg.	6 M.	10 J.
Hiervon sind nach § 6 Abs. 3 absetzbar:			
nach Nr. 1: (s. Anmerkung) .....	24 Tg.	10 M.	3 J.
nach Nr. 3: die in VergGr TO.A III vom 23. 3. 1953 bis 31. 3. 1954 verbrachte Zeit ....	8 Tg.		1 J.
nach Nr. 4: die Zeit vom 1. 4. 1939 bis 15. 8. 1945 .....	15 Tg.	4 M.	6 J.
	zusammen		
	17 Tg.	3 M.	11 J.

Da die nach § 6 Abs. 3 absetzbare Zeit den nach § 6 Abs. 2 sich ergebenden Zeitunterschied übersteigt, ist das BDA für die BesGr A 13 mit Wirkung vom 1. 4. 1957 an auf den 1. 9. 1943, den Ersten des Monats festzusetzen, in dem der Beamte das 23. Lebensjahr vollendet hat.

Nach diesem BDA erhält der Beamte vom 1. 4. 1957 an ein Grundgehalt von monatlich 945 DM. Nach dem bisherigen Besoldungsrecht bezog er in der Zeit vom 1. 4. 1957 bis zum Tage vor der Verkündung des Gesetzes ein Grundgehalt von jährlich 5200 DM, dem ein Überleitungsgrundgehalt von monatlich 840 DM entspricht. Da das aus dem BDA sich ergebende Grundgehalt (945 DM) höher ist als das Überleitungsgrundgehalt (840 DM), sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausgleichszulage nach § 37 Abs. 3 nicht gegeben.

Anmerkung:

Die nach dieser Vorschrift absetzbare Zeit ist wie folgt berechnet:

a) Vorgeschriebene Mindestdauer des Rechtsstudiums 6 Semester = .....	3 J.		
Übliche Prüfungszeit höchstens = .....		6 M.	
	zusammen		
	3 J.	6 M.	
Tatsächliche Dauer des Studiums bis zur I. Staatsprüfung (WS 1945/46 = 1. 10. 1945 bis 24. 2. 1949) = .....	3 J.	4 M.	24 Tg.
b) Vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes .....	3 J.		
Übliche Prüfungszeit höchstens .....		6 M.	
	zusammen		
	3 J.	6 M.	
Tatsächliche Dauer vom Beginn des Vorbereitungsdienstes bis zur Großen Staatsprüfung (5. 3. 1949 bis 21. 11. 1952) = .....	3 J.	8 M.	17 Tg.
c) Die Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung einschließlich der üblichen Prüfungszeit beträgt somit			
nach a) .....	3 J.	4 M.	24 Tg.
nach b) .....	3 J.	6 M.	
	zusammen		
	6 J.	10 M.	24 Tg.
Sie ist mit dem 3 Jahre übersteigenden Teil = .....	3 J.	10 M.	24 Tg.
absetzbar.			

**Besoldungsneuregelung; hier: Auslandsbesoldung**

An die obersten Bundesbehörden

und die zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen gehörenden Dienststellen

Nachrichtlich:

den Herren Finanzministern und Finanzsenatoren der Länder

Das Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (BGBl I S. 993) unterscheidet in seinem 6. Titel des Abschnitts II (§§ 24 bis 29) nicht mehr zwischen den Auslandsdienstbezügen der Beamten (Soldaten) des diplomatischen und konsularischen Dienstes einerseits und der Beamten (Soldaten) anderer Dienstzweige im Ausland andererseits. Für alle Bediensteten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland — abgesehen von den Beamten, die wegen ihrer Tätigkeit im Grenzverkehr ihren dienstlichen Wohnsitz in einem ausländischen Grenzzort haben (§ 24 Abs. 3) — gelten nunmehr einheitliche Grundsätze der Auslandsbesoldung.

Zur Klarstellung weise ich noch auf folgendes hin:

**1. Auslandszulage (§ 25)**

Die Auslandszulage wird erst ab 1. Januar 1958 nach den Sätzen der Anlage III gewährt. Bis dahin gelten für die Auslandszulage die im Haushaltsplan festgelegten Grundsätze (§ 65 Abs. 2). Danach gelten bis zum 31. Dezember 1957 die Sätze der nachstehenden Tabelle:

Besoldungsgruppe		Zone					
neu	bisher	I	II	III	IV	V	VI
A 2	A 10 a	206	228	266	304	342	380
A 5/6	A 7 a/8 a	227	252	294	336	378	420
A 7	A 5 b	249	276	322	368	414	460
A 9	A 4 c 2	270	300	350	400	450	500
A 10	A 4 b 1	292	324	378	432	486	540
A 11/12	A 2 d/3 b	314	348	406	464	522	580
A 13	A 2 c 2	335	372	434	496	558	620
A 14	A 2 b	357	396	462	528	594	660
A 15	A 1 b	—	—	—	—	—	—
A 16	A 1 a	378	420	490	560	630	700
B 5	B 7 a	400	444	518	592	666	740
B 8	B 4	422	468	546	624	702	780

Vorbehaltlich der Überprüfung und Neuordnung der Zuteilung der Auslandsdienstorte zu den einzelnen Zonen (§ 25 Abs. 2) verbleibt es vorläufig bei der bisherigen Zonenstufeneinteilung. Beispielsweise gilt die folgende Einteilung:

	Zone		Zone		Zone		Zone
Amsterdam	I	Istanbul	V	Madrid	IV	Stockholm	II
Athen	V	Kairo	V	Malland	III	Wien	I
Bagdad	VI	Kopenhagen	I	Paris	II	Zürich	II
Basel	I	London	II	Rom	III	USA	V
Brüssel	II	Luxemburg	I	Rotterdam	I	Kanada	IV

Die für andere Auslandsdienstorte in Betracht kommende Zone bitte ich nötigenfalls in meinem Besoldungsreferat zu erfragen.

**2. Kinderzuschlag (§ 27 Abs. 1)**

Der Kinderzuschlag nach § 27 Abs. 1 ist entsprechend der unterschiedlichen Höhe der Auslandszulage in den einzelnen Zonen unterschiedlich hoch. Er beträgt

an Auslandsdienstorten	bis 31. 12. 57 monatlich DM	ab 1. 1. 58 monatlich DM
der Zone I	86,50	93,50
der Zone II	89,50	97,50
der Zone III	94,50	104,50
der Zone IV	99,50	109,50
der Zone V	104,50	114,50
der Zone VI	109,50	119,50
der Zone VII	—	129,50
der Zone VIII	—	139,50

**3. Mietzuschuß (§ 28)**

Bei der Berechnung des Mietzuschusses ist von der Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum auszugehen. Wenn es sich um möblierte Wohnungen, möblierte Zimmer, Hotelunterkunft usw. handelt und in der Miete auch Kosten für die Gestellung von Möbeln, für Heizung, Beleuchtung usw. enthalten sind, werden bisher für die Ermittlung der reinen Wohnungskosten abgezogen

10 v. H. für Möbelmiete,

5 v. H. für Heizung und Beleuchtung.

Es bestehen keine Bedenken, daß weiterhin so verfahren wird.

#### 4. Kaufkraftausgleich (§ 2 Abs. 2)

Der „Kaufkraftausgleich“ tritt an die Stelle des „Ortszuschlags“ oder auch „Währungsausgleichs“, der bisher im Rahmen der Auslandsbesoldung gewährt worden ist. Er unterliegt je nach den Veränderungen der Währungs- und Preisverhältnisse im Ausland mehr oder weniger großen Schwankungen. Er wird zu den gesamten Auslandsdienstbezügen — abgesehen von dem Kinderzuschlag nach § 27 Abs. 2 — gewährt. Es wird sich empfehlen, vor der Neufestsetzung von Auslandsdienstbezügen jeweils in meinem Besoldungsreferat den geltenden Satz des Zuschlags zu erfragen.

Für die oben erwähnten Auslandsdienstorte gelten gegenwärtig die folgenden Sätze des Zuschlags als Kaufkraftausgleich:

Amsterdam	10 v. H.	Istanbul	110 v. H.	Madrid	50 v. H.	Stockholm	45 v. H.
Athen	65 v. H.	Kairo	70 v. H.	Mailand	60 v. H.	Wien	40 v. H.
Bagdad	80 v. H.	Kopenhagen	30 v. H.	Paris	80 v. H.	Zürich	50 v. H.
Basel	50 v. H.	London	50 v. H.	Rom	60 v. H.	USA	100 v. H.
Brüssel	50 v. H.	Luxemburg	55 v. H.	Rotterdam	10 v. H.	Kanada	100 v. H.

Bonn, den 7. August 1957

I B/4 — BA 3027 — 260/57

I A/5 — P 1550 — 4/57

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Bretschneider

### Anpassung der Versorgungsbezüge an das neue Bundesbesoldungsrecht (§ 48 BBesG)

An

die obersten Bundesbehörden

die obersten Landesbehörden

und

die zum Geschäftsbereich des Bundesministers  
der Finanzen gehörenden Dienststellen

Zu der Anpassung der Versorgungsbezüge nach § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes weise ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern auf folgendes hin:

#### 1. Zu Abs. 1:

Zu den Bezügen des Abs. 1 rechnen auch

- Zahlungen und Bezüge nach den §§ 11a, 21 Abs. 1, 21a Abs. 1 und 31d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 820),
- Bezüge nach den §§ 51 und 52 G 131 in der Fassung vom 1. September 1953,
- Bezüge nach den §§ 37b und 37c G 131 in der Fassung vom 1. September 1953,
- Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und Ruhelohn, auf die ehemalige Angestellte, Arbeiter und deren Hinterbliebene nach anderen als den vorstehend bezeichneten Vorschriften einen Anspruch haben.

#### 2. Zu Abs. 1 Nr. 1:

Bei der Berechnung des neuen Grundgehalts ist auf zugehen von dem nicht erhöhten Grundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen, das bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge am 31. März 1957 zugrunde zu legen war. Unter ruhegehaltfähigen Zulagen im Sinne dieser Vorschrift sind, wie sich aus dem Gesamtzusammenhang ergibt, nicht die ruhegehaltfähigen Zulagen nach dem Ersten und Dritten Besoldungsrechtsänderungsgesetz und die besondere Zuschlag nach § 5 Abs. 2 des Ersten Besoldungsrechtsänderungsgesetzes zu verstehen.

#### 3. Zu Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b:

Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahngruppe ist

für die Laufbahngruppe des	nach der Besoldungsordnung A des Reichsbesoldungsgesetzes von 1927	nach dem Besoldungsplan der (Reichs-) Bundesbahn		nach der Besoldungsordnung A des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920
		bis 31. 12. 1952	ab 1. 1. 1953	
	die Besoldungsgruppe			
einfachen Dienstes	A 10 b und A 11	16, 17 und 17 a	A 16, A 17 und A 17 a	II und I
mittleren Dienstes	A 8 a	11	A 11	V
gehobenen Dienstes	A 4 c 2	7	A 7	VII
höheren Dienstes	A 2 c 2	3	A 3	X

Liegt in der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes ein Versorgungsbezüger das Grundgehalt der ersten bis dritten Dienstaltersstufe einer anderen Besoldungsgruppe als der oben bezeichneten Eingangsbesoldungsgruppen zugrunde, so ist das neue Grundgehalt mindestens auf den Betrag festzusetzen, der sich für die entsprechende Dienstaltersstufe der oben bezeichneten Eingangsbesoldungsgruppen A 10 b, 16, A 16 oder II ergibt.

#### Zu Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c:

Bei der Berechnung des neuen Grundgehalts darf das für das Endgrundgehalt der gleichen Besoldungsgruppe nach Buchstabe a ermittelte neue Grundgehalt nicht überschritten werden (vgl. Sperrvorschrift in § 48 Abs. 1 Nr. 1 letzter Satz). Ist bei der Berechnung nach Buchstabe c eine ruhegehaltfähige Stellenzulage (vgl. vorstehende Nr. 2) zu berücksichtigen, so ist diese auch bei der Vergleichsberechnung nach Buchstabe a in Ansatz zu bringen.

#### Zu Abs. 1 Nr. 2:

Zu den Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, rechnen auch Versorgungsbe-

züge, zu deren Bemessungsgrundlage eine Grundvergütung gehört, z. B. Versorgungsbezüge von Angestellten mit Bezügen nach Tarifrecht (§ 52 G 131, § 2 Nr. 5 Abs. 2 Satz 1 der Dritten DV zum G 131). Die Zulage von 65 v. H. tritt an Stelle der bisherigen Zulage von 55 v. H. zu der Grundvergütung.

Wegen der Versorgungsbezüge der unter § 64 G 131 fallenden Berufssoldaten, die auf der Grundlage früherer Renten nach dem Kapitulantenversorgungsgesetz bemessen sind, ergeht besonderes Rundschreiben.

#### 6. Zu Abs. 1 Nr. 5:

Nr. 5 Satz 2 kommt nur in Betracht für Versorgungsbezüge, die nicht an der Änderung der Zuweisung der Tarifklassen des WGZ für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A des Besoldungsgesetzes von 1927 auf Grund des § 2 Abschn. I Nr. 1, § 4 Abschn. II in Verbindung mit § 10 des Dritten Besoldungsrechtsänderungsgesetzes vom 27. März 1953 (BGBl I S. 81) teilgenommen haben.

#### 7. Zu Abs. 2:

Bei der Ermittlung des neuen Grundgehalts der BesGr A 8 a für Beamte des Zollgrenzdienstes, die als Zollgrenzassistenten vor dem 1. April 1957 gestorben oder in den Ruhestand getreten sind, ist das Besoldungsdienstalter auf den Tag festzusetzen, auf den es nach bisherigem Besoldungsrecht festzusetzen gewesen wäre, wenn der Beamte an dem Tage, an dem der Versorgungsfall eingetreten ist, aus der BesGr A 9 a in die BesGr A 8 a übergetreten wäre.

#### 8. Zu Abs. 4:

Abs. 4 ist z. B. anzuwenden auf durch Dienstinfall verletzte frühere Beamte, die vor dem 1. April 1957 entlassen worden sind, aber Ansprüche auf Unfallfürsorge nach dem BBG erst nach diesem Zeitpunkt erwerben, auf Beamte z. Wv., die erst nach dem 1. April 1957 durch Erfüllung der 10jährigen Wartezeit einen Anspruch auf Übergangsgehalt nach dem G 131 erhalten, sowie insbesondere auf Personen, die infolge einer Änderung des G 131 nach dem 1. April 1957 eine Versorgungsberechtigung erwerben.

#### 9. Mindestversorgungsbezüge nach dem BBG:

Die Mindestversorgungsbezüge errechnen sich unabhängig von dem Tag des Eintritts des Versorgungsfalles vom 1. April 1957 ab nach § 118 Abs. 1 Satz 3 und § 140 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BBG in der Neufassung des § 62 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a und Nr. 6 BBesG. Hiernach werden als Ruhegehalt mindestens sechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der dritten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 1 und als Unfallruhegehalt mindestens sechszwanzigzweidrittel vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 gewährt. Aus diesen Mindestbezügen sind die entsprechenden Mindestbezüge für Witwen- und Waisengeld zu errechnen.

Die Bezüge der Versorgungsempfänger, denen am 31. März 1957 Mindestversorgungsbezüge gewährt wurden, sind unter Außerachtlassung dieser Mindestversorgung nach § 48 Abs. 1 BBesG neu festzusetzen. Erreichen die hiernach errechneten Bezüge nicht die vom 1. April 1957 ab geltenden Mindestversorgungsbezüge, so sind diese zu gewähren.

#### 10. Bevorzugte Anpassung der Versorgungsbezüge:

Nach Abschnitt B Ziffer II meines Rundschreibens vom 29. Juni 1957 (MinBlFin S. 646) sind die Bezüge der Versorgungsempfänger, denen ein Vorschub nach diesem Rundschreiben nicht gewährt wird oder bei denen der Versorgungsfall seit dem 1. April 1957 eingetreten ist, unverzüglich auf das neue Recht umzustellen.

#### 11. Versorgungsempfänger, denen für einen Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 1957 Sterbegeld gewährt worden ist:

Ist der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1957 eingetreten und ist für einen Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 1957 Sterbegeld nach § 122 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 BBG gewährt worden, so ist das auf diesen Zeitraum entfallende Sterbegeld wie folgt zu berechnen:

##### a) Beim Tod eines aktiven Beamten:

Für die Berechnung des Sterbegeldes sind zugrunde zu legen als Grundgehalt das neue Grundgehalt aus § 48 Abs. 1 Nr. 1 BBesG und als Wohnungsgeldzuschuß der Ortszuschlag aus § 48 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 BBesG.

Die Hinterbliebenenbezüge, die nach Ablauf des Sterbegeldzeitraums zu zahlen sind, sind aus dem Ruhegehalt zu errechnen, das sich aus diesen nach § 48 BBesG errechneten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ergibt.

##### b) Beim Tod eines Ruhestandsbeamten oder Empfängers von Unterhaltsbeitrag:

Zugrunde zu legen ist der Betrag, der sich für das Ruhegehalt oder den Unterhaltsbeitrag auf Grund der Neufestsetzung nach § 48 BBesG ergibt.

Das für einen Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 1957 unter Zugrundelegung der Dienstbezüge, des Ruhegehalts oder des Unterhaltsbeitrages des Sterbemonats bereits gezahlte Sterbegeld ist anzurechnen.

#### 12. Versorgungstafeln:

Zur Erleichterung der Umrechnung der Versorgungsbezüge nach dem neuen Recht beabsichtigt die Deutsche Bundesbahn, besondere Versorgungstafeln (getrennt für Versorgungsbezüge ohne und mit örtlichem Sonderzuschlag) herzustellen. Es werden Tafeln für Versorgungsfälle gedruckt, die eingetreten sind

- a) vom Inkrafttreten des Bundesbesoldungsgesetzes an,
- b) zwischen dem 1. Juli 1938 und dem Inkrafttreten des Bundesbesoldungsgesetzes,
- c) zwischen dem 1. Oktober 1927 und dem 30. Juni 1938,
- d) vor dem 1. Oktober 1927.

Aus den Versorgungstafeln kann die Höhe des Ruhegehalts und des Witwengeldes für die einzelnen Besoldungsgruppen nach den Vomhundertsätzen abgelesen werden, jedoch nur soweit der Ortszuschlag nach den Stufen 2 bis 4 in Betracht kommt (Verheiratete ohne, mit ein oder zwei kinderzuschlagsberechtigten Kindern). Jede Tafel enthält außerdem eine Übersicht über die Mindestversorgungs- und Mindestunfallversorgungsbezüge.

Die Deutsche Bundesbahn ist bereit, auch anderen Behörden diese Versorgungstafeln zum Selbstkostenpreis zur Verfügung zu stellen. Sie hat gebeten, falls von ihrem Angebot Gebrauch gemacht wird, die Versorgungstafeln möglichst bis zum 20. August 1957 beim Personalbüro der Bundesbahndirektion Hannover zu bestellen. Die Tafeln über Versorgungsbezüge mit örtlichem Sonderzuschlag können beim Personalbüro der Bundesbahndirektion Hamburg bestellt werden.

Bonn, den 7. August 1957

I B/2 — BA 1050 — 17/57

I A/5 — P 1604 — 32/57

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Bretschneider

**Auswirkungen des Bundesbesoldungsgesetzes  
(BBesG) vom 27. Juli 1957 (BGBl I S. 993)  
auf das Tarifrecht**

An  
die obersten Bundesbehörden  
die zum Geschäftsbereich des Bundesministers  
der Finanzen gehörenden Dienststellen

Nachrichtlich:

der Deutschen Bundesbank  
den Herren Finanzministern und Finanzsenatoren  
der Länder  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände  
dem Deutschen Städtetag  
den Vereinigungen und Verbänden  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und  
Verkehr — Hauptvorstand —  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Hauptvorstand —

Bezug: Tarifverträge vom 21. Dezember 1955 (MinBlFin  
1956 S. 137) und vom 4. Juni 1957 (MinBlFin  
S. 594)

Anlg.: — 2 —

Der Erlaß des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) macht eine Anpassung der Tarifverträge über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschlag — MinBlFin 1956 S. 138 ff. und S. 140 ff. — erforderlich. Diese Anpassung der gemeinsam vom Bund, den Ländern und den Gemeinden abgeschlossenen Tarifverträge durch eine neue tarifvertragliche Regelung soll aber erst vorgenommen werden, wenn auch die Länder ihre entsprechenden neuen Besoldungsgesetze verabschiedet haben.

Für die Angestellten und Arbeiter des Bundes ergeben sich aus dem Bundesbesoldungsgesetz nachstehende Folgerungen:

Das Bundesbesoldungsgesetz regelt die Bestimmungen über den Ortszuschlag und den Kinderzuschlag (§§ 12 bis 20, 40 BBesG) erschöpfend. Die Bezugnahme auf die für die Beamten des Bundes geltenden Bestimmungen in den Tarifverträgen vom 21. Dezember 1955 ergibt, daß die entsprechenden Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes auf die Angestellten und, soweit es sich um den Kinderzuschlag handelt, auch auf die Arbeiter sinngemäß mit dem Inkrafttreten des Bundesbesoldungsgesetzes, d. h. mit Wirkung vom 1. April 1957, anzuwenden sind.

Damit ist § 7 des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957 gegenstandslos geworden und nicht mehr anzuwenden.

An die Stelle des Wohnungsgeldzuschusses ist nach dem Bundesbesoldungsgesetz der Ortszuschlag getreten. Demgemäß sind mit Wirkung vom 1. April 1957 nur noch die für den Ortszuschlag geltenden Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes anzuwenden.

Zur Anwendung der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes für Angestellte (Zuteilung der Vergütungsgruppen zu den Tarifklassen des Ortszuschlages) ist vorbehaltlich der endgültigen Festlegung durch Tarifvertrag die als Anlage 1 zu diesem Rundschreiben beigefügte Hilfstabelle maßgebend. Als folgende Stufen (Stufe 4 und höher) im Sinne des § 15 Absatz 3 BBesG gelten die Sätze, die sich für Angestellte mit zwei und mehr Kindern durch Hinzurechnung der Steigerungsbeträge je Kind ergeben (Hinweis auf die Vorschrift am Schluß der Hilfstabelle).

Beim Kinderzuschlag ist für die Anwendung des § 19 BBesG zu beachten, daß grundsätzlich der Kinderzuschlag dem Vater allein gewährt wird. Die bisherige Zahlung je zur Hälfte an die Anspruchsberechtigten wird nur noch auf Antrag vorgenommen. Weiblichen Arbeitnehmern wird grundsätzlich zu empfehlen sein, den Antrag zunächst zu stellen, sofern der Ehemann nicht auch im Bundesdienst tätig ist. Ist die Ehefrau eines im Bundesdienst tätigen Ehemannes im öffentlichen Dienst (§ 16 Absatz 2) außerhalb des Bundes tätig, so wird ein Antrag des Ehemannes auf Zahlung je zur Hälfte vorerst immer zu stellen sein, da andernfalls, solange das Landesrecht nicht dem Recht des Bundes angepaßt ist, die Möglichkeit einer gegen § 19 Absatz 1 BBesG verstoßenden Überzahlung besteht.

Die in § 3 des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957 festgelegten und dort in der Anlage 5 errechneten Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind bis zur endgültigen Feststellung durch eine tarifvertragliche Neuregelung der durch das Bundesbesoldungsgesetz bezüglich des Ortszuschlages geschaffenen veränderten Rechtslage anzupassen. Die sich nunmehr ergebenden Monatsbeträge sind der Tabelle der Anlage 2 zu diesem Rundschreiben zu entnehmen.

Ich bitte, unter sorgfältiger Berücksichtigung der durch das Bundesbesoldungsgesetz geschaffenen Änderungen des bisherigen materiellen Rechts die erforderlichen Maßnahmen sofort zu veranlassen und die Auszahlung der Unterschiedsbeträge sobald als möglich durchzuführen. Bleiben im Einzelfall bei der rückwirkenden (1. April 1957) Berechnung des Ortszuschlages oder des Kinderzuschlages nach neuem Recht diese neuen Bezüge hinter den entsprechenden Bezügen nach bisherigem Recht zurück, so sind die Überzahlungen einschließlich der für den Monat August 1957 geleisteten insoweit in Ausgabe zu belassen.

Die Absätze 1 bis 4 meines Rundschreibens vom 1. März 1956 —  $\frac{I B/5 - BA 4037 - 2/56}{I A/5 - P 2100 - 3/56}$  — (MinBlFin S. 137) sind für die Zeit ab 1. April 1957 gegenstandslos geworden.

Bonn, den 7. August 1957

I B/5 — BA 4101 — 222/57  
I A/5 — P 2101 — 43/57

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Bretschneider

## Ortszuschlag

Tarif- klasse des Orts- zuschlags	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen der TO.A und der Kr.T	Orts- klasse	Stufe 1 (Ledige Angestellte, § 15 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (Verheiratete Angestellte ohne Kinderzuschlag usw., § 15 Abs. 2 BBesG)	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlags- berechtigten Kind,
			Monatsbeträge in DM		
I b	ADO für übertarifliche Angestellte	S	158	202	214
		A	131	172	183
		B	106	142	151
II	I—IV a	S	126	166	178
		A	106	141	152
		B	86	116	125
III	IV b—VI Kr. a	S	102	135	147
		A	85	115	126
		B	68	95	104
IV	VII—X Kr. b—e	S	81	106	118
		A	68	91	102
		B	55	76	85

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind	in Ortsklasse S um je 18 DM
	in Ortsklasse A um je 16 DM
	in Ortsklasse B um je 13 DM,
für das sechste und die weiteren Kinder	in Ortsklasse S um je 24 DM
	in Ortsklasse A um je 22 DM
	in Ortsklasse B um je 18 DM.

## Anlage 2

**Gesamtbezüge der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben  
(ADO in der Fassung des § 3 des Tarifvertrages vom 4. 6. 1957)  
in DM**

Alter	Orts- klasse	In den Vergütungsgruppen				
		VI	VII	VIII	IX	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	254,— (6,07) *	208,— (5,04)	193,— (4,58)	176,50 (4,08)	164,50 (3,72)
	A	245,—	201,50	186,50	170,—	158,—
	B	236,50	195,—	180,—	163,50	151,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	279,50 (6,69)	229,— (5,38)	212,50 (5,04)	194,50 (4,49)	181,— (4,10)
	A	269,50	222,—	205,50	187,—	174,—
	B	260,50	214,50	198,—	180,—	167,—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	305,— (7,29)	250,— (6,04)	232,— (5,49)	212,— (4,90)	197,50 (4,47)
	A	294,—	242,—	224,—	204,—	190,—
	B	284,—	234,—	216,—	196,50	182,—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	330,50 (7,90)	270,50 (6,55)	251,— (5,95)	229,50 (5,04)	214,— (4,84)
	A	318,50	262,—	242,50	221,—	205,50
	B	307,50	253,50	234,—	213,—	197,—

Anmerkung \*) Hinter den für die Ortsklasse S geltenden Beträgen ist jeweils in Klammern der für Berlin und Hamburg zusätzlich zu gewährende Sonderzuschlag von 3 v. H. angegeben.

**Durchführung des Bundesbesoldungsgesetzes und  
Auswirkungen auf das Tarifrecht**

— Bek. d. BMI v. 8. 8. 1957 — II 8 — 7400 r — 4948/57 —

Die vorstehend abgedruckten Rundschreiben des Bundes-  
ministers der Finanzen vom 7. 8. 1957

- a)  $\frac{\text{I B/4 — BA 3004 — 242/57}}{\text{I A/5 — P 1500 — 13/57}}$ , betr. Besoldungsneuregelung;

hier: Umstellung auf das neue Recht,

- b)  $\frac{\text{I B/4 — BA 3027 — 260/57}}{\text{I A/5 — P 1550 — 4/57}}$ , betr. Besoldungsneuregelung;

hier: Auslandsbesoldung,

- c)  $\frac{\text{I B/2 — BA 1050 — 17/57}}{\text{I A/5 — P — 1604 — 32/57}}$ , betr. Anpassung der Versor-  
gungsbezüge an das neue Bundesbesoldungsgesetz (§ 48  
BBesG),

- d)  $\frac{\text{I B/5 — BA 4101 — 222/57}}{\text{I A/5 — P 2101 — 43/57}}$ , betr. Auswirkungen des Bun-  
desbesoldungsgesetzes (BBesG) vom 27. Juli 1957 (Bun-  
desgesetzbl. I S. 993) auf das Tarifrecht,

gebe ich hiermit bekannt.